



Bericht

der Landesregierung

Umsetzung und Zwischenbilanz des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Drucksache 18/ 523

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie

Anlass

Mit einstimmigem Landtagsbeschluss zur Sammeldrucksache 18/523 wurde die Landesregierung aufgefordert einen schriftlichen Bericht mit einer Zwischenbilanz zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets vorzulegen. Der Bericht soll insbesondere Auskunft über die Umsetzung der einzelnen Teilbereiche des Bildungs- und Teilhabepakets in der Bildungs- und Teilhabestruktur in den Kreisen und kreisfreien Städten geben, eine Darstellung des bürokratischen Aufwands beinhalten und Auskunft darüber geben, wie sich die tatsächliche Inanspruchnahme seit Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 in allen Teilaspekten entwickelt hat. Regionale Unterschiede bei der Umsetzung und der Inanspruchnahme sollen dargestellt werden.

Gliederung

- (A) Vorbemerkung der Landesregierung

- (B) Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT)
 - 1. Teilbereiche des Bildungs- und Teilhabepakets
 - 2. Mittelausstattung
 - 3. Entwicklung der Inanspruchnahme
 - 4. Regionale Unterschiede bei der Umsetzung und Inanspruchnahme

- (C) Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Anlagen

(A) Vorbemerkung der Landesregierung

Kinder und Jugendliche aus Familien, die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende (nach SGB II), Sozialhilfe (nach SGB XII), Kinderzuschlag oder Wohngeld (nach § 6b Bundeskindergeldgesetz – BKGG) oder Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten, haben einen individuellen Rechtsanspruch auf Leistungen für Bildung (bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres für Personen, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten) und für Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres). Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets als antragsabhängige, zweckgebundene Leistungen, die neben der Grundleistung des jeweiligen Leistungsgesetzes gewährt werden, ist nicht unerheblicher Verwaltungsaufwand bei den Bewilligungsbehörden entstanden.

Um sicherzustellen, dass die Leistungen dem Kind zum vorgesehenen Zweck zugutekommen, hat der Gesetzgeber entschieden, die Leistungen nicht durch eine Erhöhung der jeweiligen Grundleistung um eine pauschale Summe zu gewähren, sondern als ergänzende Leistungen. Alternative Erbringungsformen – z.B. eine direkte Förderung der kommunalen Strukturen für Bildung und Teilhabe (BuT) durch den Bund – sind wegen verfassungsrechtlicher Restriktionen schwierig umzusetzen. Gleichwohl sollten nach Auffassung der Landesregierung Überlegungen, kommunale Strukturen direkt zu fördern, weiterverfolgt werden.

Zur Verbesserung der derzeitigen Situation wurde von den Ländern ein Gesetz zur Verwaltungsvereinfachung und zur Erleichterung des Zugangs zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe über den Bundesrat in den Bundestag eingebracht. Um zu gewährleisten, dass dieses Gesetz zügig noch in dieser Legislaturperiode in Kraft treten kann, haben sich die Länder mit dem Bund auf einvernehmliche Änderungsvorschläge verständigt. Der Gesetzentwurf ist zum Zeitpunkt der Berichtserstellung im Gesetzgebungsverfahren. Das Inkrafttreten ist für den 01. August 2013 vorgesehen.

Bezüglich der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets in Schleswig-Holstein hält die Landesregierung laufenden und engen Kontakt zu den kommunalen BuT-Koordinatoren in den Kreisen und kreisfreien Städten. In regelmäßigen Dialogen, zu denen das fachlich zuständige Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie (MWAVT) gemeinsam mit den kommunalen Landesverbänden einlädt, werden Erfahrungen und Umsetzungsprobleme ausgetauscht und Lösungen diskutiert. Bei Bedarf wird durch das MWAVT eine Klärung in den Bund-Länder-Gremien herbeigeführt. Vorrangiges Ziel aller Beteiligten ist, dass die Leistungen möglichst schnell bei den leistungsberechtigten Kindern und ihren Familien ankommen.

Nach Kenntnis und Überzeugung der Landesregierung erfüllen die für die Umset-

zung zuständigen Kreise und kreisfreien Städte bzw. die Jobcenter diese Aufgabe mit großem Engagement und mit dem Einsatz qualifizierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Ebenso haben die umsetzenden Stellen vielfältige Maßnahmen ergriffen, für die Inanspruchnahme der Leistungen zu werben und den Zugang dazu attraktiv zu gestalten. Die Landesregierung begrüßt es ausdrücklich, wenn gerade die Familien, die den Weg zur zuständigen Bewilligungsstelle noch nicht gefunden haben, durch aufklärende Berichte in der Presse ermuntert werden, entsprechende Anträge zu stellen.

(B) Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

1. Teilbereiche des Bildungs- und Teilhabepakets

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe umfassen im Einzelnen:

- Erstattung der tatsächlichen Aufwendungen für Ausflüge und mehrtägige Fahrten in Kita und Schule,
- Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf in Höhe von 100 € je Schuljahr,
- Erstattung der Kosten für Schülerbeförderung zur nächst gelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs, sofern diese nicht von Dritten übernommen werden und die Bestreitung aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist (wobei die Anrechnung des im Regelbedarf berücksichtigten Betrags nur dann erfolgt, wenn die Fahrkarte auch privat genutzt werden kann),
- ergänzende angemessene Lernförderung, soweit diese geeignet und erforderlich ist, um die wesentlichen Lernziele zu erreichen,
- Erstattung der Mehraufwendungen für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kita und Schule – für Schülerinnen und Schüler, sofern diese in schulischer Verantwortung angeboten wird (bis 31.12.2013: auch Erstattung der Mehrkosten für das Mittagessen von Schülerinnen und Schülern in Horten),
- Unterstützung der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von 10 € monatlich für Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Geselligkeit, Kultur, für Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie für die Teilnahme an Freizeiten.

Die Antragstellung erfolgt i.d.R. bei den Jobcentern (SGB-II-Leistungsberechtigte) oder bei der zuständigen Stelle in der Kreis- bzw. Stadt- oder Gemeindeverwaltung (für Leistungsempfänger nach SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz sowie für Berechtigte nach dem Bundeskindergeldgesetz).

Die Leistungen können erbracht werden in Form von personalisierten Gutscheinen, Direktzahlungen an die Anbieter von Leistungen zur Deckung dieser Bedarfe oder durch Geldleistungen an die Leistungsberechtigten (Schulbasispaket, Schülerbeförderung).

2. Mittelausstattung

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen für Unterkunft und Heizung. Nach § 46 Abs. 6 SGB II erhöht sich die Bundesbeteiligung um einen Wert in Prozentpunkten zur Kompensation der Ausgaben der kommunalen Träger für Leistungen nach § 28 SGB II und § 6b BKGG. Diese Mittel werden nach § 8 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG) in voller Höhe zweckgebunden vom Land an die schleswig-holsteinischen Kreise und kreisfreien Städte weitergeleitet. Eine nicht zweckentsprechende Verwendung ist somit per Gesetz ausgeschlossen. Nicht verwendete BuT-Mittel müssen für denselben Zweck auf das nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Folgende Mittel wurden zugewiesen:

Land Schleswig-Holstein 2011	Mio. €
Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) (§ 22 Abs. 1 SGB II)	476,52
5,4 % KdU - zweckgebunden für Leistungskosten BuT (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	25,73
1,2 % KdU - für die Verwaltungskosten BuT	5,72
nach § 6b BKGG gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	0,73
persönlicher Schulbedarf	0,83
Schülerbeförderung	0,23
Lernförderung	0,15
Mittagsverpflegung	0,49
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	0,48
Summe	2,91
nach § 28 SGB II gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	1,89
persönlicher Schulbedarf	2,39
Schülerbeförderung	0,51
Lernförderung	0,35
Mittagsverpflegung	1,19
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	0,77
Summe	7,10
Summe der gewährten Leistungen BuT (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	10,01
Quote Mittelabfluss (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	39 %

Land Schleswig-Holstein 2012	Mio. €
Gesamtaufwendungen für Unterkunft und Heizung (KdU) (§ 22 Abs. 1 SGB II)	473,47
5,4 % KdU - zweckgebunden für Leistungskosten BuT (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	25,57
1,2 % KdU - für die Verwaltungskosten BuT	5,68
nach § 6b BKGG gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	1,05
persönlicher Schulbedarf	1,45
Schülerbeförderung	0,39
Lernförderung	0,44
Mittagsverpflegung	1,19
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	0,72
Summe	5,23
nach § 28 SGB II gewährte Leistungen	
eintägige Ausflüge und mehrtägige Fahrten	2,28
persönlicher Schulbedarf	3,76
Schülerbeförderung	0,94
Lernförderung	0,90
Mittagsverpflegung	2,25
Teilhabe am sozialen und Kulturellen Leben	0,73
Summe	10,85
Summe der gewährten Leistungen BuT (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	16,09
Quote Mittelabfluss (§ 6b BKGG und § 28 SGB II)	63 %

Nach § 46 Abs. 8 Satz 5 SGB II gewährleisten die Länder, dass geprüft wird, dass die Ausgaben der kommunalen Träger für die Leistungen nach § 28 SGB II sowie nach § 6b BKGG begründet und belegt sind und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Die Kreise und kreisfreien Städte legen dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie jährlich hierüber einen Prüfvermerk des kommunalen Rechnungsprüfungsamtes vor, der dies bestätigt. Darüber hinaus besteht ein Prüfrecht des Landesrechnungshofes.

Die Gesamtausgaben eines jeden Jahres für die BuT-Leistungen werden nach § 46 Abs. 8 Satz 4 SGB II durch die Länder dem BMAS bis zum 31. März eines jeden Jahres mitgeteilt (erstmalig im Jahr 2013). Die Verwaltungskosten sind nicht Gegenstand der Meldung. Sie werden den kommunalen Trägern vom Bund pauschal erstattet.

3. Entwicklung der Inanspruchnahme

Das Bildungs- und Teilhabepaket kommt inzwischen bei vielen Kindern und Jugendlichen in Schleswig-Holstein an. Wurden im Juni des Startjahres 2011 für 25 bis 30 Prozent der leistungsberechtigten Kinder Anträge auf Leistungen für Bildung und Teilhabe gestellt, so waren es zum Stichtag 1. März 2012 rund 60 % mit steigender Tendenz. Diese Tendenz wird auch durch den Mittelabfluss bestätigt. Im Jahresvergleich ist die Quote des Mittelabflusses von 39 Prozent (2011) auf 63 Prozent im Jahr 2012 gestiegen.

Antragsberechtigt sind derzeit über alle Rechtskreise schätzungsweise 115.000 Kinder und Jugendliche in Schleswig-Holstein, darunter ca. 69.000 Kinder und Jugendliche, die Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch erhalten. Es existiert keine integrierte BuT-Statistik, daher kann keine exakte Zahl der Anspruchsberechtigten über alle Rechtskreise ausgewiesen werden.

Die Antragsunterlagen für Bildungs- und Teilhabeleistungen werden nicht flächendeckend an Leistungsberechtigte versandt. Einer solchen Praxis stehen auch datenschutzrechtliche Gründe entgegen. Antragsunterlagen liegen aber grundsätzlich in Behörden und anderen Institutionen (z.B. Schulen, Kindertagesstätten) aus und werden auf Anfrage auch zugesandt. Darüber hinaus sind Antragsformulare online verfügbar. Die Verfügbarmachung der Antragsunterlagen und die Organisation der Beratung obliegen der kommunalen Selbstverwaltung. Diese bindet regelmäßig Schulen, Schulsozialarbeit, Kindergärten und Vereine in die Beratungstätigkeiten mit ein.

Eine persönliche Beratung und Information zur Antragstellung für Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket des SGB II erfolgt direkt bei Beantragung der Grundleistungen vor Ort. Nach § 4 Abs. 2 Satz 2 ff SGB II wirken die nach § 6 SGB II zuständigen Träger darauf hin, dass Kinder und Jugendliche Zugang zu geeigneten vorhandenen Angeboten der gesellschaftlichen Teilhabe erhalten. Sie arbeiten zu diesem Zweck mit Schulen und Kindertageseinrichtungen, den Trägern der Jugendhilfe, den Gemeinden und Gemeindeverbänden, freien Trägern, Vereinen und Verbänden und sonstigen handelnden Personen vor Ort zusammen. Sie sollen die Eltern unterstützen und in geeigneter Weise dazu beitragen, dass Kinder und Jugendliche Leistungen für Bildung und Teilhabe möglichst in Anspruch nehmen.

Zur kommunikativen Unterstützung der Kommunen hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zum Inkrafttreten des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2011 die Kampagne „Mitmachen möglich machen“ gestartet. Den Kommunen wurden kostenfrei Materialien zur Erstinformationen von Bürgerinnen und Bürgern zum Start des Bildungs- und Teilhabepakets angeboten. Ziel der Kam-

pagne war, die Bevölkerung über das Bildungs- und Teilhabepaket zu informieren und die Leistungsberechtigten über die neuen Rechtsansprüche aufzuklären. Die Kampagne umfasste Plakate, Kinospots, Anzeigen und Onlinebanner. Darüber hinaus hat das BMAS eine zentrale Internetplattform unter <http://www.bildungspaket.bmas.de> gestartet, auf der sich Bürgerinnen und Bürger vertieft über die verschiedenen Angebote des Bildungs- und Teilhabepakets informieren können. Auf der Internetseite wurde eine Deutschlandkarte eingerichtet, über die Bürgerinnen und Bürger durch „Anklicken“ die zuständigen Stellen zur Beantragung des Bildungs- und Teilhabepakets finden können. Zu Beginn der Kampagne wurden zudem die Öffnungszeiten des Bürgertelefons erweitert. Darüber hinaus hat das BMAS eine Broschüre entwickelt, die Leistungsberechtigte und mögliche Leistungsanbieter informiert. Flyer wurden gestaltet, die sich speziell an Leistungsberechtigte oder mögliche Leistungsanbieter richten. Für Kitas und Schulen wurden spezielle Plakate zum Aushang angeboten, auf denen die einzelnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets kurz dargestellt werden. Neben Plakaten mit Kampagnenmotiven zu einzelnen Elementen des Bildungs- und Teilhabepakets wurden auch Blanko-Plakate angeboten, die die Akteure vor Ort bei Bedarf für eigene Ankündigungen nutzen konnten. Muster der Informationsmaterialien wurden den Verantwortlichen vor Ort zugeleitet. Die Informationsmaterialien konnten als unverbindliches Serviceangebot des BMAS in höherer Auflage kostenlos bestellt werden.

Zuletzt wurde das Informationsmaterial um fremdsprachige Publikationen ergänzt (Englisch, Türkisch, Russisch, Arabisch) und eine Plakataktion vor Einkaufsmärkten durchgeführt.

Im Jahr 2011 wurde nach Angaben des BMAS ein Betrag in Höhe von 3.113.000 Euro aus Bundesmitteln für die Kommunikation zum Bildungs- und Teilhabepaket aufgewandt.

Auf regionaler Ebene liefen und laufen darüber hinaus Werbeaktivitäten der Kreise und kreisfreien Städte, insbesondere über die Regionalpresse und über die Internetseiten der kommunalen Gebietskörperschaften. Auch die Direktansprache von z.B. Schulen und Kindertagesstätten erwies sich als hilfreich. In welcher Höhe die Kommunen Mittel zur Bewerbung des Bildungs- und Teilhabepakets eingesetzt haben, ist dem Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie nicht bekannt.

Die Landesregierung hat keine gesonderten Mittel für Werbezwecke eingesetzt. Die zuständigen Ministerien haben aber im Jahr 2011 Multiplikatoren informiert, die Leistungsberechtigte auf den neuen Rechtsanspruch aufmerksam machen sollen (z.B. Coaches im Handlungskonzept Schule & Arbeitswelt, Lehrkräfte, Schulleitungen und Schulleiter). Darüber hinaus wurde die Presse- und Informationsarbeit der Landesregierung wiederholt genutzt, um zur Inanspruchnahme der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets aufzurufen. Ein Link zur Informationsplattform des BMAS wurde auf der Internetseite der Landesregierung eingestellt.

Um die Beantragung einer vorübergehenden Lernförderung zu unterstützen, wurde ein Musterformular „Bestätigung der Schule über vorübergehenden Lernförder-

bedarf“ entwickelt und kommuniziert.

Es ist richtig, dass nicht alle Anspruchsberechtigten im Rechtskreis des SGB II Leistungen beantragen. Gleichwohl wird ein Teil der Leistungen antragsunabhängig an alle Anspruchsberechtigten im SGB II-Leistungsbezug von Gesetz wegen gewährt (das „Schulbedarfspaket“). Die Inanspruchnahme insbesondere bei den Leistungen für Ausflüge und Klassenfahrten, den Zuschüssen zur Mittagsverpflegung und den Teilhabeleistungen ist nach Einschätzung der Landesregierung gut. Auch wird die Förderung zur Teilnahme an Ferienfreizeiten gern genutzt. Nach Darstellung der BuT-Koordinatoren im letzten Erfahrungsaustausch mit dem Ministerium am 20. März 2013 ist das Interesse an den Leistungen in letzter Zeit spürbar gestiegen.

Die Situation seit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der Situation vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes dar. In der Vergangenheit gab es regionale Förderprojekte z.B. zur Übernahme der Kosten für Mittagsverpflegung, eine flächendeckende Versorgung in Schule und Kita, gab es jedoch nicht. Durch das Bildungs- und Teilhabepaket besteht jetzt ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen. Vielerorts wird der Eigenbeitrag zum Mittagessen als kommunaler Zuschuss übernommen. Dieser Zuschuss bleibt bei der Einkommensanrechnung im SGB II anrechnungsfrei.

Trotz aller Bemühungen wird es nach Auffassung der Landesregierung unrealistisch sein zu erwarten, dass eine 100%ige Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets erreicht werden kann. Nicht an allen Schulen und in allen Kindertageseinrichtungen wird beispielsweise eine gemeinschaftliche Mittagessenverpflegung angeboten. Die Kommunen erhalten keine Mittel, um zusätzliche Angebote zu schaffen. Sie sind auf die Nutzung der bestehenden Strukturen angewiesen. Es bedarf also eines Angebots vor Ort, um die Leistung zu gewähren. Zur Verbesserung des Angebots gibt es kreisübergreifende Kooperationen. D.h. Anspruchsberechtigte können auch ein Angebot im Nachbarkreis oder der benachbarten kreisfreien Stadt nutzen. Darüber hinaus sind auch Kinder aus Familien außerhalb des Transferleistungsbezugs nicht zu 100 % in Sportvereinen organisiert, und nehmen nicht alle ein Angebot der Musikschulen oder ähnlicher Einrichtungen wahr, weil ihre Interessen anders gelagert sind. Festzustellen ist auch, dass das Antragsverhalten – nachvollziehbar – im Jahresverlauf variiert. So sind die Antragszahlen in den Ferienzeiten gering und steigen nach den Ferien (insbesondere den Sommerferien) wieder an.

4. Regionale Unterschiede bei der Umsetzung und Inanspruchnahme

Dass es keine bundeseinheitlichen Vorschriften zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets gibt, ist der Tatsache geschuldet, dass die Aufgabe vom Bundesgesetzgeber den Kommunen übertragen wurde.

Gleichwohl haben Bund, Länder, die kommunalen Spitzenverbände und die Bun-

desagentur für Arbeit in der „AG BuT“ des Bund-Länderausschusses nach § 18c SGB II Rechtsfragen des BuT erörtert und sich auf eine einheitliche Auslegung verständigt, die bundesweit als Auslegungshilfe kommuniziert wurde. Bei den Hinweisen und Empfehlungen stand eine verfassungskonforme Auslegung im Vordergrund. Die Leistungsgewährung sollte nicht an Hürden im Verwaltungsverfahren oder engen gesetzlichen Verfahrensvorschriften scheitern.

In diesem Zusammenhang sei aber betont, dass es sich bei den Auslegungshinweisen lediglich um Hinweise oder Empfehlungen handelt. In Schleswig-Holstein wurden die Aufgaben als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe durch Landesgesetz auf die Kreise und kreisfreien Städte übertragen. Die Kommunen erfüllen die Aufgabe im eigenen Wirkungskreis. Ein fachaufsichtliches Weisungsrecht auf Seiten des Landes besteht daher nicht.

Das Bildungs- und Teilhabepaket im Rechtskreis des SGB II wird per Gesetz durch die Jobcenter umgesetzt. Die Jobcenter der gemeinsamen Einrichtungen können durch Beschluss der Trägerversammlung einzelne Aufgaben auf die Kommune übertragen. Die hoheitlichen Aufgaben verbleiben aber im Jobcenter. So haben zum Beispiel das Jobcenter der Landeshauptstadt Kiel und das Jobcenter der Hansestadt Lübeck Aufgaben auf die Kommune übertragen. Im Rechtskreis des Bundeskindergeldgesetzes erfolgt die Umsetzung in der Regel regional in den Wohngeldstellen oder im Sozialamt. Gemeinden können nach dem Landesausführungsgesetz (AG SGB II/BKGG) zur Durchführung der Aufgabe von den Kreisen herangezogen werden. Im Kreis Pinneberg erfolgt die Umsetzung zentral auf Kreisebene. Gleichwohl werden Antragsformulare und Beratungsdienstleistungen vor Ort zur Verfügung gestellt. Im Kreis Nordfriesland werden die Leistungen mit einem sogenannten „Globalantrag“ beantragt. Das bedeutet, dass die BuT-Leistungen auf einem Antragsformular zusammen mit der Grundleistung beantragt werden. In Neumünster wurde durch eine Verwaltungskooperation erreicht, dass die Antragsbearbeitung für alle Rechtskreise bei einer Anlaufstelle erfolgt.

Neben dem Globalantrag kann der Einsatz von internetbasierten „Bildungschipkarten“ eine erhebliche Vereinfachung für Leistungsberechtigte, -anbieter und Verwaltung bringen. Die Stadt Neumünster und der Kreis Plön sind hier bundesweit „Pioniere“. Sie haben als erste Kommunen die Bildungschipkarte bereits im Jahr 2012 eingeführt und auf dem „Tag der Jobcenter“ im Mai letzten Jahres in Berlin über ihre Erfahrungen mit dem Einsatz der Chipkarte informiert. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde führte zum 1. Januar 2013 die Chipkarte für alle Rechtskreise ein. Weitere Kreise in Schleswig-Holstein folgen diesem Beispiel. So planen der zugelassene kommunale Träger Schleswig-Flensburg die Einführung zum 1. Mai 2013, der Kreis Ostholstein zum 1. Juni 2013, der Kreis Segeberg im Sommer 2013 und die kreisfreie Stadt Flensburg im Laufe des Jahres 2013. Auch die Landeshauptstadt Kiel erwägt die Einführung einer Chipkarte.

Gute Erfolge zur Steigerung der Inanspruchnahme erzielen die Kommunen durch regionale Vernetzung und Kooperationen mit Vereinen, Verbänden, Beratungsstellen und anderen Institutionen. Auch die Migrationssozialberatungsstellen sind in die Netzwerkarbeit eingebunden. Antragsformulare werden an Orten ausgelegt, die Familien mit Kindern aufsuchen: Kindertageseinrichtungen, Schulen, Kinderarztpraxen, Frauenhäuser u.a. Multiplikatoren werden geschult (z.B. das Personal der Schulsekretariate, Erzieherinnen und Erzieher u.a.), da sich gezeigt hat, dass die persönliche Ansprache weit wirkungsvoller ist als das Verteilen von Werbemitteln wie Flyern oder Informationsblättern. In der Stadt Flensburg können Antragsformulare z.B. direkt in den Kindertageseinrichtungen ausgefüllt und von dort per Fax an die zuständige Stelle weitergeleitet werden. Auch wurde dort ein Info-Telefon für die Schulen eingerichtet zur Klärung von Fragen zur Lernförderung im Bildungs- und Teilhabepaket.

Die Erfahrungen der ersten Jahre haben gezeigt, dass ein niedrighschwelliges Angebot zur Steigerung der Inanspruchnahme und eine gute Vernetzung erforderlich sind. Darüber hinaus muss auch für die Leistungsanbieter die Abwicklung möglichst einfach gestaltet werden, um ein flächendeckendes Angebot zu schaffen. Anbieter von Leistungen sind nicht verpflichtet Gutscheine oder die Chipkarte als Zahlungsmittel zu akzeptieren. Es gibt jedoch eine hohe Bereitschaft von Leistungsanbietern am BuT teilzunehmen. Einige Leistungsanbieter haben ihre Leistungen speziell auf das Bildungs- und Teilhabepaket zugeschnitten. So verzichten einige Sportvereine z.B. auf die Spartenbeiträge und ermäßigen den Mitgliedsbeitrag auf zehn Euro im Monat.

(C) Wissenschaftliche Begleitung der Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets

Eine repräsentative wissenschaftliche Implementationsanalyse durch das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) im Auftrag des BMAS (Erhebungszeitraum 2011) hat ergeben, dass das Antragsverfahren von der Mehrzahl der Anspruchsberechtigten nicht als zu kompliziert erachtet wird.

Bei der fehlenden Inanspruchnahme wurde der Grund „fehlende Information“ am häufigsten genannt. In Anbetracht des Erhebungszeitraums kurz nach der Einführung der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist dies nachvollziehbar. Seitdem wurden von den Kommunen, vom Bund und vom Land erhebliche Anstrengungen unternommen, die Inanspruchnahme zu erhöhen. Die Informationskampagnen haben Wirkung gezeigt. Die Inanspruchnahme ist stetig steigend.

Eine weitere Untersuchung des ISG (Untersuchungszeitraum 2012/2013) wird die Veränderungen aufzeigen und die Ergebnisse der beiden Erhebungszeiträume einander gegenüberstellen. Darüber hinaus wird auf Beschluss der Bundesregierung vom 28.03.2012 eine wissenschaftliche „Evaluation der bundesweiten Inanspruchnahme und Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe“ vom

Bundeskanzleramt in Auftrag gegeben. Die Länder und kommunalen Spitzenverbände sind über einen Projektbeirat eingebunden. Der Endbericht der Studie wird voraussichtlich im Jahr 2016 vorliegen, jährliche Zwischenberichte (der erste voraussichtlich im Jahr 2013) sind vorgesehen.

Anlage 1

Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des § 6b Bundeskindergeldgesetz (AG SGB II/BKGG)

Anlage 2

**Evaluation des Instituts für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik ISG
„Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich“**

Ansprechpersonen im MWAVT:

Volker Kruse (VII 52)

Tel. (04 31) 988-4522

E-Mail: volker.kruse@wimi.landsh.de

Inge Bergmann (VII 521)

Tel. (04 31) 988-4826

E-Mail: inge.bergmann@wimi.landsh.de

Amtliche Abkürzung:	AG-SGB II/BKGG	Quelle:	
Ausfertigungsdatum:	27.05.2011	Fundstelle:	GVOBl. 2011, 146
Gültig ab:	01.01.2011	Gliederungs-Nr:	B 820-202
Dokumenttyp:	Gesetz		

**Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
und des § 6 b Bundeskindergeldgesetz
(AG-SGB II/BKGG)
Vom 27. Mai 2011**

Zum 05.03.2013 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: § 2a eingefügt und § 4 geändert (Ges. v. 27.4.2012, GVOBl. S. 509)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Abschnitt I

Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

§ 1

Kommunale Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende

Die Kreise und kreisfreien Städte als kommunale Träger führen die nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), obliegenden Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben durch.

§ 2

Zuständige Behörden

Zuständige oberste Landesbehörde und zuständige Landesbehörde im Sinne des SGB II ist das für Arbeit zuständige Ministerium. Die Rechtsaufsicht für Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II obliegt dem für Arbeit zuständigen Ministerium. Abweichend von § 129 der Gemeindeordnung und § 68 der Kreisordnung kann die Aufsichtsbehörde Maßnahmen im Sinne der §§ 123 und 124 der Gemeindeordnung sowie im Sinne der §§ 62 und 63 der Kreisordnung im Einvernehmen mit dem Innenministerium treffen. Die Anordnung von Zwangsmaßnahmen nach den §§ 125 und 127 der Gemeindeordnung und den §§ 64 und 66 der Kreisordnung bleibt dem Innenministerium vorbehalten.

§ 2a

Satzungsermächtigung

Die Kreise und kreisfreien Städte werden nach Maßgabe des § 22a Abs. 1 Satz 1 SGB II dazu ermächtigt, durch Satzung zu bestimmen, in welcher Höhe Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in ihrem Gebiet angemessen sind.

§ 3

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise

(1) Die Kreise können bestimmen, dass kreisangehörige amtsfreie Gemeinden und Ämter den Kreisen obliegende Aufgaben nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des SGB II durchführen und dabei in eigenem Namen entscheiden; für die Durchführung der Aufgaben können die Kreise Richtlinien erlassen und Weisungen erteilen. § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, soweit ein Kreis nach § 6 a des SGB II als Träger der Leistungen nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II zugelassen ist.

(3) Werden Aufgaben nach den Absätzen 1 oder 2 von den amtsfreien Gemeinden und Ämtern durchgeführt, gilt für die Erstattung von Aufwendungen § 91 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 4

Kostenerstattung der kreisangehörigen Gemeinden

(1) Die Kreise können durch Satzung bestimmen, dass die kreisangehörigen Gemeinden den Kreisen bis zu 23 % der von ihnen zu erbringenden Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und Kosten der Warmwasserbereitung nach § 21 Abs. 7 SGB II erstatten. Bei der Festsetzung der Erstattungsbeträge ist die Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 Abs. 1 SGB II und der vom Land an die Kreise gewährte Ausgleichsbetrag für die entstehende Entlastung des Landes jeweils in voller Höhe von den Leistungen nach Satz 1 abzusetzen. Maßgeblich ist die Bundesbeteiligung nach § 46 Abs. 5 SGB II abzüglich

1. 2,8 Prozentpunkte für Hortmittagessen und Schulsozialarbeit (befristet bis 31. Dezember 2013),
2. 1 Prozentpunkt für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach dem SGB II und
3. 0,2 Prozentpunkte für Verwaltungskosten für die Umsetzung der Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 6 b Bundeskindergeldgesetz.

Zur Erstattung ist diejenige Gemeinde verpflichtet, in der die Grundsicherungsempfängerin oder der Grundsicherungsempfänger ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Ämter können mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden die Erstattung übernehmen.

(2) Der Prozentsatz nach Absatz 1 wird von den Kreisen für jedes Haushaltsjahr durch Satzung festgesetzt. § 27 Abs. 4 Finanzausgleichsgesetz (FAG) gilt entsprechend.

(3) Die Kreise können auf die Erstattung für erbrachte Leistungen nach Absatz 1 Abschläge anfordern.

§ 5

Prüfungsrechte

(1) Der Landesrechnungshof ist berechtigt, die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung sowie die sonstige Verwaltungstätigkeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit die gemeinsamen Einrichtungen Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen. Die Bestimmungen des Abschnitts I des Kommunalprüfungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 129), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 50), gelten entsprechend.

(2) Die Rechnungsprüfungsämter der Kreise und kreisfreien Städte sind berechtigt, die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der gemeinsamen Einrichtungen nach § 44 b SGB II zu prüfen, soweit sie Aufgaben der kommunalen Träger nach dem SGB II durchführen.

Abschnitt II

Ausführung des § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes

§ 6

Aufgabenübertragung

Die Durchführung des § 6 b Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, ber. S. 3177), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453), wird den Kreisen und kreisfreien Städten als pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

§ 7

Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch Kreise

Für die Heranziehung von amtsfreien Gemeinden und Ämtern durch die Kreise gilt § 3 entsprechend.

Abschnitt III

Gemeinsame Bestimmungen

§ 8

Ausgleichsleistungen

(1) Die Beteiligung des Bundes an den tatsächlichen Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 des SGB II wird vom Land an die Kreise und kreisfreien Städte unter Berücksichtigung der in § 46 Abs. 6 bis 8 SGB II vorgesehenen Überprüfung und Anpassung weitergeleitet.

(2) Für die Verwendung der weitergeleiteten Bundesbeteiligung nach Absatz 1 gelten folgende Zweckbindungen:

1. befristet bis 31. Dezember 2013 in Höhe von 2,8 Prozentpunkten für Schulsozialarbeit sowie für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung, die nicht von den Leistungen entsprechend § 28 Abs. 6 SGB II erfasst sind,
2. in Höhe von 5,4 Prozentpunkten für Leistungen für Bildung und Teilhabe entsprechend § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II.

(3) Das für Arbeit zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium den Verteilschlüssel für die Weiterleitung der Bundesbeteiligung nach Absatz 2 Nr. 1 und 2 zu regeln sowie die Zweckbindungen nach Absatz 2 entsprechend den Regelungen nach § 46 Abs. 6 SGB II anzupassen.

(4) Die Mittel nach Absatz 2 Nr. 1 werden, soweit sie nicht für Mittagsverpflegung für Kinder in Hortunterbringung verwendet werden, im Rahmen der Weiterleitung durch das Land an die Kreise und kreisfreien Städte den Schulträgern für Maßnahmen der Schulsozialarbeit (Betreuung, Beratung und Unterstützung der Schülerinnen und Schüler) zur Verfügung gestellt.

(5) Für die Feststellung des Lernförderbedarfs durch Lehrkräfte entsprechend § 28 Abs. 5 SGB II stellt das für Bildung zuständige Ministerium ein einheitliches Formular zur Verfügung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das Land Schleswig-Holstein vom 14. Dezember 2004 (GVObI. Schl.-H. S. 484)^{*)}, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. April 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 126), außer Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 27. Mai 2011

Peter Harry Dr. Hei-
Carstensen ner Garg

Minister-
präsident

Minister

für Arbeit,
Soziales und
Gesundheit

Fußnoten

*) GS-Schl.-H. II, Gl.Nr. B 860-201

© juris GmbH



LEBENSLAGEN IN DEUTSCHLAND

Armuts- und Reichtumsberichterstattung der Bundesregierung

FORSCHUNGSPROJEKT

BILDUNG UND TEILHABE VON KINDERN UND JUGENDLICHEN IM UNTEREN EINKOMMENSBEREICH

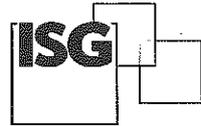
UNTERSUCHUNG DER IMPLEMENTATIONSPHASE DES
„BILDUNGS- UND TEILHABEPAKETS“ IM AUFTRAG DES
BUNDESMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES

ABSCHLUSSBERICHT

HELMUT APEL UND DIETRICH ENGELS



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Bildung und Teilhabe von Kindern und Jugendlichen im unteren Einkommensbereich

**Untersuchung der Implementationsphase
des „Bildungs- und Teilhabepakets“
im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales**

Abschlussbericht

Bearbeitung:
Helmut Apel und Dietrich Engels

Köln/ Berlin, den 31. Mai 2012



Gliederung

	Seite
1 Einleitung.....	3
1.1 Leistungen für Bildung und Teilhabe	3
1.2 Der Untersuchungsauftrag	5
2 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse.....	6
3 Das Bildungs- und Teilhabepaket aus der Perspektive von Familien und Jugendlichen	12
3.1 Ziele und Methodik der repräsentativen Telefonbefragung.....	12
3.2 Informationsstand	15
3.3 Inanspruchnahme der Leistungen.....	24
3.3.1 Familien mit Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets	24
3.3.2 Inanspruchnahme einzelner Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepakets.....	30
3.3.3 Das Antragsverfahren	37
3.4 Details der Inanspruchnahme	40
3.4.1 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren.....	40
3.4.2 Inanspruchnahme der Leistungskomponenten im Einzelnen.....	42
3.5 Zufriedenheit und Bewertung	59
3.6 Fazit der Untersuchung.....	65
4 Anhang.....	66
4.1 Literaturverzeichnis	66
4.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen im Detail	67
4.3 Fragebögen Eltern – Jugendliche: Fragenübersicht	69

1 Einleitung

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung mit seinem Urteil vom 09.02.2010 beauftragt, die Mindestsicherungsleistungen für Kinder, die im SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende) und im SGB XII (Sozialhilfe) geregelt sind, neu zu gestalten.¹ In ihrem Kern fordert diese Entscheidung, dass der Regelbedarf für Kinder und Jugendliche eigenständig zu ermitteln ist, da Kinder keine „kleinen Erwachsenen“ seien (Rn. 190 ff.). Darüber hinaus kritisiert das BVerfG, dass bisher Bildungsbedarfe vor allem bei schulpflichtigen Kindern nicht und der Teilhabebedarf nicht hinreichend berücksichtigt worden sei (Rn. 138, 191, 192, 197). Das BVerfG fordert die Bundesregierung in seiner Entscheidung auf, das soziokulturelle Existenzminimum für Kinder und Jugendliche in sachgerechter und transparenter Form neu zu regeln.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets zum 1. April 2011 (mit rückwirkender Geltung ab Jahresbeginn 2011) hat die Bundesregierung diesen Auftrag erfüllt. Der Personenkreis der Kinder und Jugendlichen, die zur Inanspruchnahme dieser Leistungen zur Bildung und Teilhabe berechtigt sind, wurde um die Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld erweitert. Damit geht dieses neue Leistungsangebot über die ursprüngliche Zielsetzung im Rahmen der Mindestsicherung hinaus und bezieht alle Kinder und Jugendlichen im Niedrigeinkommensbereich mit ein.

1.1 Leistungen für Bildung und Teilhabe

Über die bereits zuvor gewährten Leistungen für Schulmaterial und mehrtägige Klassenfahrten hinaus umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket weitere Leistungen und steht einem erweiterten Kreis von Leistungsberechtigten zur Verfügung. Im Einzelnen umfasst das Bildungs- und Teilhabepaket die folgenden Leistungskomponenten (§ 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6b BKGG):

- Leistungen für Tagesausflüge und mehrtägige Klassenfahrten werden für Schülerinnen und Schüler sowie für Kinder in Kindertagesstätten oder Tagesbetreuung in Höhe der tatsächlichen Kosten erbracht.
- Für die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf werden bei Schülerinnen und Schülern 70 Euro zum Beginn des Schuljahres und 30 Euro zum Beginn der zweiten Schuljahreshälfte als pauschale Geldleistung gewährt. Dies gilt für Schüler unter 25 Jahren an allgemeinbildenden Schulen und auch für Schüler an beruflichen Schulen, sofern diese keine Ausbildungsvergütung erhalten.
- Für Schülerinnen und Schüler, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen als Geldleistung gewährt, soweit sie nicht von

¹ BVerfG, 1 BvL 1/09 vom 9.2.2010, Absatz-Nr. 1 - 220, http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20100209_1bvl000109.html

Dritten übernommen werden und es der leistungsberechtigten Person nicht zugemutet werden kann, sie aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

- Schülerinnen und Schüler, bei denen das Erreichen der wesentlichen Lernziele gefährdet ist, können eine angemessene Lernförderung ergänzend zu den schulischen Angeboten erhalten, sofern diese erforderlich und geeignet ist, um diese Lernziele zu erreichen. Die dafür anfallenden Kosten werden in voller Höhe übernommen.
- Für die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten, Kindertagesbetreuung und Schulen (hier: sofern in schulischer Verantwortung erbracht) werden die Mehraufwendungen übernommen, die über den im Regelsatz vorgesehenen Betrag von 1 Euro pro Tag hinausgehen.
- Bei Leistungsberechtigten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wird ein Bedarf zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft in Höhe von insgesamt 10 Euro monatlich berücksichtigt für (1) Mitgliedsbeiträge in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit, (2) Unterricht in künstlerischen Fächern (zum Beispiel Musikunterricht) und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung sowie (3) für die Teilnahme an Freizeiten.

Während die Leistungen für Schulbedarf und Schülerbeförderung als Geldleistungen erbracht werden, können die übrigen Leistungen auch als Sachleistungen bzw. über Gutscheine erbracht werden.

Träger der Leistungen der Bildung und Teilhabe sind sowohl in der Grundsicherung für Arbeitsuchende als auch in der Sozialhilfe die Kreise und kreisfreien Städte (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB II sowie § 3 Absatz 1 und 2 SGB XII). Die zuständigen Träger für Bezieher von Kinderzuschlag und Wohngeld werden von den Ländern bestimmt (vgl. § 13 Absatz 4 des Bundeskindergeldgesetzes – BKGG). In der Grundsicherung für Arbeitsuchende nehmen in der Regel die Jobcenter als gemeinsame Einrichtung der Agenturen für Arbeit und der Kreise bzw. kreisfreien Städte die Aufgaben der Träger wahr.

Bei der Umsetzung dieses Auftrags wurde berücksichtigt, dass Leistungen der Mindestsicherung nicht nur – wie die Regelsatzleistung – als pauschale Geldleistung, sondern auch als zweckgebundene Geldleistung, über Gutscheine vermittelte Leistung sowie als Sachleistung gestaltet werden können (§ 4 SGB II, § 10 SGB XII). Der Vorteil dieser Leistungsform ist, dass sie genauer auf den individuellen Bedarf zugeschnitten werden kann und mit hoher Sicherheit den Kindern und Jugendlichen zu Gute kommt. Der Nachteil, dass nicht-monetäre Leistungsformen mit einem höheren Verwaltungsaufwand verbunden sind, war den beteiligten Akteuren von Beginn an bewusst, wurde aber in Kauf genommen.

1.2 Der Untersuchungsauftrag

Um die in der Implementationsphase des Bildungs- und Teilhabepakets gewonnenen Erfahrungen auszuwerten, beauftragte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales das ISG Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik mit der Durchführung einer empirischen Untersuchung. In einer bundesweiten Repräsentativbefragung von Leistungsberechtigten wurden Informationsstand, Inanspruchnahme und Bewertung des Bildungs- und Teilhabepakets in quantitativ belastbarer Form untersucht.

Die Untersuchung hat zum Ziel,

- Kenntnisse darüber zu gewinnen, in welchem Umfang von welchen Personengruppen und aus welchen Gründen Leistungen in Anspruch genommen oder nicht in Anspruch genommen werden,
- zu prüfen, inwieweit durch die Leistungen neue Teilhabemöglichkeiten eröffnet oder neu finanziert werden.
- einen Eindruck von Anlaufschwierigkeiten der Implementationsphase aus Sicht der beteiligten Akteure zu gewinnen sowie
- förderliche oder erschwerende Rahmenbedingungen der Umsetzung dieser neuen Leistungsform zu analysieren.

Von Interesse ist somit insgesamt, welcher Informations- und Umsetzungsstand des Bildungs- und Teilhabepakets zum Jahresbeginn 2012 erreicht wurde und welche Faktoren die Inanspruchnahme erleichtern bzw. erschweren.

2 Zusammenfassung zentraler Ergebnisse

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der telefonischen Repräsentativbefragung der leistungsberechtigten Familien zusammenfassend dargestellt.

(a) *Bewertung und Inanspruchnahme*

- (1) Das Bildungs- und Teilhabepaket erhält von den Leistungsberechtigten eine insgesamt positive **Bewertung**. Eltern, die Leistungen daraus in Anspruch genommen haben, geben ihm im Durchschnitt die Schulnote 2,5. 21 Prozent werteten mit „sehr gut“, 33 Prozent mit „gut“ und weitere 27 Prozent mit „befriedigend“. Somit wird es von gut 80 Prozent der Nutzer mit einer Note nicht schlechter als drei bewertet. Nutzer mit einer schlechteren Benotung bilden eine deutliche Minderheit, nur sieben Prozent vergaben die Noten fünf oder sechs. Die beteiligten Kinder und Jugendlichen bewerteten sogar nochmals etwas besser. Sie vergaben für die einzelnen Leistungskomponenten aus dem Bildungspaket im Durchschnitt jeweils Noten zwischen 1,75 und 2,0. Die positive Sicht der Nutzer auf das Bildungspaket kommt auch darin zum Ausdruck, dass neun von zehn Eltern der Aussage zustimmen: „Ich finde die Leistungen, die das Bildungspaket bietet, gut. Es verbessert die Situation von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien“. Auch bei Eltern aus leistungsberechtigten Familien, die bislang keine Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt haben, hat das Bildungspaket – sofern sie es kennen – ein positives Image. Die zitierte Aussage findet unter ihnen eine ebenso hohe, tendenziell eher noch höhere Zustimmung.
- (2) Über die Hälfte (57 %) der Familien mit leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen hatten Anfang 2012, also knapp ein Jahr nach Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, nach eigener Aussage bereits **Leistungen** daraus **beantragt**. Dieser Wert bezieht sich auf Leistungen, die aktiv zu beantragen sind. Bezieht man für die Schüler aus Familien mit SGB II-Leistungsbezug noch die ohne Antragstellung gewährte Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf mit ein, erhöht sich die Quote der tatsächlichen Inanspruchnahme auf Ebene der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren auf insgesamt 69 Prozent (SGB II-Leistungsbezug: 71 %; Bezug Kinderzuschlag/Wohngeld 61 %).

(b) *Informationsstand*

- (3) Im Befragungszeitraum **kannten** 71 Prozent der leistungsberechtigten Familien das **Bildungs- und Teilhabepaket**, d.h. sie gaben an, schon einmal etwas davon gehört zu haben. Die höchste Informiertheit findet sich mit 85 Prozent unter den Beziehern von Wohngeld/ Kinderzuschlag (SGB II: 68 %) und in den ostdeutschen Bundesländern (84 %; Westdeutschland 67 %). Ein deutliches Informationsdefizit zeigt sich bei den Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund. Von ihnen hatten vor dem Befragungszeitpunkt nur 57 Prozent etwas vom Bildungspaket gehört (ohne Migrationshintergrund: 79 %).

- (4) Das größte **Hindernis** für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ist somit Unkenntnis. Denn 80 Prozent der Leistungsberechtigten, die es kennen, nutzen es auch, d.h. haben mindestens eine Leistung beantragt. Am engsten ist der Zusammenhang zwischen Kenntnis und Nutzung unter den Beziehern von Kinderzuschlag und Wohngeld. Rd. 92 Prozent derer, die es kennen, nehmen es auch in Anspruch (SGB II: 79 %). Auch wird es von leistungsberechtigten Familien mit Migrationshintergrund, sofern sie es kennen, intensiv in Anspruch genommen. Sie stellen dann etwas häufiger Anträge (85 %) als Leistungsberechtigte ohne Migrationshintergrund (77 %).
- (5) Neben dem Migrationshintergrund erweist sich die geringe Qualifikation der Eltern als ein weiterer hemmender Faktor der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket. Auch dieser Bildungsfaktor ist wiederum im Wesentlichen vermittelt über den geringeren Kenntnisstand der Geringqualifizierten. Regressionsschätzungen ergeben, dass ein Migrationshintergrund die Wahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, um 20 Prozent und eine geringe Qualifikation um zehn Prozent reduziert im Vergleich zu jeweils denjenigen, auf die diese Merkmale nicht zutreffen. Bei Kenntnis des Bildungspakets weisen beide Gruppen die gleiche Inanspruchnahme-Quote wie Nicht-Migranten bzw. besser Qualifizierte oder sogar eine höhere Quote als diese auf.
- (6) Häufig werden Leistungen aus dem Bildungspaket nicht genutzt, weil **kein aktueller Bedarf** besteht oder **kein entsprechendes Angebot** vor Ort vorhanden ist. Dies ist etwa der Fall, wenn in Kita oder Schule bisher keine Ausflüge oder Klassenfahrten unternommen wurden, wenn kein Mittagessen angeboten wird, wenn die Jugendlichen kein Interesse am Schulessen oder an einer Vereinsmitgliedschaft haben, wenn kein Verein in erreichbarer Nähe ist, die Schule nicht weit genug entfernt für eine Fahrkostenerstattung liegt oder das Klassenziel nicht gefährdet ist. Fehlender Bedarf ist neben der mangelnden Kenntnis der zweitwichtigste Grund für die Nicht-Inanspruchnahme. 44 Prozent der Leistungsberechtigten, die bislang keine Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt haben (dies sind 29% aller Befragten), nannten fehlende Informationen und 32 Prozent keinen Bedarf bzw. kein nutzbares Angebot als Gründe für ihre Nichtbeantragung.
- (7) Die Befürchtung, sich durch die Inanspruchnahme des Bildungspakets, d.h. durch die hierfür erforderlichen Modalitäten der Beantragung und Leistungsgewährung als Hilfeempfänger erkennen geben zu müssen, ist kein nennenswerter Grund für eine Nichtinanspruchnahme. Nichtnutzer und Nutzer des Bildungspakets unterscheiden sich nicht hinsichtlich der **Stigmatisierungssorgen**, dass etwa in Nachbarschaft oder Schule ihr Hilfebezug nicht bekannt werden solle. Wenn solche Sorgen Menschen von der Beantragung von Leistungen des Bildungspakets abhielten, müsste ihr Anteil unter den Nichtnutzern größer sein als unter den Nutzern. Dies ist jedoch nicht der Fall. Zudem nannten nur zwei Prozent der Leistungsberechtigten, die bislang keine Anträge auf Leistungen aus dem Bildungspaket gestellt haben, für ihre Nichtinanspruchnahme Gründe, die auf Stigmatisierungssorgen verweisen.

- (8) Die wichtigsten **Informationsquellen** für den allgemeinen Kenntnisstand über das Bildungs- und Teilhabepaket sind Fernsehen und Radio. Diese wurden von 48 Prozent der Leistungsberechtigten genannt. Weitere wichtige Informationsquellen sind die Leistungsstellen (Jobcenter oder kommunale Anlaufstelle) mit 35 Prozent, die Zeitung mit 29 Prozent und Bekannte oder Nachbarn mit 19 Prozent Nennungen. Die ausschlaggebende Information für die Entscheidung zur Inanspruchnahme kommt allerdings aus den Leistungsstellen. 36 Prozent der Antragsteller gaben an, dass sie von dort die entscheidende Information erhalten hätten, dass sie Leistungen aus dem Bildungspaket beantragen können. In dieser Hinsicht am zweitwichtigsten ist die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ unter Bekannten und Nachbarn (16 %). Die Massenmedien spielen für die Inanspruchnahme keine entscheidende Rolle (Fernsehen/ Radio 14 %; Zeitung 8 %).

(c) Antragsverfahren

- (9) Knapp ein Drittel der Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen haben, wurden bei der **Antragstellung unterstützt**. Diese Unterstützung und Beratung wurde am weitaus häufigsten – in vier von fünf Fällen – in den Leistungsstellen erbracht. Insgesamt bedeutet dies dennoch, dass nur ungefähr ein Viertel aller Antragsteller von den Leistungsstellen Beratung und Unterstützung erfahren haben (80% von einem Drittel entspricht rd. 25% von allen).
- (10) Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund wurden häufiger (35 %) unterstützt als diejenigen ohne Migrationshintergrund (26 %). Allerdings wurde ihnen diese Unterstützung seltener in den Leistungsstellen gewährt (mit Migrationshintergrund: 76 %; ohne Migrationshintergrund: 88 %), sondern häufiger in sozialen Beratungsstellen (mit 14 %; ohne: 8 %).
- (11) Gut zwei Drittel der Antragsteller (69 %) sind mit der Leistungsstelle, bei der sie die Anträge eingereicht haben „sehr zufrieden“ oder „eher zufrieden“. Die höchste Zufriedenheit findet sich unter den Beziehern von Kinderzuschlag/ Wohngeld (81 %; SGB II: 64 %). Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund äußern sich zufriedener (74 %) als jene ohne Migrationshintergrund (66 %).
- (12) Das Antragsverfahren zur Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket wird insgesamt als unkompliziert angesehen. Zwei Drittel bewerten es einschließlich der Modalitäten der Leistungsgewährung als „sehr leicht“ (37 %) oder „eher leicht“ (28 %) und lediglich 16 Prozent als „eher“ oder „sehr schwierig“ (jeweils 8 %). Nur 16 Prozent der Nutzer hatten somit mit der Antragstellung mehr oder minder große Probleme. Nach diesen gefragt, nannte die Hälfte von ihnen vor allem eine zu lange Bearbeitungszeit als Problem.

(d) Details der Inanspruchnahme

- (13) Am häufigsten wird – neben der bei SGB II-Leistungsbezug obligatorischen Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf – der Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Kita und Schule genutzt. 21 Prozent der unter 18-jährigen Leistungsberechtigten nehmen diese Leistung in Anspruch. Am zweithäufigsten wird die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten in Anspruch genommen. Für 17 Prozent wurde ein entsprechender Antrag gestellt. Im mittleren Nutzungsbereich liegen die Teilhabeleistung für eine Vereinsmitgliedschaft oder ähnliches (15 %) und die Kostenübernahme für eintägige Ausflüge (12 %). Zu den selten genutzten bzw. nutzbaren Leistungen des Bildungspaketes zählen mit drei- bzw. zweiprozentiger Inanspruchnahme der unter 18-Jährigen die Schülerbeförderung und die Lernförderung.
- (14) 40 Prozent der Jugendlichen, für welche die Kosten für einen Ausflug oder eine **Klassenfahrt** übernommen wurden, mussten für die Beantragung eine entsprechende Kostenaufstellung in der Schule besorgen. Sechs Prozent der befragten Jugendlichen empfanden dies als „sehr unangenehm“ und weitere 16 Prozent als „eher unangenehm“. Bezogen auf die 40 Prozent der Jugendlichen, die sich um eine Kostenaufstellung bemühen mussten, bedeutet dies, dass mit der Beantragung der Kostenübernahme für einen Ausflug oder eine Klassenfahrt für knapp jeden Zehnten von ihnen (9 %) eine als unangenehm empfundene Einbeziehung verbunden ist.
- (15) Für den **Essenszuschuss** musste die Hälfte der Schüler eine Bestätigung oder einen sonstigen Nachweis in der Schule vorlegen. Nur sechs Prozent von ihnen empfanden dies als (sehr oder eher) unangenehm. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die für den Essenszuschuss erforderlichen Modalitäten nicht im größeren Umfang zur Stigmatisierung von Kindern aus Familien mit Hilfebezug führen. Denn insgesamt sind es nur drei Prozent der Schüler, welche die Einreichung der für den Essenszuschuss erforderlichen Unterlagen als unangenehm empfinden ($50 \% \times 6 \% = 3 \%$). Stigmatisierungseffekte könnten auch entstehen, wenn die Schüler mit Zuschuss bei der Essensausgabe anders agieren müssten als die anderen, sich mittels einer Liste registrieren lassen oder als einzige mit einem Gutschein oder bar bezahlen müssten. 61 Prozent der betreffenden Schüler berichten jedoch, dass sie in gleicher Weise bezahlten oder sich registrieren ließen wie die anderen Schüler. Weitere 23 Prozent wussten nicht, ob sie anders als die anderen bezahlten. Für diese beiden Gruppen, insgesamt 84 Prozent, dürften Stigmatisierungseffekte keine Rolle spielen. Lediglich jene 16 Prozent, denen bewusst ist, dass Schüler mit Essenszuschuss abweichend von den Schülern ohne Zuschuss agieren müssen, könnten dies als stigmatisierend empfinden.
- (16) Die Leistungskomponente der **Lernförderung**, die aufgrund der komplexen Voraussetzungen nur wenige in Anspruch nehmen, wird zu gleichen Teilen als Einzel- und Gruppenunterricht erbracht. Gruppenunterricht wird überwiegend von gewerblichen Instituten erteilt. Gemeinnützige Träger spielen derzeit noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle. Es ist aber davon auszugehen, dass gemeinnützige Träger, die eine Ganztags-

betreuung an den Schulen leisten, entsprechende Lernförderangebote noch weiter ausbauen werden.

- (17) Von allen Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren nehmen 15 Prozent die Unterstützung der **sozialen Teilhabe** in Anspruch. Am stärksten nehmen die 6- bis 11-Jährigen diese Leistung in Anspruch (22 %), von den 12- bis 17-Jährigen sind es 16 Prozent. Drei Viertel dieser Kinder und Jugendlichen nutzen den Betrag von zehn Euro pro Monat für eine Mitgliedschaft in einem Sportverein, weitere 17 Prozent für die Teilnahme an einem Musikkurs oder den Besuch einer Musikschule. Ein initiativer Impuls geht von dieser Leistung jedoch verhältnismäßig selten aus. 78 Prozent von ihnen waren bereits Mitglied der Organisation, für die sie jetzt den Teilhabebetrag nutzen. Da derzeit 15 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Leistung zur sozialen Teilhabe aus dem Bildungspaket nutzen und von ihnen 22 Prozent deswegen neu in einen Verein eingetreten sind, kann nur für rd. drei Prozent dieser Zielgruppe von einer initiativen Wirkung des Bildungspakets gesprochen werden.
- (18) Das Potenzial zur Gewinnung von Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien für eine Intensivierung der sozialen Teilhabe in Form der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen sozialen Freizeitgestaltung ist bei weitem noch nicht ausgeschöpft. Etwa die Hälfte der Jugendlichen, die derzeit in keinem Verein sind oder die Teilhabeleistung nicht nutzen, könnten nach ihrer Aussage durch die monatliche Teilhabeleistung aus dem Bildungspaket für eine (zusätzliche) Vereinsmitgliedschaft motiviert werden. Jedoch ist dieses Potenzial durchaus auch begrenzt, da knapp die Hälfte der Jugendlichen kein Interesse an dieser Form der organisierten Freizeitgestaltung zeigen.

(e) Erschließung neuer Teilhabemöglichkeiten und Nutzenbewertung

- (19) Für die meisten beteiligten Kinder und Jugendlichen erschließt das Bildungs- und Teilhabepaket neue **Teilhabemöglichkeiten** oder gewährt hierzu zumindest eine finanzielle Entlastung. Der Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Kita und Schule sowie eine Kostenerstattung für eintägige Ausflüge stellen in drei Vierteln der Fälle eine erstmals in Anspruch genommene Leistung dar. Zu zwei Dritteln trifft dies auf die Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten zu, die bereits vor Einführung des Bildungspakets für Familien im Leistungsbezug SGB II und SGB XII möglich war. Die Förderung der Vereinsmitgliedschaft stellt bislang hingegen eher eine finanzielle Entlastung als eine Erschließung neuer Teilhabemöglichkeiten dar (s.o.).
- (20) Den größten **Nutzen** sehen die Eltern und ihre Kinder, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, in der Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten und bei der Lernförderung. „Sehr hoch“ werten 70 Prozent der Eltern den Nutzen der Kostenübernahme für Klassenfahrten und 60 Prozent den Nutzen der Lernförderung. Ausschlaggebend hierfür dürfte vor allem der relativ hohe monetäre Ertrag daraus sein. Denn im Durchschnitt werden für Klassenfahrten Beträge in Höhe von 150 Euro übernommen, wobei ein Viertel davon zwischen 200 und 400 Euro liegt. Der geldwerte Nutzen der Lernförderung



dürfte in der Regel in etwa doppelt so hoch liegen, wenn man von einer viermonatigen Lernförderung mit zwei wöchentlichen Nachhilfestunden à zehn Euro ausgeht. Ein ähnlich hoher Nutzen („sehr hoch“: 58 %) wird der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf attestiert sowie der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung („sehr hoch“: 57 %). Etwas verhaltener wird der Nutzen des Essenszuschusses gesehen („sehr hoch“: 54 %). Der Nutzen der Teilhabeleistung z.B. für eine Vereinsmitgliedschaft und der Kostenübernahme für eintägige Ausflüge wird mit 47 und 45 Prozent „sehr gut“ vergleichsweise gering beurteilt. Für Ausflüge werden im Durchschnitt rd. 20 Euro erstattet.

3 Das Bildungs- und Teilhabepaket aus der Perspektive von Familien und Jugendlichen

3.1 Ziele und Methodik der repräsentativen Telefonbefragung

Die bundesweite repräsentative Befragung von leistungsberechtigten Familien und deren Kindern (sofern im befragbaren Alter ab 12 Jahren) wurde in Form einer CATI-Befragung (Computer-Assisted Telephone Interview) durchgeführt.

Dieses Verfahren ist nicht nur kostengünstiger als persönliche Interviews, sondern hat diesen gegenüber mehrere methodische Vorteile: Es ermöglicht eine bundesweit gleichmäßige Streuung der Interviews ohne regionale Beschränkungen, wodurch die Repräsentativität erhöht wird. Anonymität und Auskunftsbereitschaft sind bei diesem Verfahren höher, da z.B. kein Zutritt zur Wohnung erforderlich ist; muslimische Mütter können sich auch ohne Anwesenheit des Ehemanns beteiligen. Der Zugang ist bei diesem Verfahren besser, da telefonisch eine höhere Anzahl von Kontaktversuchen als bei einer Face-to-Face Befragung unternommen werden kann und auch die Flexibilität bei Berücksichtigung des gewünschten Befragungszeitpunkts höher ist. Zudem kann bei Bedarf unmittelbar auf fremdsprachige Interviewer gewechselt werden, was die Einbeziehung von Personen mit Migrationshintergrund verbessert.

Gewinnung der Stichprobe

Das ursprüngliche Ziel, alle vier Gruppen der Leistungsberechtigten (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag) in die bundesweite Repräsentativbefragung einzubeziehen, konnte wegen mangelnder Datenverfügbarkeit nicht erreicht werden. Nur für die Grundgesamtheit der Leistungsberechtigten nach dem SGB II (rd. 1,65 Mio.) und für Bezieher von Kinderzuschlag (rd. 300.000, größtenteils mit parallelem Wohngeldbezug) standen Adressen für eine bundesweite Stichprobenziehung zur Verfügung (vgl. **Tabelle 1.1**).

Diese wurden von ITM-IAB (für Bezieher von SGB II-Leistungen) und der Familienkasse (für Bezieher von Kinderzuschlag) auf Grundlage des § 75 SGB X zur Übermittlung von Sozialdaten für ein Forschungsvorhaben zur Verfügung gestellt.

Kein zentraler Zugang auf die Grundgesamtheit bestand für die zweitgrößte Gruppe der rd. 860.000 Leistungsberechtigten mit Wohngeldbezug und die relativ kleine Gruppe der rd. 22.000 Leistungsberechtigten mit Sozialhilfebezug. Da die Bezieher von Kinderzuschlag überwiegend auch Wohngeld beziehen, wurde dieser Adressatenkreis über die Kinderzuschlag-Stichprobe abgedeckt. Für die Leistungsberechtigten mit Sozialhilfebezug verblieb lediglich ein dezentraler Zugang über die Kommunen.

Dazu wurde den in den Kommunen zuständigen Stellen ein Informations- und Kontaktschreiben zur Verfügung gestellt, um es an die Haushalte mit SGB XII-Leistungsbezug zu versenden. Dieses Schreiben enthielt die Möglichkeit, per portofreien Rückantwortbrief die Teilnahmebereitschaft für die Telefonbefragung sowie die erforderlichen Kontaktdaten (Telefonnummer) mitzuteilen. Die Beteiligungsbereitschaft war aber so gering, dass in der verfügbaren Zeit keine hinreichend große Teilstichprobe für diesen Bezieherkreis erreicht werden konnte.

Um mit der Stichprobe eine in etwa proportionale Verteilung der Leistungsberechtigten für die drei Gruppen der Bezieher von SGB II-Leistungen, Kinderzuschlag und Wohngeld abzu-

bilden, wurde eine Stichprobe gezogen, die 80 Prozent Leistungsberechtigte nach dem SGB II und 20 Prozent Bezieher von Kinderzuschlag umfasst. Da unter Letzteren gleichzeitig rd. 70 Prozent Wohngeld beziehen, wurde auch dieser Leistungsbezug mit der Stichprobe hinreichend abgebildet. Lediglich die Gruppe der Leistungsberechtigten mit ausschließlichem Wohngeldbezug konnte nicht separat adressiert werden.

Befragt wurden sowohl Haushalte, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bezogen als auch solche, die bislang keine Leistungen beantragt hatten. Sofern Leistungen in Anspruch genommen wurden, sollte nicht nur ein Elternteil bzw. Erziehungsberechtigter befragt werden, sondern auch ein Kind bzw. ein Jugendlicher mit Leistungsbezug aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Die Altersuntergrenze wurde auf 12 Jahre festgelegt. Da nur wenige Leistungen des Bildungspaketes von 18- bis unter 25-Jährigen in Anspruch genommen werden können, aber alle Leistungen unter 18-Jährigen zustehen, wurde die Altersobergrenze für die Befragung der Kinder/ Jugendlichen auf unter 18 Jahre gelegt.

Tabelle 1.1:

Schätzung der Zahl der leistungsberechtigten Personen unter 25 Jahren als Basis der Stichprobenbildung				
Rechtsgrundlage/ Statistikstand	Grund- gesamtheit	Struktur	Bevölkerungs- Anteil	angestrebte Stichprobe
1 SGB II (Dez. 2011) Nicht Erwerbsfähige u. 25 J.	1.647.849	72%	8,1%	1.850 80%
2 Wohngeld (Dez. 2010) Anzahl Kinder im Haushalt	550.000	24%	2,7%	
3 Kinderzuschlag (Dez. 2010) darunter mit WG ohne WG (26%)	300.000 222.000 78.000	13% 10% 3%	1,5% 1,1% 0,4%	450 20%
4 SGB XII a.v.E. (Dez. 2010) in Privathaushalten unter 25 J.	21.700	0,9%	0,1%	
Kinder insgesamt in Haushalten (geschätzt)	2.297.549 1.149.000	100%	11,3%	4.370 2.300

Die Befragungsinstrumente

Die nachfolgende Auflistung gibt einen Überblick über die wesentlichen Themenbereiche der Befragung (eine detaillierte Übersicht der Fragebögen ist im Anhang abgedruckt).

Fragebogen Eltern

- Art und Dauer des Leistungsbezugs
- Informationsquellen und Kenntnisstand zum Bildungs- und Teilhabepaket
- Inanspruchnahme/ Antragstellung von Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Details zur Inanspruchnahme der einzelnen Leistungskomponenten für jedes Kind: u.a. Zeitpunkt und ggf. Anzahl der Antragstellung(en), ggf. Erstattungsbeträge, Bewertung und ggf. Probleme der Antragstellung, erstmalige Förderung durch das Bildungs- und Teilhabepaket und früherer Teilhabeverzicht aus Kostengründen, ggf. Art der Vereinsmitgliedschaft, ggf. Art der Begleichung des Eigenbeitrags für Mittagessenzuschuss
- Gründe für Nicht-Inanspruchnahme der anderen Leistungskomponenten
- Beratung/ Unterstützung bei der Antragstellung und deren Bewertung
- Sofern keine Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets: Gründe für Nicht-Inanspruchnahme
- Grundsätzliches Interesse an Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets
- Kenntnis und ggf. Informationsquellen
- Anderweitige Inanspruchnahme von Förderangeboten
- Diverse Einstellungen und Motivationen; Bildungsaspiration, Stigmatisierungssorgen, elterliche Fürsorglichkeit, soziale Verortung des Haushalts
- Bewertung und Nutzeneinschätzung des Bildungs- und Teilhabepakets
- Haushaltsstruktur und Demographie

Fragebogen Jugendliche

- Kenntnis der Leistungskomponenten
- Informationsquellen
- in Anspruch genommene Komponenten
- Interesse an Teilhabeleistung: Art der geförderten Vereinsmitgliedschaft/ Freizeitaktivität, erstmalige Mitgliedschaft, allgemeines Interesse an Vereinsmitgliedschaft, Interesse an Musikunterricht und anderen Aktivitäten
- Beschreibung und Bewertung der Antragstellung und Leistungsform: Einsatz von Gutscheinen, Erfordernis der Einholung oder Vorlage von Bestätigungen, Kostenaufstellungen etc, ggf. Art der Bezahlung des Eigenbeitrags bei Essensausgabe, ggf. vormaliger Leistungsverzicht aus Kostengründen
- Bewertung der einzelnen Leistungskomponenten
- Stigmatisierungssorgen und -erfahrungen
- Haushaltsstruktur und Demographie.

Verlauf der Feldphase und Beteiligung

Die Befragung wurde im Zeitraum vom 01.02. bis 19.03.2012 im Telefonstudio des SOKO-Instituts in Bielefeld durchgeführt. Zuvor waren die Fragebogenentwürfe einem ausführlichen Pretest unterzogen worden.

Die Zielpersonen wurden vor der Befragung vom SOKO Institut angeschrieben. Der Briefversand war aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich, verfolgte aber auch das Ziel, die Akzeptanz der Studie und damit die Teilnahmebereitschaft der Zielpersonen zu erhöhen. Zwischen der Briefversendung und der Übergabe an die Interviewer wurde ein Zeitfenster von 7 bis 10 Tagen eingeräumt. Die Angeschriebenen hatten die Möglichkeit (über die Hotline/ per Brief/ Fax/ Mail), Terminwünsche durchzugeben oder bereits im Vorfeld die Teilnahme an der Befragung abzulehnen.

Die durchschnittliche Interviewdauer betrug bei den Eltern 20 Minuten und bei den Jugendlichen 13 Minuten. Die Interviewer arbeiteten in einer Kernschicht werktags von 14 bis 21 Uhr. Um die Erreichbarkeit zu erhöhen, wurde auch samstags von 10 bis 18 Uhr gearbeitet. Insgesamt wurden 2.320 Elterninterviews durchgeführt, darunter waren 1.235 Alleinerziehende (53 %) und 1.095 Paare mit Kindern (47 %). 816 befragte Eltern hatten einen Migrationshintergrund (35 %).

Tabelle 1.2: Befragte nach Haushaltstyp und Migrationshintergrund

	Anteil	darunter mit Migrationshintergrund
Alleinerziehend	53 %	24 %
Paar mit einem Kind unter 18 Jahren	14 %	41 %
Paar mit zwei Kindern unter 18 Jahren	18 %	47 %
Paar mit drei und mehr Kindern unter 18 Jahren	15 %	54 %
Insgesamt	100 %	35 %

Von den 625 potentiell zu befragenden Kindern (12- bis 17-Jährige mit Leistungsbezug in den befragten Haushalten) konnten 423 befragt werden (68 %). 23 Prozent dieser Zielgruppe verweigerten das Interview, obwohl die Eltern eine Erlaubnis erteilt hatten, und neun Prozent konnten in der Feldzeit nicht erreicht werden. Einige Eltern verweigerten das Interview mit Ihren Kindern, damit diese nichts von der Unterstützung durch das Bildungs- und Teilhabepaket erfahren sollten.

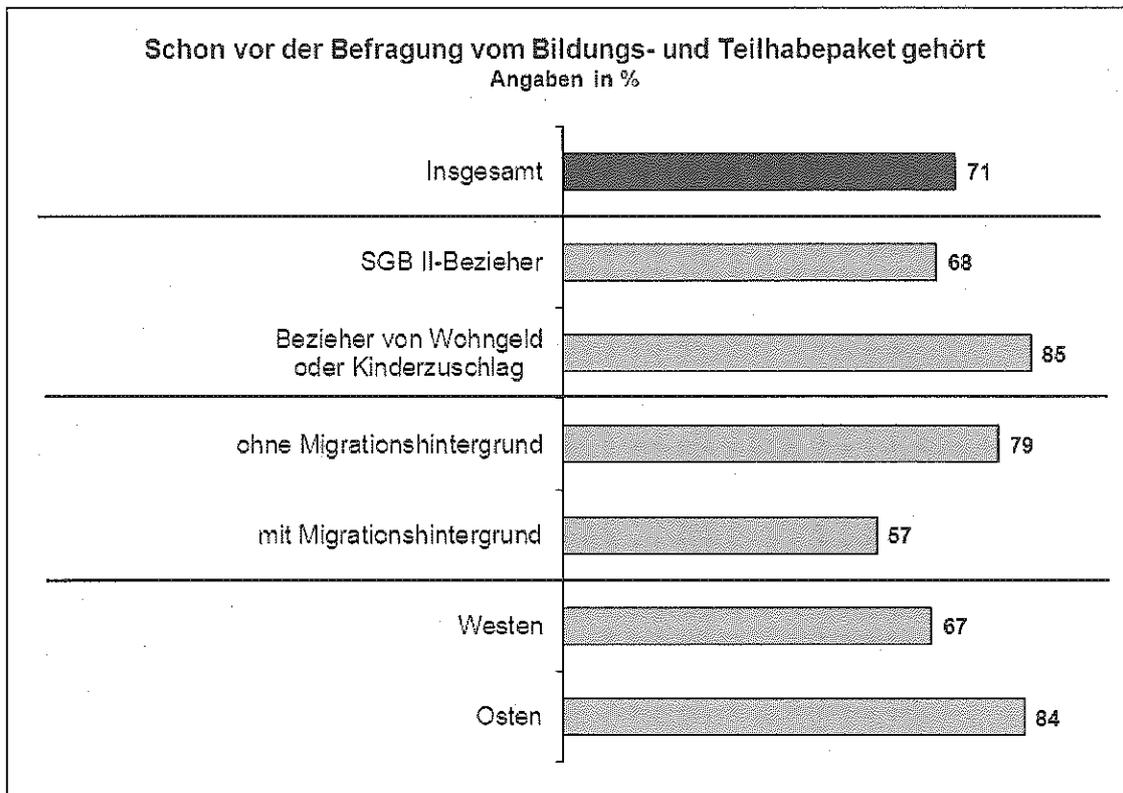
Im Folgenden werden die Ergebnisse der repräsentativen telefonischen Befragung dargestellt.

3.2 Informationsstand

Im Befragungszeitraum vom 01.02. bis 19.03. 2012, also knapp ein Jahr nach der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets, geben 71 Prozent der leistungsberechtigten Familien an, schon vor der Befragung etwas von diesem Leistungsangebot gehört zu haben (vgl. **Abbildung 2.1**). Unter den Beziehern von Kinderzuschlag oder Wohngeld ist diese Kenntnis mit 85 Prozent deutlich höher als unter Beziehern von SGB II-Leistungen (68 %). Ebenso sind die Leistungsberechtigten in den östlichen Bundesländern (einschließlich Berlin) offenkundig besser über das Bildungspaket informiert (84 %) als in den westlichen Ländern (67 %). Auf-

fällig ist hierbei die mit 57 Prozent vergleichsweise geringe Kenntnis unter den Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund (ohne Migrationshintergrund 79 %).

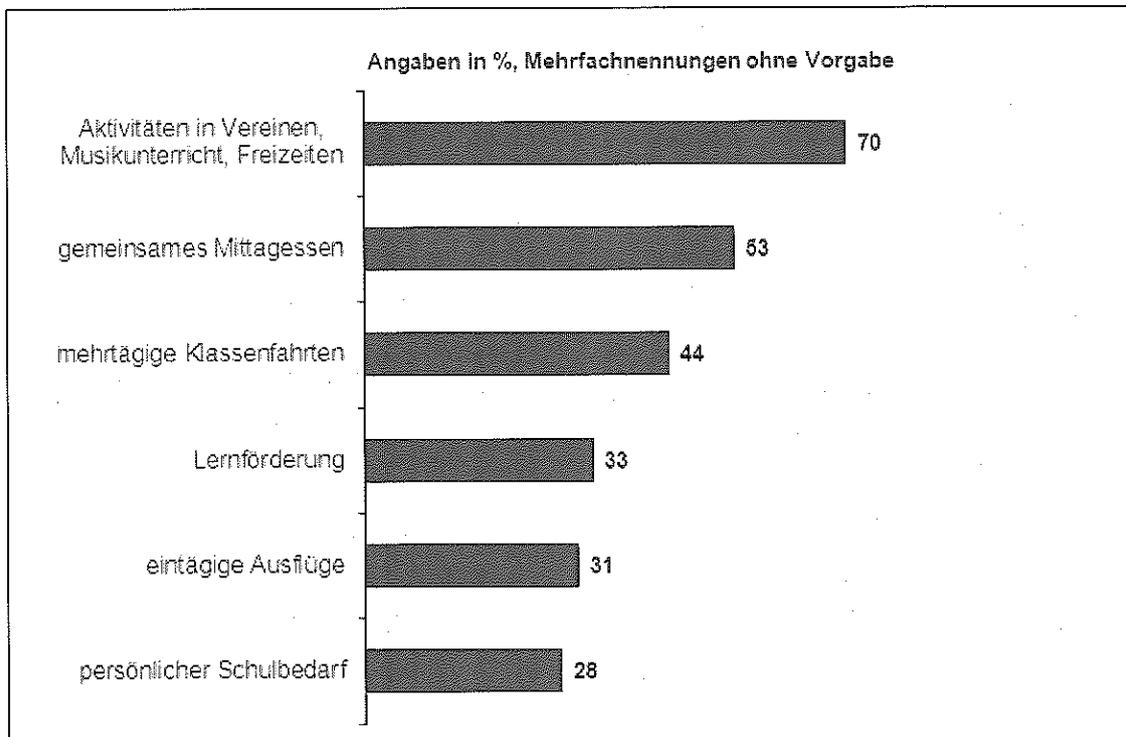
Abbildung 2.1: Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Von den sieben Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepakets weist die Teilhabeleistung zur Förderung einer Vereinsmitgliedschaft und weiterer gemeinschaftlicher Freizeitaktivitäten die höchste Bekanntheit auf, 70 Prozent der befragten Leistungsberechtigten nannten diese Leistung (spontane Antworten, ohne Vorgaben von Antwortvorgaben) (vgl. **Abbildung 2.2**). An zweiter Stelle folgt mit 53 Prozent die Kenntnis des Zuschusses zum gemeinsamen Mittagessen in Kita und Schule. Knapp die Hälfte der Leistungsberechtigten (44 %) kennen die Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten, während die Kostenerstattung für Lernförderung und eintägige Ausflüge sowie die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf weniger als einem Drittel der Leistungsberechtigten als Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakts geläufig sind.

Abbildung 2.2: Bekanntheit der einzelnen Leistungskomponenten

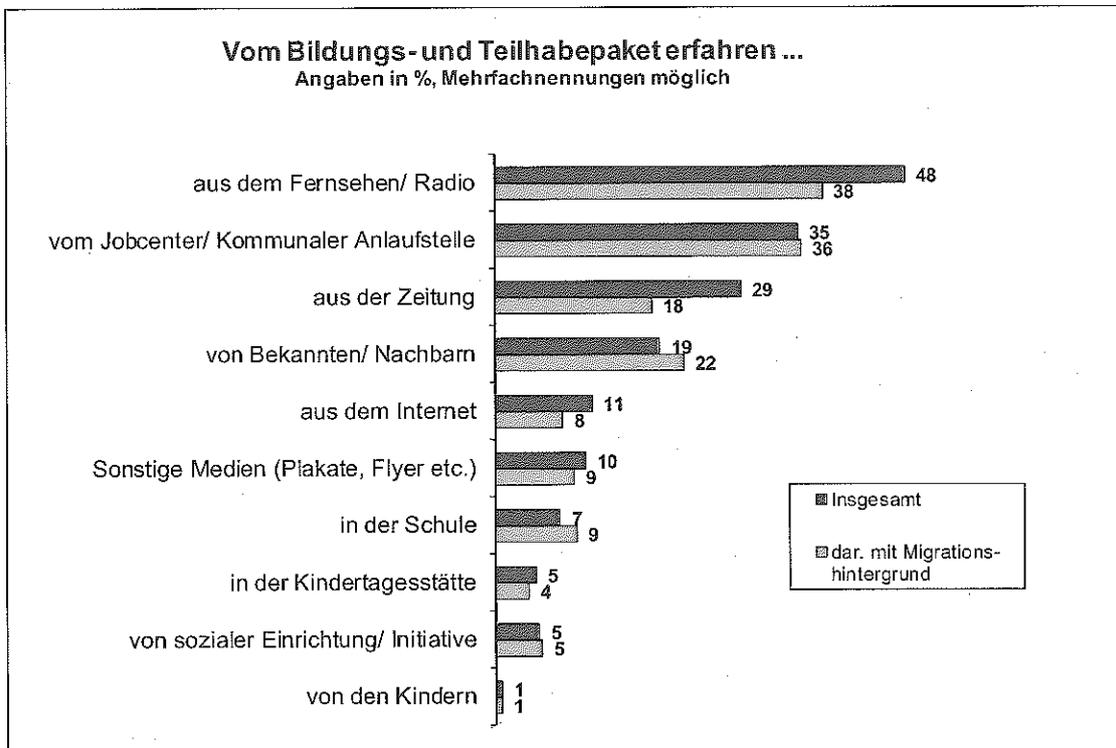


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die wichtigste Informationsquelle stellen Fernsehen und Radio dar (vgl. **Abbildung 2.3**). In etwa die Hälfte der Leistungsberechtigten (48 %) geben an, über diese Medien vom Bildungs- und Teilhabepaket erfahren zu haben. Gut ein Drittel (35 %) haben ihre Informationen (auch) über das Jobcenter oder die für sie zuständige kommunale Leistungsstelle erhalten: Die Zeitung als weitere Informationsquelle spielt mit knapp einem Drittel (29 %) ebenfalls noch eine nicht unwichtige Rolle. Der Austausch im Bekanntenkreis oder der Nachbarschaft ist hingegen bereits von untergeordneter Bedeutung. Nur jeder Fünfte (19 %) gibt an, darüber über das Bildungs- und Teilhabepaket erfahren zu haben.

Da die Familien mit Migrationshintergrund ein Informationsdefizit gegenüber den Einheimischen aufweisen, ist von Interesse, welche Informationsquellen ihnen zur Verfügung stehen bzw. von ihnen genutzt werden. **Abbildung 2.3** ist zu entnehmen, dass die Massenmedien Fernsehen, Radio und Zeitung für sie eine deutliche geringere Rolle als Informationsquelle für das Bildungspaket spielten. Für sie scheint der persönlich-mündliche Kommunikationsweg (Jobcenter/kommunale Anlaufstelle, Bekannte/Nachbarn, in der Schule) von vergleichsweise größerer Bedeutung zu sein.

Abbildung 2.3: Informationsquellen zum Bildungs- und Teilhabepaket



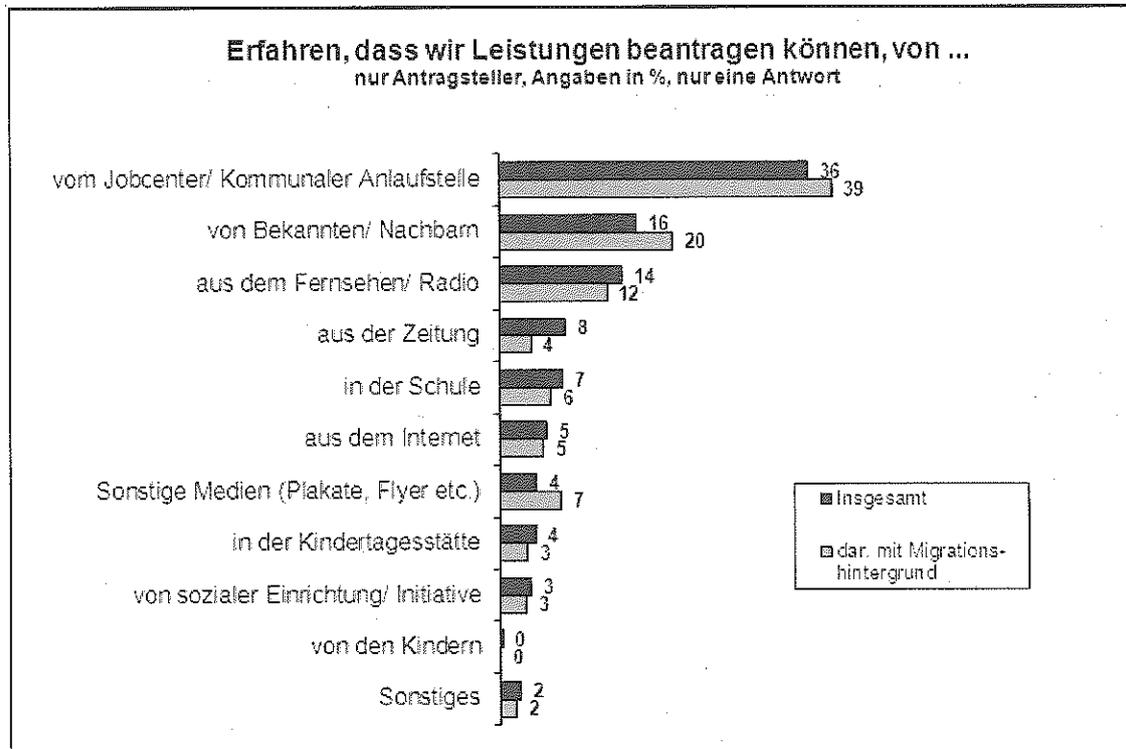
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Nicht alle der genannten Informationsquellen sind gleich wichtig für die faktische Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Deswegen wurden jene, die einen Antrag auf diese Leistungen gestellt hatten, nochmals nach der für sie *entscheidenden* Informationsquelle gefragt, über die sie erfahren haben, dass sie diese Leistungen beantragen können.

Die Leistungsstellen (Jobcenter oder kommunale Anlaufstellen) stellen die weitaus wichtigste Informationsquelle dar (vgl. **Abbildung 2.4**). Für 36 Prozent der Inanspruchnehmer waren sie die entscheidende Informationsquelle. Nachbarn und Bekannte spielen die zweitwichtigste Rolle (16 %). Die Massenmedien (Fernsehen, Radio, Zeitung) haben offenkundig eine eher flankierende Funktion (14 % und 8 %). Auch von den sonstigen Medien wie Flyern oder Plakaten scheint kaum ein aktivierender Impuls auszugehen (4 %).

Für die Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund sind die Informationen der Leistungsstellen nochmals bedeutender (39 %), und auch die „Mund-zu-Mund-Propaganda“ unter Nachbarn und im Bekanntenkreis spielt eine vergleichsweise wichtige Rolle (20 %). Diese Ergebnisse verstärken den bereits gewonnenen Eindruck, dass persönlich-mündliche Kommunikationswege für die Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund wesentliche Informationsquellen darstellen.

Abbildung 2.4: Die entscheidende Informationsquelle für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket insgesamt und mit Migrationshintergrund

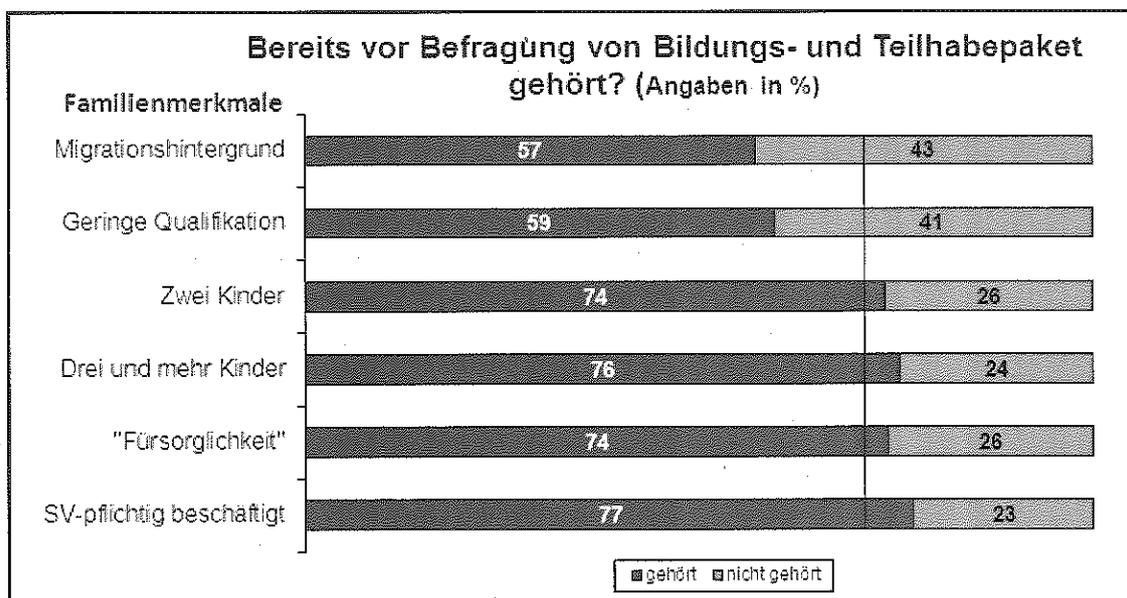


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Nach weiteren Individual- oder Familienmerkmalen differenziert, erweist sich zwar der Migrationshintergrund weiterhin als stärkster „informationshemmender“ Faktor. Unter den Familien mit Migrationshintergrund hatten, wie bereits erwähnt, nur 57 Prozent vor der Befragung Kenntnis vom Bildungs- und Teilhabepaket. Aber auch eine geringe Qualifikation (kein Berufsabschluss und höchstens Hauptschulabschluss der Eltern) kovariert mit unterdurchschnittlicher Informiertheit (59 % gegenüber 71 % insgesamt) (vgl. **Abbildung 2.5**). Mit der Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt steigt hingegen die Kenntnis. Eltern von zwei Kindern sind zu 74 Prozent, von drei und mehr Kindern zu 76 Prozent über das Bildungspaket informiert. Auch ein auf der mentalen Ebene angesiedelter Faktor der „elterlichen Fürsorglichkeit“ variiert positiv mit der Informiertheit.² Am besten über das Bildungs- und Teilhabepaket informiert sind leistungsberechtigte Eltern, von denen mindestens einer der Partner eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt (77 %).

² Elterliche Fürsorglichkeit wurde in der Befragung mit der Ablehnung der Aussage „Eltern sollten sich bei ihren Kindern nicht einmischen, was sie in ihrer Freizeit tun“ versucht zu approximieren. Als „fürsorglich“ wurden diejenigen Eltern eingestuft, die auf einer vierstufigen Skala die Antwortvorgaben „trifft eher nicht zu“ und „trifft überhaupt nicht zu“ wählten. Das waren zwei Drittel der Befragten.

Abbildung 2.5: Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets nach Merkmalen der Familie



Geringe Qualifikation: kein Berufsabschluss und höchstens Hauptschulabschluss der Eltern.

SV-pflichtig beschäftigt: Mindestens ein Elternteil ist sozialversicherungspflichtig beschäftigt.

Fürsorglichkeit: Ablehnung der Aussage „Eltern sollten sich bei ihren Kindern nicht in das einmischen, was sie in ihrer Freizeit tun“.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die bislang bivariat dargestellten Zusammenhänge zwischen der Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets und einzelnen individuellen Merkmalen könnten möglicherweise zu Fehleinschätzungen führen, da diese Merkmale teilweise miteinander korreliert sind. So gibt es Hinweise darauf, dass z.B. Wechselbeziehungen zwischen Migrationshintergrund und Qualifikationsniveau³ oder zwischen Qualifikationsniveau und Arbeitsmarktintegration⁴ bestehen. Um die Effekte dieser Individualmerkmale sowie einiger anderer Kontextbedingungen einzeln betrachten zu können, wurde ein Regressionsmodell geschätzt, welches den jeweiligen eigenständigen Beitrag jedes Merkmals zur „Erklärung“ der Informiertheit über das Bildungs- und Teilhabepaket ermitteln kann, wenn gleichzeitig alle weiteren, potenziell wichtigen Merkmale berücksichtigt werden.

Tabelle 2.1 stellt das Ergebnis dieser Regressionsschätzung (Probit-Modell) in vereinfachter Form dar. Dort werden die geschätzten Einflussgrößen der einzelnen Merkmale (die sog. marginalen Effekte) auf die Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets ausgewiesen. Der marginale Effekt für ein Merkmal oder eine „erklärende“ Variable gibt an, wie sich die durchschnittliche Wahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, verändert, wenn diese erklärende Variable statt des Wertes 0 (nein) den Wert 1 (ja) annimmt.

³ Engels, D.; Koopmans, R. et al. (2012): Zweiter Integrationsindikatorenbericht erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin, S. 161 ff.

⁴ Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2011): Jeder fünfte Geringqualifizierte ist arbeitslos, IAB-aktuell, Nürnberg.

Bei allen erklärenden Variablen handelt es sich um sog. Dummy-Variablen mit einer Ja/Nein-Kodierung. Ist der marginale Effekt für eine Variable negativ, bedeutet dies, dass die Durchschnittswahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, um den angegebenen Betrag in Prozent sinkt, wenn das entsprechende Merkmal auf die Leistungsberechtigten zutrifft. Im Falle eines positiven Vorzeichens des marginalen Effekts erhöht sich diese Wahrscheinlichkeit um den entsprechenden Betrag. Diese Aussagen gelten immer unter der ceteris-paribus-Bedingung, d.h. unter sonst gleichen Umständen, und implizieren somit, dass alle anderen erklärenden Variablen unverändert bleiben. Das in der Tabelle mit Asterix-Sternen dargestellte Signifikanzniveau erlaubt eine Aussage darüber, wie verlässlich der beschriebene Zusammenhang zwischen Kenntniswahrscheinlichkeit und Veränderung der erklärenden Variablen ist.⁵

Tabelle 2.1: Schätzergebnis Probit-Modell zur Erklärung der Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets (ja/nein) – vereinfachte Darstellung

"erklärende" Merkmale	marginale Effekte (in %)	Signifikanz
Bezug Kinderzuschlag oder Wohngeld	10,3	***
Wohnort östliche Bundesländer	8,5	***
3 und mehr minderjährige Kinder im HH	8,3	***
elterliche Fürsorglichkeit	6,5	***
2 minderjährige Kinder im HH	6,4	***
alleinerziehend	5,5	**
mindestens ein Elternteil sv-pflichtig beschäftigt	4,1	**
befragter Elternteil unter 33 Jahre (unterstes Drittel)	-6,7	**
geringe Qualifikation	-9,8	***
Migrationshintergrund	-20,0	***

Pseudo R² = 0,084

Tabelle enthält nur signifikante Effekte. Vollständiger Tabellenauszug im Anhang.

* schwach signifikant (P < 10%)

** signifikant (P < 5%)

*** hochsignifikant (P < 1%)

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

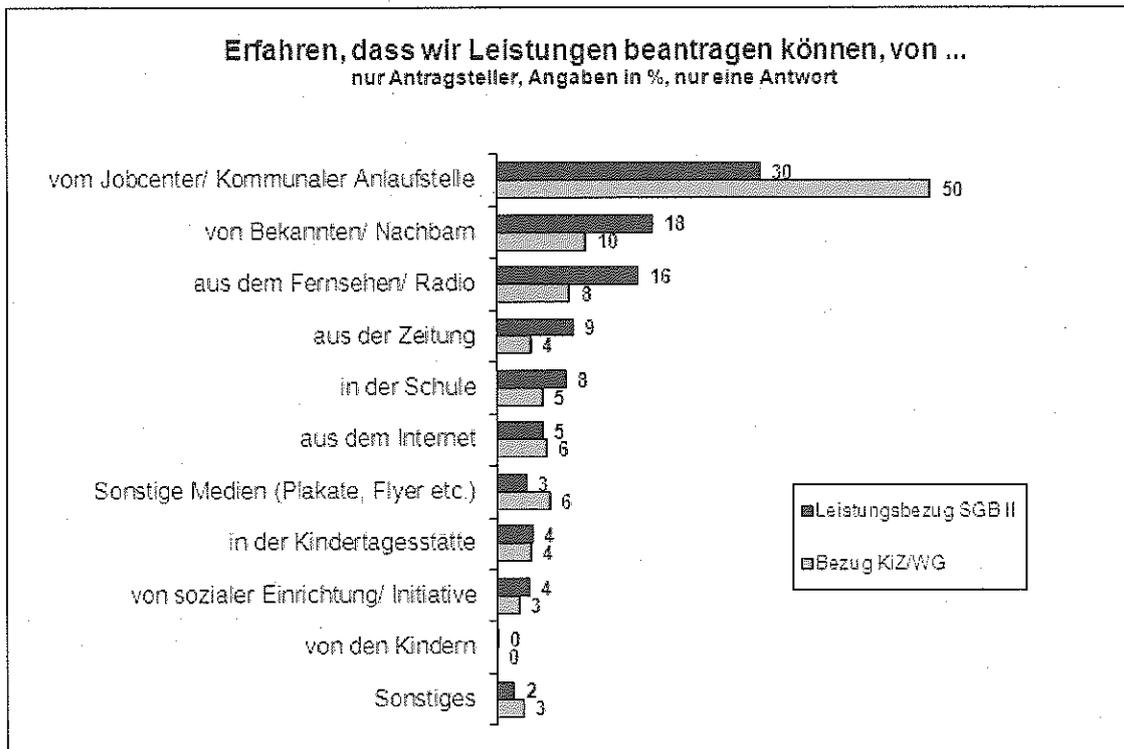
Der größte positive Zusammenhang mit der Tatsache, bereits vor der Befragung „etwas vom Bildungs- und Teilhabepaket gehört“ zu haben, ist für Personen erkennbar, die den Kinderzuschlag und/oder Wohngeld beziehen. Mit dem Bezug dieser Leistungen geht ein Anstieg der Wahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, um rd. zehn Prozent einher verglichen mit Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Der höhere Informationsgrad der Bezieher von Kinderzuschlag und/oder Wohngeld scheint darauf zurückzuführen zu sein, dass sie häufiger flächendeckend von den Familienkassen und Wohngeldstellen über das

⁵

Von einem systematischen Zusammenhang kann mit großer Sicherheit ausgegangen werden, wenn das Signifikanzniveau eine Irrtumswahrscheinlichkeit von unter 5 % aufweist (P < 5 %). Dieses ist mit ** gekennzeichnet und bedeutet, dass der ausgewiesene Zusammenhang zwischen erklärender und erklärter Variable (hier: Kenntnis des Bildungspakets) mit mindestens 95-prozentiger Wahrscheinlichkeit zutreffend ist (statistisch *signifikanter* Effekt). Ein *schwach signifikanter* Effekt liegt vor, wenn die Irrtumswahrscheinlichkeit unter 10 %, aber über 5 % (*) liegt. Ist die Irrtumswahrscheinlichkeit kleiner als 1 %, kann man mit sehr großer Sicherheit einen systematischen Zusammenhang unterstellen (*hochsignifikanter* Effekt).

Bildungs- und Teilhabepaket schriftlich informiert wurden.⁶ Für 50 Prozent der Bezieher von Kinderzuschlag/Wohngeld, aber lediglich für 30 Prozent der Bezieher von SGB II-Leistungen stellte nach eigenem Bekunden die zuständige Leistungsstelle die entscheidende Informationsquelle dafür dar, dass man selbst Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragen kann (vgl. **Abbildung 2.6**).

Abbildung 2.6: Die entscheidende Informationsquelle für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach Leistungsbezug

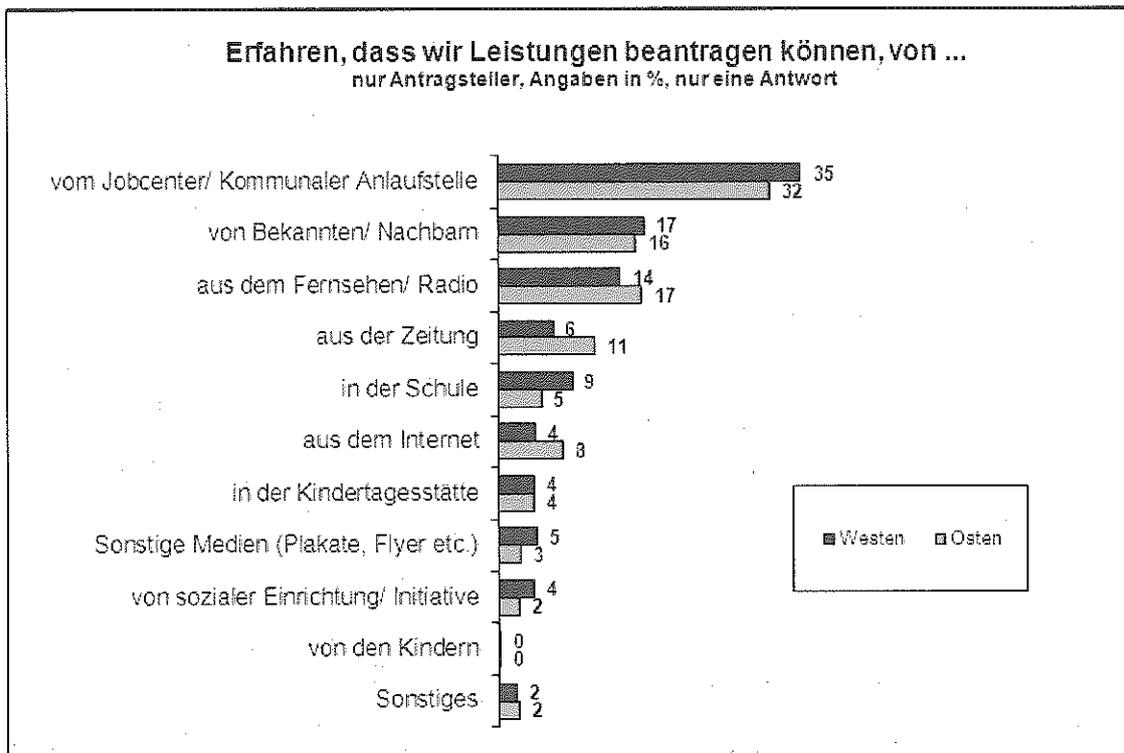


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Darüber hinaus ist in den ostdeutschen Bundesländern die Kenntnis des Bildungspakets höher als im Westen (um 8,5 Prozentpunkte).

⁶ Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat alle Jobcenter informiert, hatte aber aufgrund der Delegation der Umsetzung auf die kommunale Ebene keinen Einfluss darauf, ob diese auch alle Leistungsberechtigten in ihrem Zuständigkeitsbereich flächendeckend mit Informationsschreiben versehen haben.

Abbildung 2.7: Die entscheidende Informationsquelle für die Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach Region



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Der höhere Informationsgrad in Ostdeutschland kann nicht auf eine intensivere Informationsarbeit der Leistungsstellen zurückgeführt werden. Diese spielen dort eine etwas geringere Rolle als entscheidende Informationsquelle als im Westen. Auf eine höhere eigenaktive Informationssuche weisen die im Osten etwas höheren Anteile bei Fernsehen/ Radio sowie bei Zeitung und Internet hin.

Auch die Familien- oder Haushaltskonstellation weist statistische Zusammenhänge mit der Kenntnis des Bildungspaketes auf. Mit zunehmender Zahl der minderjährigen Kinder steigt der Kenntnisstand: Leben zwei statt einem Kind im Haushalt, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, um gut sechs Prozent, bei drei und mehr Kindern erhöht sich die Wahrscheinlichkeit um gut acht Prozent gegenüber der Situation mit einem Kind.⁷ Des Weiteren kennen im Durchschnitt Alleinerziehende das Bildungspaket häufiger (+5,5 % gegenüber nicht Alleinerziehenden).

Dass Familien mit mehreren Kindern besser über das Bildungspaket informiert sind, kann auch daran liegen, dass mit der Zahl der Kinder auch der Nutzen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket ansteigt. Somit werden Informationen darüber sicherlich häufiger auf Aufmerksamkeit und weiterführendes Interesse stoßen. Zudem ist in Haushalten mit mehreren

⁷ Ein weiterer statistischer Test zeigt, dass auch der Wechsel von zwei auf drei und mehr Kinder im Haushalt mit einem signifikanten Anstieg der Kenntnis des Bildungspaketes einhergeht.

Kindern meist mindestens eines im schulpflichtigen Alter, was ebenfalls den Nutzen aus dem Bildungspaket deutlich erhöht, da die meisten und kostenintensiveren Leistungskomponenten sich auf Schulkinder beziehen.

Der erwähnte Indikator für elterliche Fürsorglichkeit weist ebenfalls einen hochsignifikanten positiven Zusammenhang (+6,5 %) mit der Kenntnis des Bildungspakets auf.⁸ Dies stützt die naheliegende Vermutung, dass Eltern, denen das Wohl ihrer Kinder sehr am Herzen liegt, sich ebenfalls stärker darum bemühen, für diese nach Unterstützungs- und Förderangeboten zu suchen, um die mit der Einkommensschwäche verknüpften Benachteiligungen zu kompensieren.

Die Erwerbstätigkeit der Eltern ist ebenfalls positiv mit der Kenntnis des Bildungspakets assoziiert. Geht mindestens ein Elternteil bzw. der/ die Alleinerziehende einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nach, ist die Wahrscheinlichkeit, das Bildungspaket zu kennen, signifikant höher (+4,1 %) als in Haushalten, in denen niemand sozialversicherungspflichtig beschäftigt ist.

Jüngere sowie insbesondere gering qualifizierte Eltern kennen das Bildungspaket seltener als andere (-6,7 % und -9,8 %). Vor allem bei Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund ist die Kenntnis hierüber um zwanzig Prozent geringer als bei Befragten ohne Migrationshintergrund. Dies ist wahrscheinlich in erster Linie auf Sprachbarrieren und Unsicherheit im Umgang mit Behörden zurückzuführen.

3.3 Inanspruchnahme der Leistungen

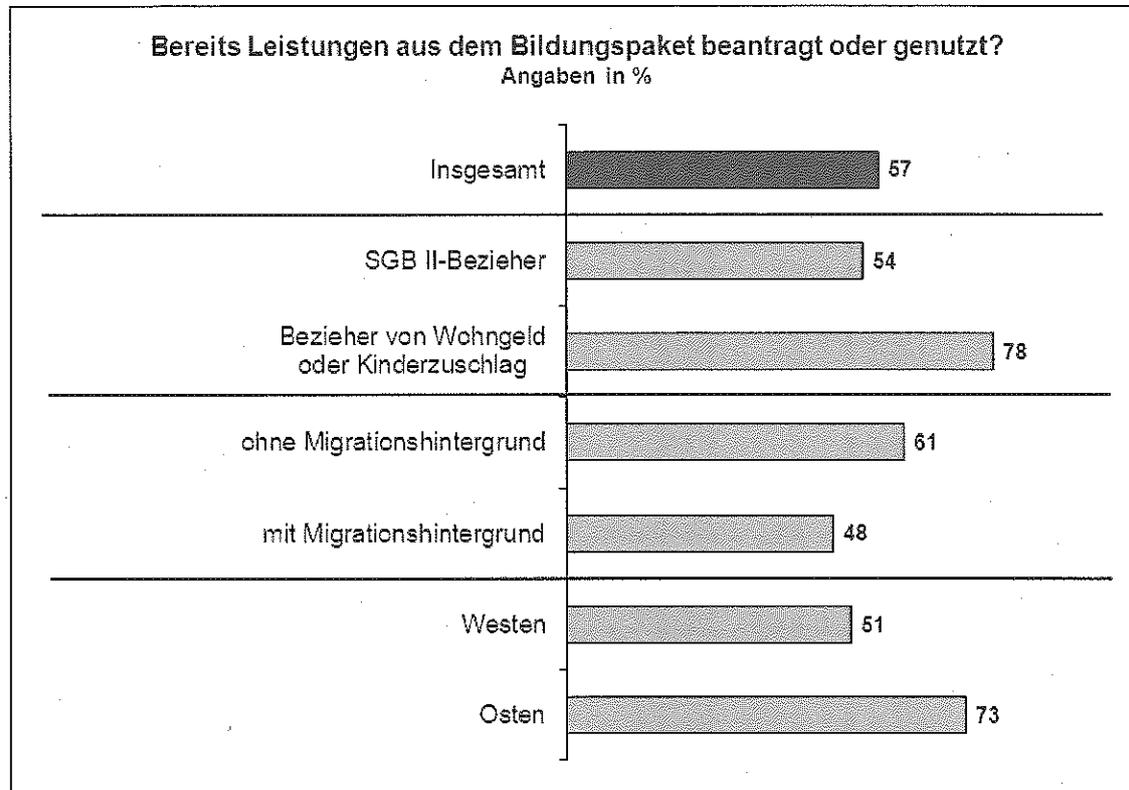
3.3.1 Familien mit Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets

Über die Hälfte (57 %) der Familien mit leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen hatten im Befragungszeitraum (01.02. – 19.03.2012) nach eigener Aussage bereits Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt oder genutzt (vgl. **Abbildung 3.1**). Diese Angaben beziehen sich nur auf Leistungen, die aktiv beantragt wurden. Als Inanspruchnahme wird gewertet, wenn das befragte Elternteil die Frage „Haben Sie bereits Leistungen aus dem Bildungspaket beantragt oder genutzt“ bejahte.

Wie oben in **Abbildung 2.1** dargestellt, kannten 71 Prozent der Befragten zu diesem Zeitpunkt das Bildungspaket. Demnach haben im Durchschnitt nur 14 Prozent der Leistungsberechtigten keine Leistung des Bildungspakets beantragt, obwohl sie es kannten bzw. davon gehört hatten.

⁸ Die Formulierung „Eltern sollten sich bei ihren Kindern nicht in das *einmischen*, was sie in ihrer Freizeit tun“, wurde bewusst gewählt, um über den Begriff des sich nicht Einmischens jenen Eltern den Weg zur Zustimmung zu ebnen, die sich im Grunde wenig um die Freizeitaktivitäten ihrer Kinder kümmern. Eltern, die sich um ihre Kinder kümmern, wollten sich zwar oft nicht „einmischen“, aber dennoch wissen, was ihre Kinder in der Freizeit tun, weswegen sie dann letztendlich dieser Aussage weniger zustimmten.

Abbildung 3.1: Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets auf Familienebene



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf erhalten leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter im Leistungsbezug des SGB II in der Regel obligatorisch, d.h. ohne gesonderte Antragstellung. Für Wohngeld- und Kinderzuschlag-Bezieher ist hingegen auch hier eine Antragstellung erforderlich. Bei der in Abbildung 3.1 dargestellten Inanspruchnahme ist die obligatorische Leistungsgewährung für den persönlichen Schulbedarf im SGB II nicht enthalten. Es handelt sich hierbei also um eine *aktive* Inanspruchnahme.⁹

Anspruchsberechtigung aufgrund des Bildungs- und Teilhabepakets

Grundsätzlich kann das Bildungs- und Teilhabepaket bedarfsauslösend wirken, wenn das bei der Bedarfsprüfung zu berücksichtigende Einkommen um einen geringen Betrag über der Anspruchsgrenze liegt. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit für eintägige Ausflüge werden unabhängig von den tatsächlichen Kosten drei Euro zu Grunde gelegt (z.B. § 5a der Arbeitslosengeld III/ Sozialgeld-Verordnung des Landes Hessen). Für die Prüfung der Hilfebedürftigkeit bei mehrtägigen Klassenfahrten werden pro Monat 1/6 der tatsächlichen Kosten ange-

⁹ Vielen, aber nicht allen befragten SGB II-Leistungsberechtigten ist bewusst, dass sie die Leistung für den persönlichen Schulbedarf aus dem Bildungspaket erhalten. Eine gesonderte Überprüfung der Antworten ergab, dass keiner von ihnen bei der Frage nach der Inanspruchnahme eine Nutzung des Bildungspakets angegeben hat, die sich allein auf den Schulbedarf bezog. Das bedeutet, dass sich die hier dargestellte Inanspruchnahme des Bildungspakets ausschließlich auf eine aktive Inanspruchnahme via Antragstellung bezieht.

setzt als Äquivalent für eine Ansparung über einen Zeitraum von sechs Monaten. Die Kosten einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung werden abzüglich des Eigenanteils von einem Euro berücksichtigt. In den anderen Bereichen werden die tatsächlichen Kosten (ggf. in förderfähiger Höhe) berücksichtigt. Zusätzlich bedarfsauslösend kann von diesen Komponenten nur der Bedarf an Klassenfahrten wirken. Unter den befragten 2.320 leistungsberechtigten Haushalten befanden sich 31 dieser bedarfsauslösenden Fälle, was einem Stichprobenanteil von 1,3 Prozent bezogen auf alle Leistungsberechtigten und von 1,6 Prozent bezogen auf SGB II-Leistungsberechtigte entspricht.

Einflussfaktoren der Inanspruchnahme

Im Großen und Ganzen wiederholt sich bei der Inanspruchnahme das Bild, das sich bei der Informiertheit über das Bildungs- und Teilhabepaket zeigte. Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld nehmen es häufiger (aktiv) in Anspruch (78 %) als Familien im SGB II-Leistungsbezug (54 %). Ebenso greifen Familien ohne Migrationshintergrund häufiger auf Leistungen des Bildungspaketes zurück (61 %) als Familien mit Migrationshintergrund (48 %), und auch die Inanspruchnahme im Osten ist deutlich höher (73 %) als im Westen (51 %).

Tabelle 3.1: Kenntnis und Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets (in %)

	Bildungspaket und Teilhabepaket		Differenz (%-Punkte)
	Kenntnis	Inanspruchnahme	
Insgesamt	71	57	14
SGB II-Bezieher	68	54	14
Bezieher von Wohngeld/ Kinderzuschlag	85	78	7
ohne Migrationshintergrund	79	61	18
mit Migrationshintergrund	57	48	9
Westen	67	51	16
Osten	84	73	11

Unter den Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld kommt es im Grunde kaum vor, dass Leistungen aus dem Bildungspaket nicht beantragt werden, obwohl es bekannt ist (7 %). Ebenso ist die Inanspruchnahme von Leistungen des Bildungspaketes bei Familien mit Migrationshintergrund sehr groß, sofern sie es kennen. Nur neun Prozent haben trotz Kenntnis darauf verzichtet oder hatten bisher noch keine Gelegenheit zur Inanspruchnahme. Die größte Differenz zwischen Kenntnis und Inanspruchnahme findet sich unter Familien ohne Migrationshintergrund (18 %) und in Westdeutschland (16 %).

Zur vertiefenden Betrachtung des Zusammenhangs zwischen individuellen Merkmalen und der aktiven Inanspruchnahme wurde analog zum vorherigen Schätzmodell zur Informiertheit über das Bildungs- und Teilhabepaket auch zur Inanspruchnahme ein Regressionsmodell

(Probit-Modell) geschätzt, in welches dieselben individuellen Merkmale als erklärende Variablen einbezogen wurden wie in das Schätzmodell zur Kenntnis des Bildungspakets.¹⁰

Um die Schätzeffekte für die Inanspruchnahme eindeutig von den bereits dargestellten Effekten der Kenntnis des Bildungspakets abzugrenzen, wurden diesmal in das Schätzmodell nur Befragte einbezogen, die das Bildungspaket bereits vor der Befragung gekannt hatten. Die Inanspruchnahme wird somit als ein zweistufiger Prozess gesehen, bei dem die Antragstellung die Kenntnis des Bildungspakets voraussetzt bzw. ihr zeitlich vorgelagert ist.¹¹

Tabelle 3.2: Schätzergebnis zur Erklärung der aktiven Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets (ja/nein) – Probit-Modell, vereinfachte Darstellung

Nur Befragte mit Kenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets

"erklärende" Merkmale	marginale Effekte (in %)	Signifikanz
Wohnort östliche Bundesländer	15,6	***
Bezug Kinderzuschlag oder Wohngeld	12,5	***
3 und mehr minderjährige Kinder im HH	11,0	***
2 minderjährige Kinder im HH	7,7	***
alleinerziehend	6,1	**
Teilhabe-Ambition (wichtig, dass Kinder in Verein sind)	6,0	**
mindestens ein Elternteil sv-pflichtig beschäftigt	4,7	*
befragter Elternteil über 42 Jahre (oberstes Drittel)	3,8	*
befragter Elternteil unter 33 Jahren (unterstes Drittel)	-9,6	***
geringe Qualifikation	0	
elterliche Fürsorglichkeit	0	
Migrationshintergrund	0	
Pseudo R2 = 0,062		

Tabelle enthält nur signifikante Effekte. Vollständiger Tabellenauszug im Anhang.

* schwach signifikant (P < 10%)

** signifikant (P < 5%)

*** hochsignifikant (P < 1%)

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Wie aus den Schätzergebnissen in **Tabelle 3.2** ersichtlich wird, nehmen Personen mit Wohnort in Ostdeutschland das Bildungspaket häufiger in Anspruch (+15,6 %) als Westdeutsche. Somit ist in den östlichen Bundesländern nicht nur die Kenntnis über das Bildungspaket größer als im Westen (s. Tabelle 2.1), sondern unabhängig davon ist dort auch unter jenen, die das Bildungspaket kennen, die Inanspruchnahme deutlich höher.

¹⁰ Methodische Erläuterungen hierzu s. vorheriges Kapitel.

¹¹ Die Beantragung kann auch zeitgleich mit einer Information über das Bildungspaket einhergehen, wenn z.B. Leistungsberechtigte ihre Leistungsstelle aus anderweitigen Gründen aufsuchen, dabei auf das Bildungspaket hingewiesen werden und daraufhin einen Antrag stellen. In der Regel ist jedoch die Kenntnis des Bildungspakets der Antragstellung zeitlich vorgelagert, so dass kaum Wechselwirkungen zwischen den bereits erörterten Kenntnis-Effekten und den Effekten der Inanspruchnahme bestehen dürften.

Für die anderen Merkmale, die bei der Kenntnis des Bildungspakets positive Effekte zeigten, ergeben sich auch bei der aktiven Inanspruchnahme positive Zusammenhänge: Die Zahl der Kinder geht mit einem deutlichen Anstieg der Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket einher. Gegenüber Familien mit einem Kind ist die Wahrscheinlichkeit der Antragstellung bei zwei Kindern um knapp acht Prozent höher, bei drei und mehr Kindern um elf Prozent. Alleinerziehende nehmen die Leistungen verstärkt in Anspruch (+6,1 %). Das gleiche gilt für die sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mindestens eines Elternteils (+4,7 %) und das Alter der Eltern (alt: + 3,8 %; jung: -9,6 %).¹²

Eine gelingende Kommunikation des Leistungsangebots hängt nicht nur von der Aufmerksamkeit der „Empfänger“ ab, sondern auch von der Qualität und Intensität der Kommunikation seitens der „Sender“, also der Leistungsstellen und der übergeordneten Behörden, ggf. unterstützt durch Nicht-Regierungs-Organisationen und Selbsthilfegruppen. Dies scheint sich besonders bei der positiven Assoziation mit dem Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld abzuzeichnen. Die um 12,5 Prozent erhöhte Wahrscheinlichkeit einer Antragstellung bei Bezug von Kinderzuschlag/Wohngeld kann einerseits einer umfassenderen Informationsarbeit und einer „erschließenden Beratung“ zugerechnet werden. Andererseits können auch motivationale und kognitive Aspekte, die über die in der Regressionsschätzung einbezogenen Merkmale hinaus gehen, zur Erklärung dieses Unterschieds beitragen, so dass hier von einem sich positiv verstärkenden Zusammenwirken individueller und administrativer Aspekte auszugehen ist.

Haben sich geringe Qualifikation und Migrationshintergrund als hemmende Faktoren der Informiertheit über das Bildungs- und Teilhabepaket erwiesen (vgl. Tabelle 2.1), trifft dies auf die Inanspruchnahme der Leistungen nicht mehr zu, wenn man den Informationsstand kontrolliert: Für diese beiden Charakteristika sind dann keine signifikanten Zusammenhänge zur Antragstellung mehr nachzuweisen. Dies bedeutet also, dass, sofern die entsprechenden Informationen vorliegen, Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund oder geringer Qualifikation eine vergleichbare Inanspruchnahme aufweisen wie Leistungsberechtigte ohne Migrationshintergrund und besser Qualifizierte.

Auch die elterliche Fürsorglichkeit, die einen hochsignifikanten und deutlich positiven Zusammenhang mit der Informiertheit über das Bildungspaket aufweist, ist mit der faktischen Inanspruchnahme von Leistungen nicht mehr signifikant assoziiert, wenn der Informationsstand kontrolliert wird. Dafür geht die Inanspruchnahme mit der „Teilhabe-Ambition“ der Eltern positiv einher, d.h. es ist wichtig zu halten, dass die eigenen Kinder in einem Verein sind (+6,0).¹³

¹² Das Alter der Befragten wurde in etwa drei gleich große Ja/Nein-Variablen zusammengefasst, wobei die jüngere und die ältere in das Schätzmodell einbezogen wurden, während die mittlere als Referenzkategorie fungiert.

¹³ Die Eltern waren mittels einer 4-stufigen Skala um die Bewertung der Aussage: „Ich finde es wichtig, dass meine Kinder in einem Verein sind“ gebeten worden (trifft „sehr“, „eher“, „eher nicht“, „überhaupt nicht“ zu). Jenen, die mit „trifft sehr zu“ geantwortet haben, wurde in der Dummy-Variable „Teilhabe-Ambitionen“ der Wert 1 und den übrigen der Wert 0 zugewiesen. Das sind jeweils rund 50 Prozent der Befragten.

Die faktische Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket hängt also von dem Zusammenwirken unterschiedlicher individueller und administrativer Faktoren ab. Zum derzeitigen Stand wirken als *fördernde Faktoren* der Inanspruchnahme auf der individuellen bzw. Familienseite: die Anzahl der minderjährigen Kinder, die Alleinerziehenden-Situation, die Eingebundenheit mindestens eines Elternteils in reguläre Erwerbstätigkeit, ein höheres Alter der Eltern sowie eine gewisse elterliche Fürsorglichkeit bzw. das Interesse der Eltern an der sozialen Teilhabe ihrer Kinder.

Als hemmende Faktoren der Inanspruchnahme stellen sich insbesondere eine geringe Qualifikation und ein Migrationshintergrund der Eltern heraus, die den Zugang zu den Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets vor allem über Informationsdefizite versperren.¹⁴

Gründe für Nicht-Inanspruchnahme

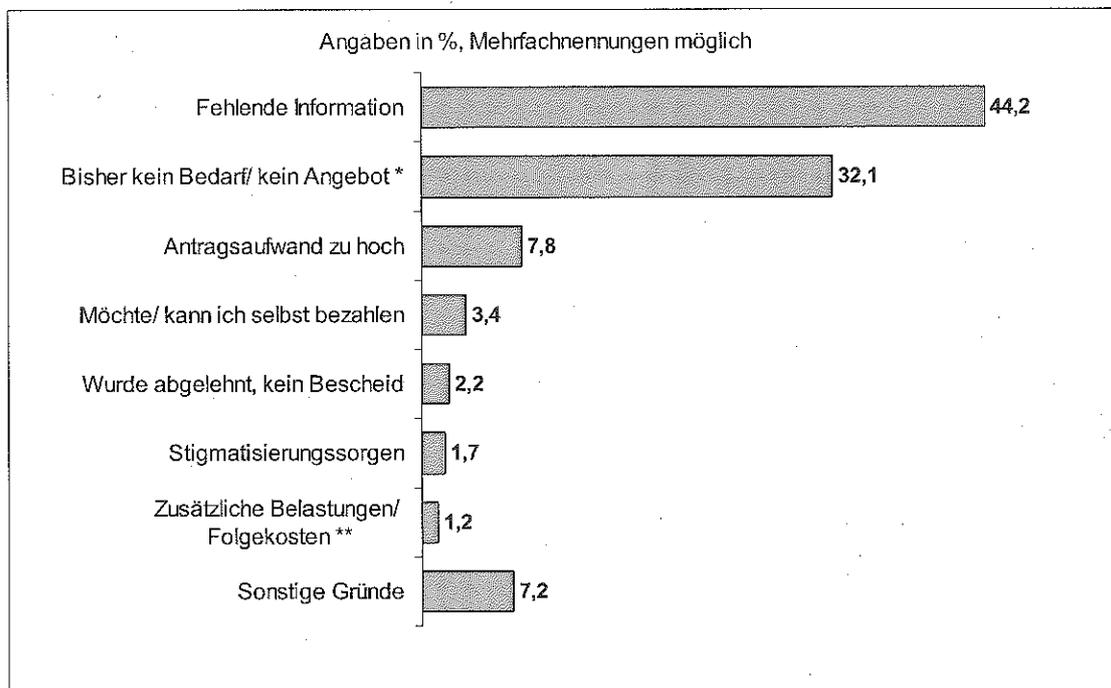
Diejenigen Leistungsberechtigten, die bislang keine Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt hatten, obwohl sie nach eigener Aussage bereits davon gehört hatten, nannten als Gründe für ihre Nicht-Inanspruchnahme an erster Stelle fehlende konkrete Informationen.¹⁵ Knapp die Hälfte der für jede Leistungskomponente einzeln erfragten Gründe (44 %) bezieht sich auf die Unkenntnis, dass man nicht wusste, zur berechtigten Zielgruppe zu gehören oder diese Leistung für seine Kinder beantragen zu können (vgl. **Abbildung 3.2**). Als zweitwichtigster Grund (32 %) für die Nicht-Beantragung der Leistungen wurden ein fehlendes Angebot oder kein Bedarf angegeben, z.B. dass kein Mittagessen in der Schule angeboten werde oder das Kind zuhause esse, es keine schlechten Noten habe bzw. das Klassenziel nicht gefährdet sei oder es kein Interesse an einer Vereinsmitgliedschaft habe.

Von sehr untergeordneter Bedeutung für die Begründung der Nicht-Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungspaket ist der hierfür erforderliche Antragsaufwand (8 %). Ebenso spielen Stigmatisierungssorgen oder die Entstehung von Folgekosten, etwa für Sportbekleidung oder -ausrüstung, nahezu keine Rolle (jeweils 2 % der Antworten).

¹⁴ Eine Probit-Schätzung, bei der die erwähnten Merkmale für die Gesamtstichprobe (also nicht nur für jene, die das Bildungspaket kennen) auf die Inanspruchnahme regressiert wurden, zeigt hochsignifikante negative Effekte für die geringe Qualifikation und den Migrationshintergrund, was bedeutet, dass die geringere Kenntnis des Bildungspakets bei Migrationshintergrund und geringer Qualifikation so bedeutsam ist, dass sie die Inanspruchnahme signifikant negativ beeinflusst (s. Tabellenauszug im Anhang).

¹⁵ Die Frage nach den Gründen wurde nur für die Nicht-Inanspruchnahme insgesamt, aber nicht bezogen auf einzelne Komponenten gestellt, da z.B. eine Unkenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets insgesamt die Unkenntnis seiner Komponenten einschließt.

Abbildung 3.2: Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket



Nur Befragte, die keine Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt haben.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

3.3.2 Inanspruchnahme einzelner Leistungskomponenten des Bildungs- und Teilhabepakets

Während die Inanspruchnahme in Abschnitt 3.3.1 auf der Ebene der Familien berechnet wurde, kann in einem weiteren Schritt auf Basis der Antworten die Inanspruchnahme für jedes in diesem Haushalt lebende Kind ermittelt werden. Bei der Quotenberechnung werden hier alle Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren als generell leistungsberechtigt angesehen.¹⁶

Genau genommen besteht ein Rechtsanspruch auf die einzelnen Leistungskomponenten des Bildungspaketes meist nur für bestimmte Ziel- oder Altersgruppen. So stehen Lernförderung, Schülerbeförderung, mehrtägige Klassenfahrten und persönlicher Schulbedarf grundsätzlich nur Schülern zur Verfügung, eintägige Ausflüge und Mittagessen setzen meist zumindest Kita- und in der Regel Schulbesuch voraus. Die Komponenten Lernförderung und Schülerbeförderung sind darüber hinaus an weitere Voraussetzungen geknüpft, die den Kreis der tatsächlich

¹⁶

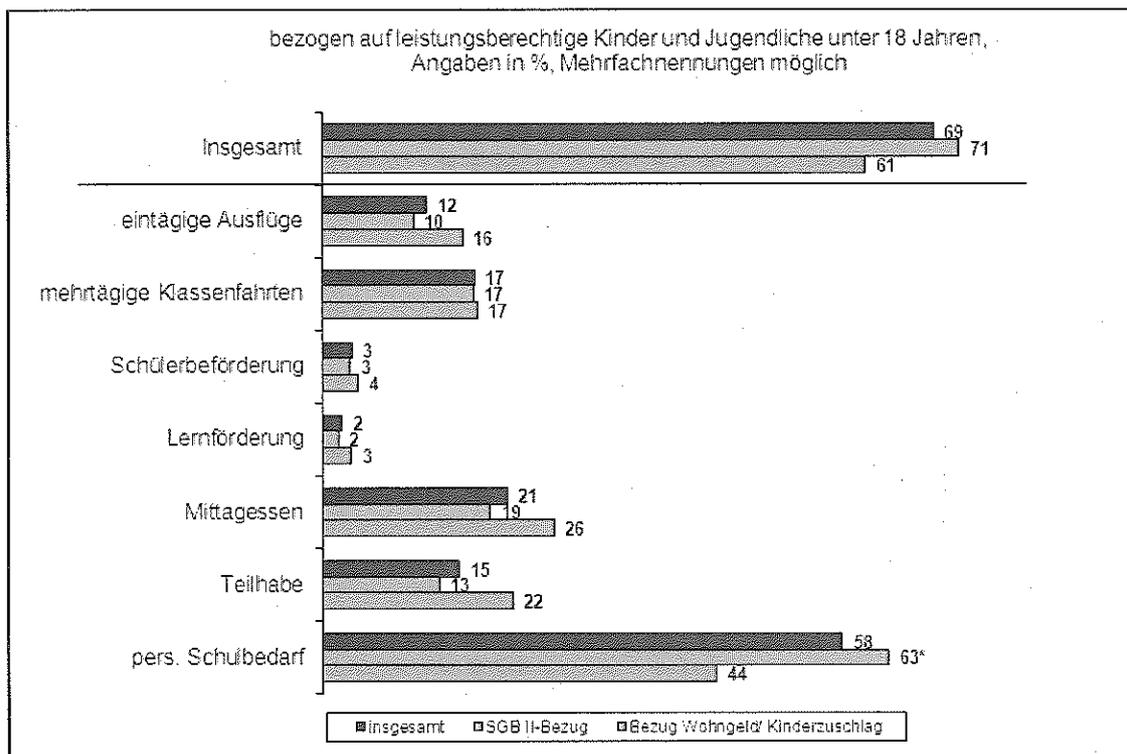
Auch die Kommunalen Spitzenverbände beziehen in ihren regelmäßigen Erhebungen die Inanspruchnahme bzw. die Zahl der gestellten Anträge auf die Zahl der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren; vgl. gemeinsame Presseerklärung des Deutschen Städtetags und des Deutschen Landkreistags vom 30.03.2012 unter <http://www.landkreistag.de> bzw. unter <http://www.staedtetag.de/10/presseecke/pressediens/artikel/2012/03/30/00850/index.html>.

Berechtigten weiter einschränken. Lediglich die Teilhabeleistung kann von allen Kindern unter 18 Jahren genutzt werden.¹⁷

Insgesamt bezogen im Februar/ März 2012 69 Prozent der generell leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket (vgl. Abbildung 3.3).

Die dargestellten Inanspruchnahme-Quoten beziehen sich somit nicht auf die Zahl der gestellten Anträge, sondern auf die faktisch in Anspruch genommenen Leistungen. In der Befragung wurde die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf nicht von allen SGB II-Leistungsberechtigten mit Schulkindern genannt, sei es, weil sie diese Leistung nicht als Teil des Bildungs- und Teilhabepakets wahrgenommen hatten bzw. nicht beantragen mussten, sei es, weil sie den Erhalt dieser Leistung nicht in Erinnerung hatten. Um ein realistisches Bild der tatsächlichen Inanspruchnahme zu erhalten, wurde daher die Leistung „Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf“ imputiert, d.h. allen Schülern im SGB II-Leistungsbezug zugewiesen, auch wenn er von den Befragten nicht explizit angegeben worden war.

Abbildung 3.3: Inanspruchnahme der einzelnen Leistungskomponenten



* Mit Imputation der Leistungskomponente „persönlicher Schulbedarf“ bei Schülern im Leistungsbezugs SGB II.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

¹⁷

Die übrigen Leistungskomponenten können auch von jungen Erwachsenen unter 25 Jahren in Anspruch genommen werden, sofern sie eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten. Hilfsweise auf Basis des SOEP 2010 durchgeführte Simulationsauswertungen legen nahe, dass dies ein Jahr vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepaketes nur für rd. 20% der 18- bis 24-Jährigen zutrifft.

Die Quote der Inanspruchnahme bei den Leistungsberechtigten des SGB II liegt höher (71 %) als bei Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld (61 %). Dieser Unterschied liegt auch daran, dass Bezieher von Kinderzuschlag/ Wohngeld die Leistungskomponente des persönlichen Schulbedarfs beantragen müssen, während Bezieher von SGB II- oder SGB XII-Leistungen diese Leistung ohne Antrag erhalten.

Die hinsichtlich der Inanspruchnahme quantitativ wichtigste Leistungskomponente stellt die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf dar. Insgesamt 58 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren nehmen diese Leistung in Anspruch. Aufgrund der bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld hierfür erforderlichen Antragstellung liegt die Quote für die Inanspruchnahme dieser Leistungskomponente in dieser Gruppe mit 44 Prozent deutlich unter der Quote der SGB II-Leistungsbezieher (63 %). Alle anderen Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets werden von Kindern aus Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld häufiger genutzt als von Kindern aus Familien mit SGB II-Leistungsbezug.

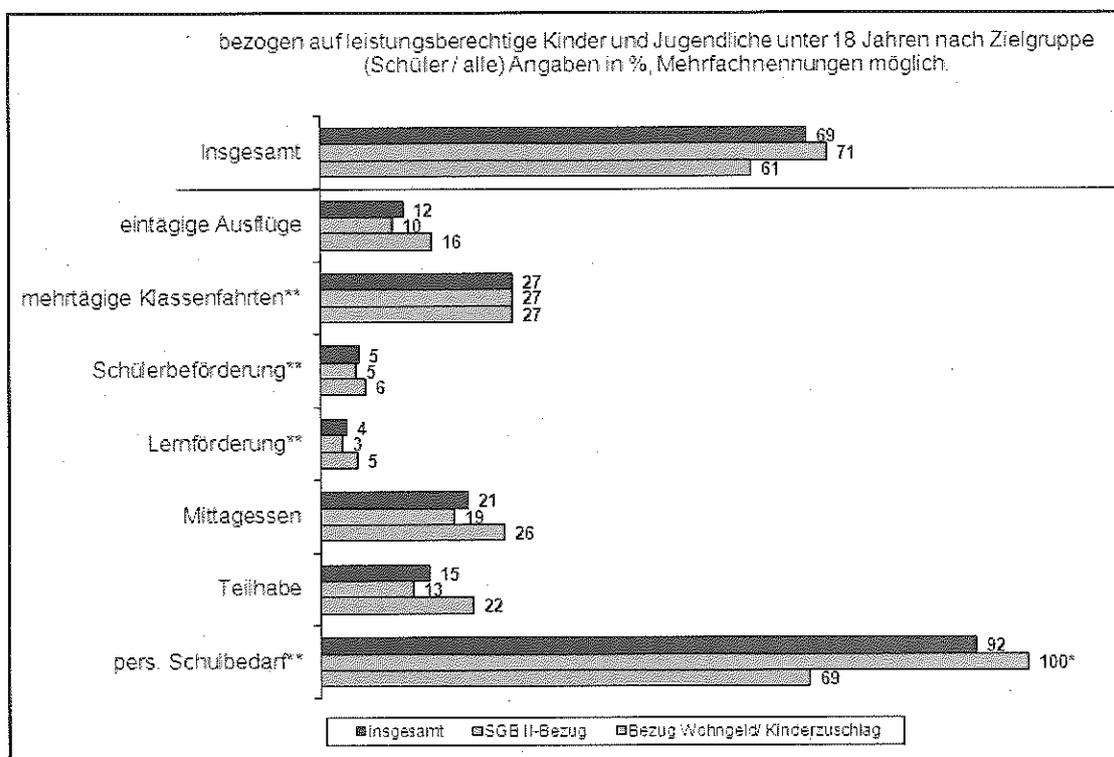
Die Bezuschussung des gemeinsamen Mittagessens wird am zweithäufigsten in Anspruch genommen. 21 Prozent der generell leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erhalten ein vergünstigtes Mittagessen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets. Die Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten (17 %) sowie der monatliche Zehn-Euro-Betrag für Aktivitäten der sozialen Teilhabe (15 %) werden in etwa gleich häufig in Anspruch genommen. Etwas seltener wird die Kostenerstattung für eintägige Ausflüge beantragt (12 %).

Sehr gering ist hingegen die Inanspruchnahme der Schülerbeförderung (3 %) und der Lernförderung (2 %), weil die Voraussetzungen, diese Leistungen nutzen zu können, vergleichsweise selten gegeben sind (s.u.).

Nicht allen grundsätzlich leistungsberechtigten Kindern und Jugendlichen stehen alle Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepakets zu. Vier Leistungen sind auf Schülerinnen und Schüler¹⁸ beschränkt: die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten, die Lernförderung und die Schülerbeförderung sowie die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf. Schränkt man die Zielgruppe dieser Leistungskomponenten dementsprechend auf die Zielgruppe der Schüler ein, ergeben sich für diese erhöhte Inanspruchnahme-Quoten (**vgl. Abbildung 3.4**): 27 Prozent der Schüler haben bereits mindestens einmal die Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten in Anspruch genommen, fünf Prozent erhalten die Kosten für die Schülerbeförderung und vier Prozent für Lernförderung aus dem Bildungspaket erstattet.

¹⁸ Schülerinnen und Schüler an allgemeinbildenden Schulen sowie an berufsbildenden Schulen, sofern sie keine Ausbildungsvergütung erhalten.

Abbildung 3.4: Inanspruchnahme der Leistungskomponenten nach Zielgruppen¹⁹



* Mit Imputation Inanspruchnahme Schulbedarf bei Schülern mit Leistungsbezug nach SGB II

** Anteilswerte bezogen nur auf Schüler allgemeinbildender Schulen.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

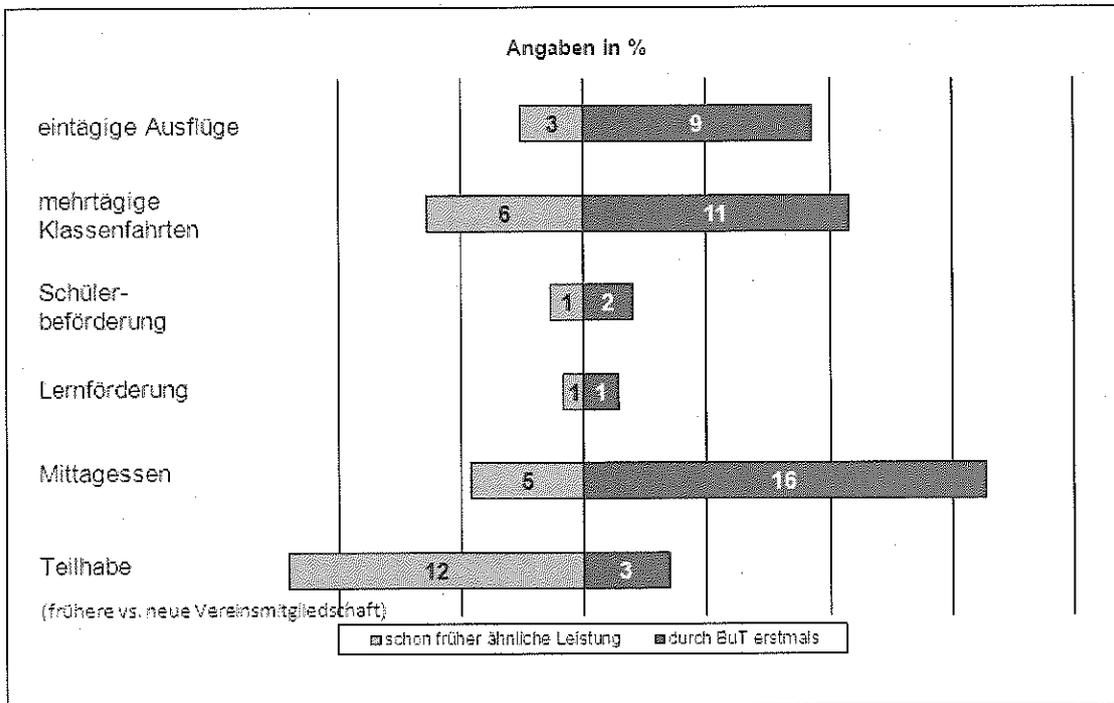
Die Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, die bereits vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets im Rahmen des SGB II und des SGB XII geleistet wurde, kommt nahezu allen leistungsberechtigten Schülern zugute. Aufgrund der obligatorischen Leistungsgewährung bei Bezug von Leistungen nach SGB II erhalten derzeit insgesamt 92 Prozent der Schüler aus einkommensschwachen Familien diese monetäre Unterstützung. Allerdings wird sie von rd. 30 Prozent der Schüler aus Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld noch nicht in Anspruch genommen.

Für die meisten beteiligten Kinder und Jugendlichen erschließt das Bildungs- und Teilhabepaket neue Teilhabemöglichkeiten oder gewährt hierzu zumindest eine finanzielle Entlastung. Insbesondere der Zuschuss zum gemeinsamen Mittagessen in Kita und Schule stellt in drei Vierteln der Fälle eine erstmals in Anspruch genommene Leistung dar (vgl. **Abbildung 3.5**). Die insgesamt 21 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen, die diese Leistungskomponente nutzen, verteilen sich zu 16 Prozentpunkten auf jene, die den Essenszuschuss erstmalig erhalten, und nur zu fünf Prozentpunkten auf jene, die auch zuvor schon ein kostenloses oder vergünstigtes Mittagessen erhielten.

¹⁹

Die anlässlich der Pressekonferenz am 30.03.2012 präsentierten Inanspruchnahmequoten der Leistungskomponenten beziehen diese Werte auf die Gesamtheit aller Inanspruchnehmer; vgl. <http://www.bmas.de/DE/Service/Presse/Pressemitteilungen/but-pk-maerz-2012.html>.

Abbildung 3.5: Erschließung neuer Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Für drei Viertel der Kinder und Jugendlichen, die eine Kostenerstattung für eintägige Ausflüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten, stellt dies eine erstmalige Leistung dar (9 % zu 3 %). Zu zwei Dritteln trifft dies auf die Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten zu. Dieser Anteil ist im Vergleich zu den eintägigen Ausflügen geringer, weil bereits vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets einmalige Leistungen für mehrtägige Klassenfahrten für Familien im Leistungsbezug SGB II und SGB XII erbracht wurden. Zwar erhielten die Kinder und Jugendlichen, die jetzt für ihre Vereinsmitgliedschaft und ähnliche gruppenorientierte Freizeitaktivitäten den monatlichen Zehn-Euro-Teilhabezuschuss nutzen, zuvor keine vergleichbare finanzielle Unterstützung. Aber nur bei jedem Fünften hat dieser Teilhabezuschuss eine erstmalige Vereinsmitgliedschaft initiiert. Rd. 80 Prozent der Kinder und Jugendlichen waren bereits zuvor Mitglied in dem Verein, für welchen sie jetzt die Teilhabeleistung aus dem Bildungspaket erhalten.

Für Kinder aus Familien mit Bezug von Kinderzuschlag- oder Wohngeldleistungen fällt die erschließende Wirkung des Bildungs- und Teilhabepakets etwas stärker aus als für die übrigen Kinder. Für 67 Prozent der Inanspruchnehmer aus diesen Familien war diese Leistung neu, während 33 Prozent eine ähnliche Leistung schon vorher nutzen konnten (Tabelle 3.3). Insbesondere eintägige Ausflüge und Mittagessen (jeweils 85 % neu), aber auch mehrtägige Klassenfahrten (79 %) erschließen für sie neue Unterstützungsmöglichkeiten.

Tabelle 3.3: Erschließung neuer Bildungs- und Teilhabemöglichkeiten nach Art des Leistungsbezugs

	Insgesamt	eintägige Ausflüge	mehrtägige Klassenfahrten	Schülerbeförderung	Lernförderung	Mittagessen	Teilhabe
Insgesamt							
Inanspruchnahmequote	69	12	17	3	2	21	15
<i>darunter:</i>							
schon früher genutzt	27	3	6	1	1	5	12
erstmalig durch BuT	42	9	11	2	1	16	3
Anteil "erstmalig"	61%	78%	63%	60%	64%	78%	22%
mit SGB II-Bezug							
Inanspruchnahmequote	71	10	17	3	2	19	13
<i>darunter:</i>							
schon früher genutzt	30	3	7	1	0	5	10
erstmalig durch BuT	41	8	10	2	1	14	3
Anteil "erstmalig"	58%	74%	57%	56%	74%	74%	21%
mit Bezug von KIZ / WG							
Inanspruchnahmequote	61	16	17	4	3	26	22
<i>darunter:</i>							
schon früher genutzt	20	2	4	1	2	4	16
erstmalig durch BuT	41	14	14	3	2	22	5
Anteil "erstmalig"	67%	85%	79%	68%	48%	85%	25%

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Für Kinder aus Familien mit SGB II-Bezug wurde zu 58 Prozent eine neue Leistung erschlossen, während 42 Prozent von ihnen schon zuvor eine ähnliche Möglichkeit geboten wurde. Insbesondere die Komponenten eintägige Ausflüge, Mittagessen und Lernförderung (jeweils 74 %) stellen für viele von ihnen eine neue Leistung dar, die sie vorher nicht in Anspruch nehmen konnten.

Diejenigen, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch nehmen, nutzen nicht immer alle angebotenen Leistungskomponenten. Daher wurden sie im Hinblick auf die nicht genutzten Komponenten gefragt, warum sie diese nicht beantragt haben.²⁰ **Abbildung 3.6** weist die von den Befragten angegebenen Gründe für die Nicht-Inanspruchnahme differenziert nach den einzelnen Leistungskomponenten aus.

²⁰

Befragte, die bisher gar keine Leistungen in Anspruch genommen hatten, wurden nur nach Gründen für die Nicht-Inanspruchnahme insgesamt (vgl. Abbildung 3.2), aber nicht einzelner Komponenten gefragt, da z.B. eine Unkenntnis des Bildungs- und Teilhabepakets insgesamt die Unkenntnis seiner Komponenten einschließt.

Abbildung 3.6: Gründe für Nicht-Inanspruchnahme nach Leistungskomponenten

Gründe der Nicht-Inanspruchnahme						
Angaben mit Mehrfachnennungen in %						
Anteil/ Begründung	eintägige Ausflüge	mehrtägige Klassenfahrt	Schüler- beförderung	Lern- förderung	Mittag- essen	Teilhabe
Anteil Nicht-Inanspruchnahme**	88	83	97	98	79	85
<i>Gründe:</i>						
Bisher kein Bedarf	55	80	30	81	78	63
Fehlende Information	24	14	12	13	12	15
Möchte/kann ich selbst bezahlen	12	2	2	1	4	5
Stigmatisierungssorgen	2	1	0	0	1	2
Antragsaufwand zu hoch	16	4	2	3	4	7
Zusätzliche Belastungen	0,2	1	0	1	2	10
Sonstige Gründe	7	5	64*	5	7	6
abgelehnt/ keine Rückmeldung	2	3	4	4	3	3

* Darunter 40 %: „Entfernung zur Schule zu gering“ oder „nicht nächstgelegene Schule“; 18 %: Kosten werden von anderem Träger übernommen.

** Bezogen auf alle generell leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren.

Nur Befragte, die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets beantragt haben.

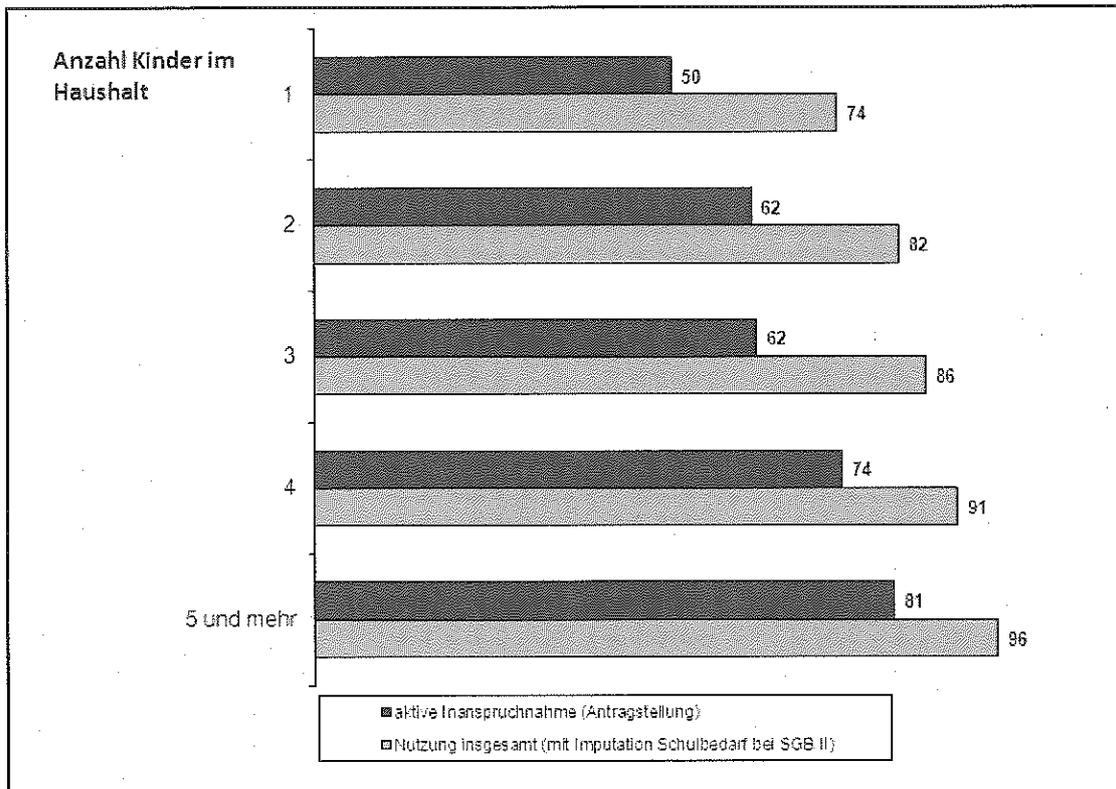
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Am weitaus häufigsten lag der Grund für bisherige Nicht-Inanspruchnahme darin, dass kein entsprechender Bedarf bestand. Beispielsweise beziehen sich 80 Prozent der Begründungen der Nicht-Inanspruchnahme der Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten auf diesen Aspekt. Fehlende Informationen über die spezifische Leistungskomponente spielen am häufigsten bei der Kostenerstattung für eintägige Ausflüge eine Rolle (24 %). Und nur bei dieser Komponente wird auch der mangelnde Ertrag im Vergleich zum Aufwand der Antragstellung in nennenswertem Umfang (16 %) thematisiert.

Bei der Kostenerstattung für die Schülerbeförderung wird sichtbar, dass diese sehr selten in Frage kommt, weil die Entfernung zur Schule zu gering oder sie nicht die nächstgelegene Schule ist (40 %). Darüber hinaus wird von 18 % der Befragten angegeben, dass die Kosten von einem anderen Träger übernommen werden.

Wie bereits bei den Regressionsschätzungen sichtbar wurde, steigt mit der Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt die Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets. Diesen Zusammenhang verdeutlicht nochmals **Abbildung 3.7**. Die aktive Inanspruchnahme mittels Antragstellung steigt von 50 Prozent bei einem Kind über 62 Prozent bei zwei und drei Kindern auf 74 Prozent in Familien mit vier Kindern. Sofern fünf oder mehr minderjährige Kinder im Haushalt leben, werden in vier von fünf Haushalten Anträge auf Leistungsgewährung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket gestellt.

Abbildung 3.7: Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket nach Zahl der minderjährigen Kinder im Haushalt



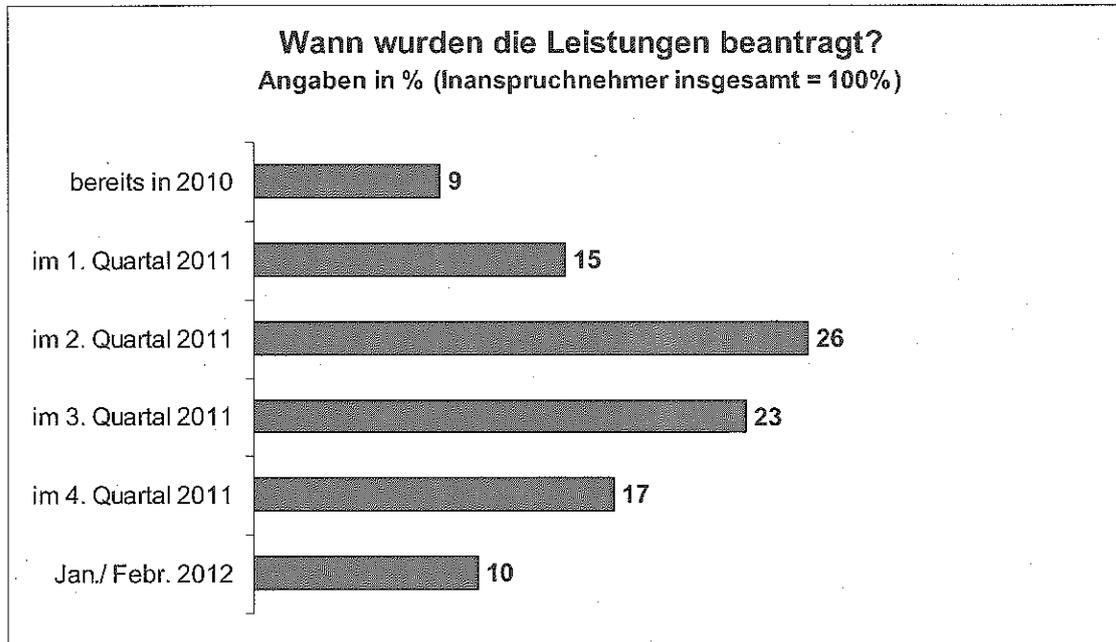
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die Quoten der faktischen Inanspruchnahme einschließlich der obligatorischen Leistungsgewährung zur Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf im Leistungsbezug nach SGB II liegen entsprechend höher. Sie steigen kontinuierlich von 74 Prozent bei Haushalten mit einem Kind auf nahezu hundert Prozent (96%) bei fünf und mehr Kindern im Haushalt.

3.3.3 Das Antragsverfahren

Viele der Befragten haben in den Sommermonaten 2011 zum ersten Mal einen Antrag gestellt (vgl. **Abbildung 3.8**). Dies hängt unter anderem mit dem Schuljahreszyklus zusammen: Ausflüge, Klassenfahrten und Mittagessenzuschüsse werden vor allem zum Ende bzw. Anfang des Schuljahres beantragt.

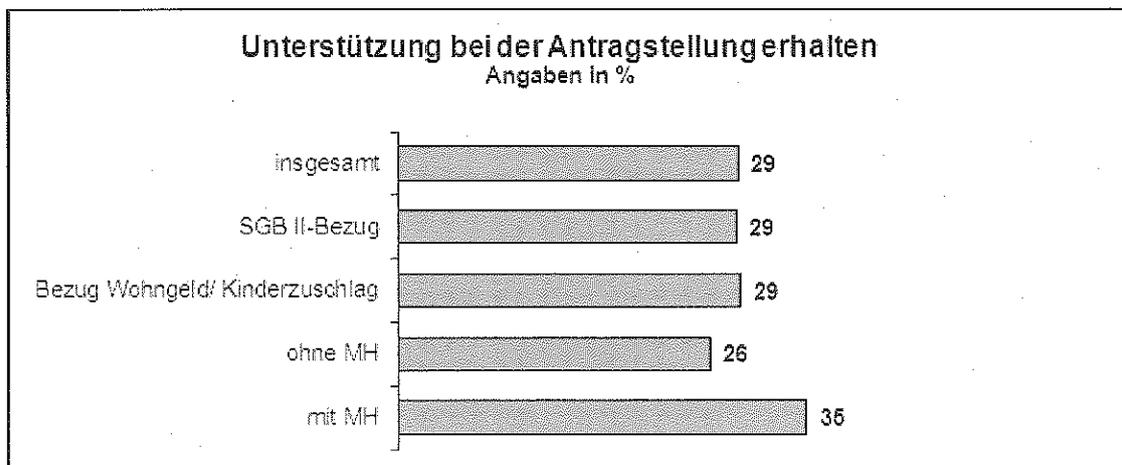
Abbildung 3.8: Zeitpunkt der Antragstellung



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Knapp ein Drittel (29 %) der Familien, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket in Anspruch genommen haben, wurden bei der Antragstellung unterstützt. Die Bezieher von Leistungen des SGB II und von Kinderzuschlag/ Wohngeld unterscheiden sich hierin nicht. Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund wurden jedoch häufiger (35 %) unterstützt als jene ohne Migrationshintergrund (26 %) (vgl. **Abbildung 3.9**).

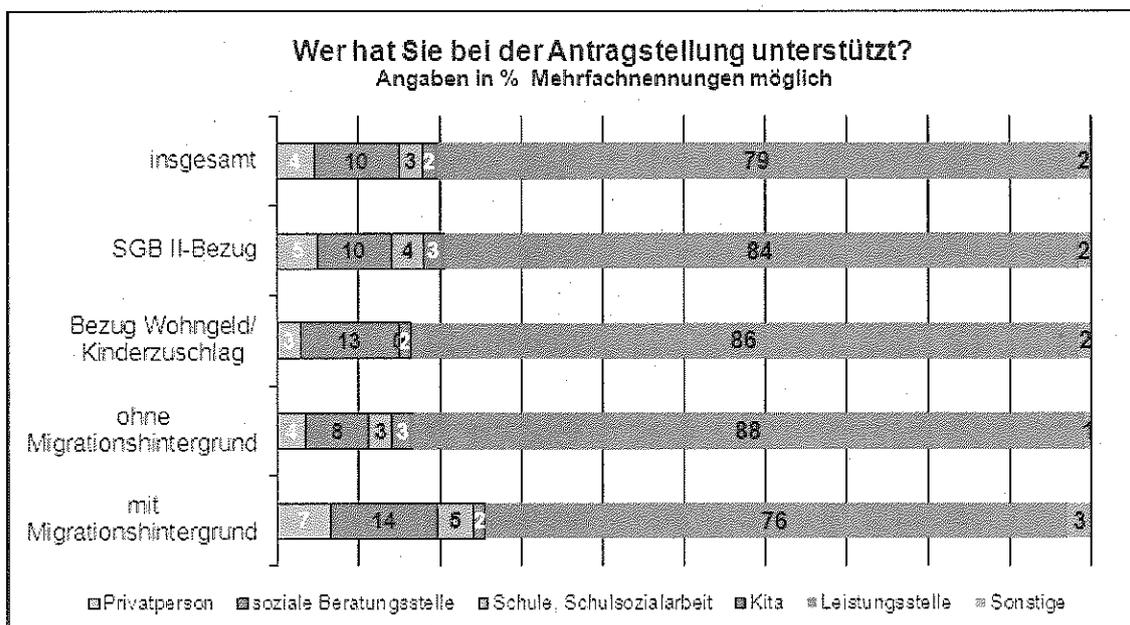
Abbildung 3.9: Unterstützung bei der Antragstellung



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die weitaus größte Beratungs- und Unterstützungsleistung wurde mit rd. 80 Prozent der Beratungsfälle in den Leistungsstellen erbracht. Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund wurde diese Unterstützung in etwas geringerem Maße in den Leistungsstellen gewährt (76 %) als Leistungsberechtigten ohne Migrationshintergrund (88 %). Soziale Beratungsstellen spielen dagegen für Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund eine etwas größere Rolle als für die ohne Migrationshintergrund (14 % gegenüber 8 %) (vgl. **Abbildung 3.10**). Insgesamt bedeutet dies dennoch, dass lediglich 23 % aller Antragsteller von den Leistungsstellen Beratung und Unterstützung erfahren haben (79 % der 29 %, die überhaupt Unterstützung erhalten haben).

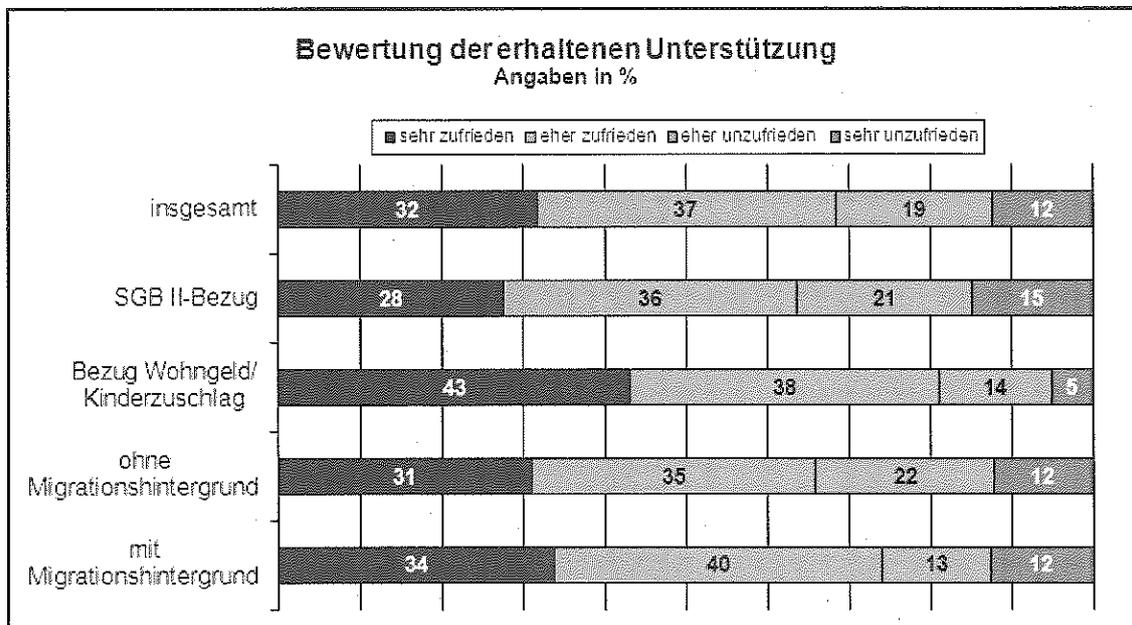
Abbildung 3.10: Unterstützende Stellen bei Antragstellung



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Über zwei Drittel der Antragsteller (69 %) sind mit der Leistungsstelle, bei der die Anträge eingereicht wurden, „sehr“ oder „eher zufrieden“ (vgl. **Abbildung 3.11**). Die höchste Zufriedenheit findet sich unter den Beziehern von Kinderzuschlag/ Wohngeld (81 %). Aber auch die Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund äußern sich zufriedener (74 %) als jene ohne Migrationshintergrund (66 %).

Abbildung 3.11: Bewertung der Leistungsstelle, bei der der Antrag gestellt wurde



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

3.4 Details der Inanspruchnahme

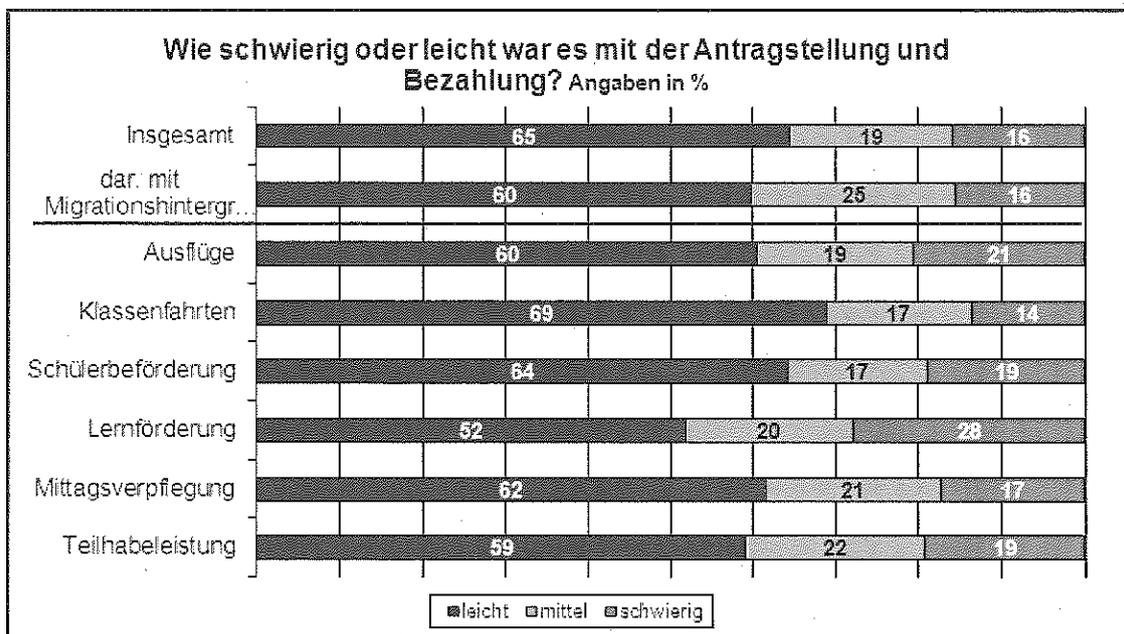
3.4.1 Das Antrags- und Bewilligungsverfahren

Zwei Drittel (65 %) der Leistungsberechtigten, die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket beantragt haben, bewerten die Antragsverfahren einschließlich der Modalitäten der Leistungsgewährung insgesamt als „sehr leicht“ (37 %) oder „eher leicht“ (28 %) und lediglich 16 Prozent als „eher“ (8 %) oder „sehr schwierig“ (8 %) (vgl. **Abbildung 4.1**). Für jedes berichtete Antragsverfahren waren die Nutzer des Bildungspakets mittels einer fünfstufigen Skala um eine Bewertung der Schwierigkeit der Antragstellung gebeten worden.²¹

Am leichtesten wurde die Beantragung der Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten empfunden (69 % „leicht“). Im mittleren Feld liegt die Bewertung für die – seltene – Schülerbeförderung (64 %), die Mittagsverpflegung (62 %) und die soziale Teilhabe (59 %). Als etwas schwieriger wurde die Beantragung und Leistungsgewährung für die Lernförderung bewertet (52 %).

²¹ „Wie schwierig oder leicht war es mit der Antragstellung und Bezahlung? Würden Sie sagen, es war sehr leicht, eher leicht, mittelmäßig, eher schwierig oder sehr schwierig?“ In der grafischen Darstellung wurden jeweils die beiden positiven und negativen Kategorien zu „leicht“ und „schwierig“ zusammengefasst.

Abbildung 4.1: Bewertung des Antragsverfahrens insgesamt und nach Leistungskomponenten

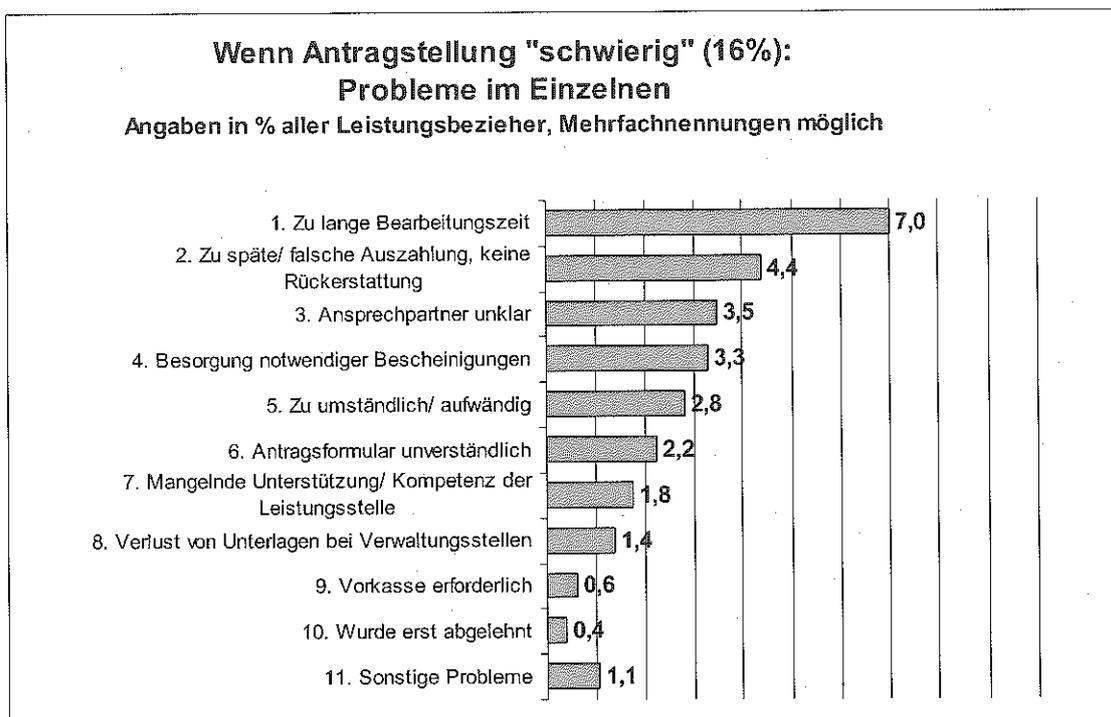


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Leistungsberechtigte mit Migrationshintergrund bewerteten das Verfahren als etwas schwieriger (60 % „leicht“) als Leistungsberechtigte ohne Migrationshintergrund (66 % „leicht“), Beziehender von Kinderzuschlag/ Wohngeld erlebten es etwas einfacher (68 % „leicht“) als Beziehender von SGB II-Leistungen (63 % „leicht“, Werte in Abbildung nicht ausgewiesen).

Bei jenen 16 Prozent als schwierig bewerteten Antrags- und Bewilligungsverfahren wurde nachgefragt, was daran schwierig oder problematisch gewesen sei. Am häufigsten wurde eine zu lange Bearbeitungszeit genannt (7 %), gefolgt von Problemen, die sich auf eine zu späte oder falsche Auszahlung der Leistungen bzw. keine Rückerstattung der bereits getätigten Ausgaben (4 %) sowie auf Unklarheiten bezüglich der Ansprechpartner beziehen (3 %). Weitere kritische Äußerungen thematisieren das Erfordernis weiterer Bescheinigungen oder generell die Umständlichkeit oder Unverständlichkeit der Antragsformulare (jeweils rd. 3 %). Insgesamt bleibt jedoch festzuhalten, dass die weitaus größte Mehrheit der Antragsteller das für die Inanspruchnahme erforderliche Verfahren als unproblematisch und einfach ansieht.

Abbildung 4.2: Genannte Probleme des Antragsverfahrens



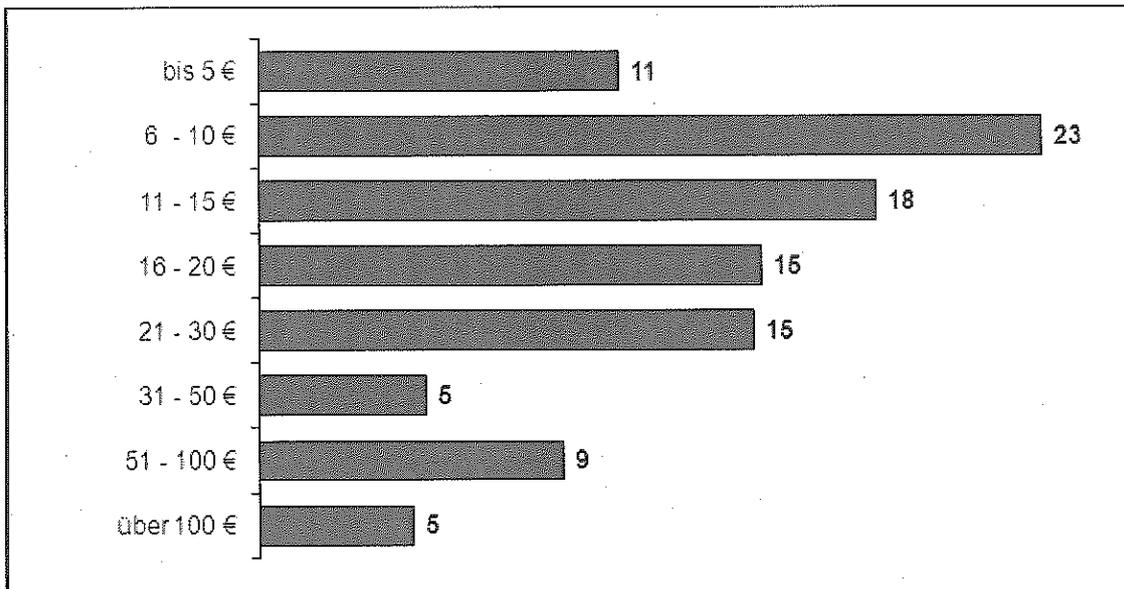
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

3.4.2 Inanspruchnahme der Leistungskomponenten im Einzelnen

(a) Eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten

Wie in Kapitel 3.3 berichtet, wurden die Leistungen für *eintägige Ausflüge* in Kita und Schule laut Auskunft der befragten Eltern bis Mitte März 2012 von zwölf Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen in Anspruch genommen (vgl. oben Abbildung 3.4). Bei etwa der Hälfte der Fälle handelt es sich um Beträge bis zu 15 Euro. Bei weiteren 30 Prozent belaufen sich die übernommenen Kosten auf 15 bis 30 Euro. Höhere Beträge sind vergleichsweise selten (vgl. **Abbildung 4.3**). Im Durchschnitt betrug die Kostenerstattung für eintägige Ausflüge 19 Euro (Median).

Abbildung 4.3: Höhe der Kostenerstattung für eintägige Ausflüge (Angaben in %)

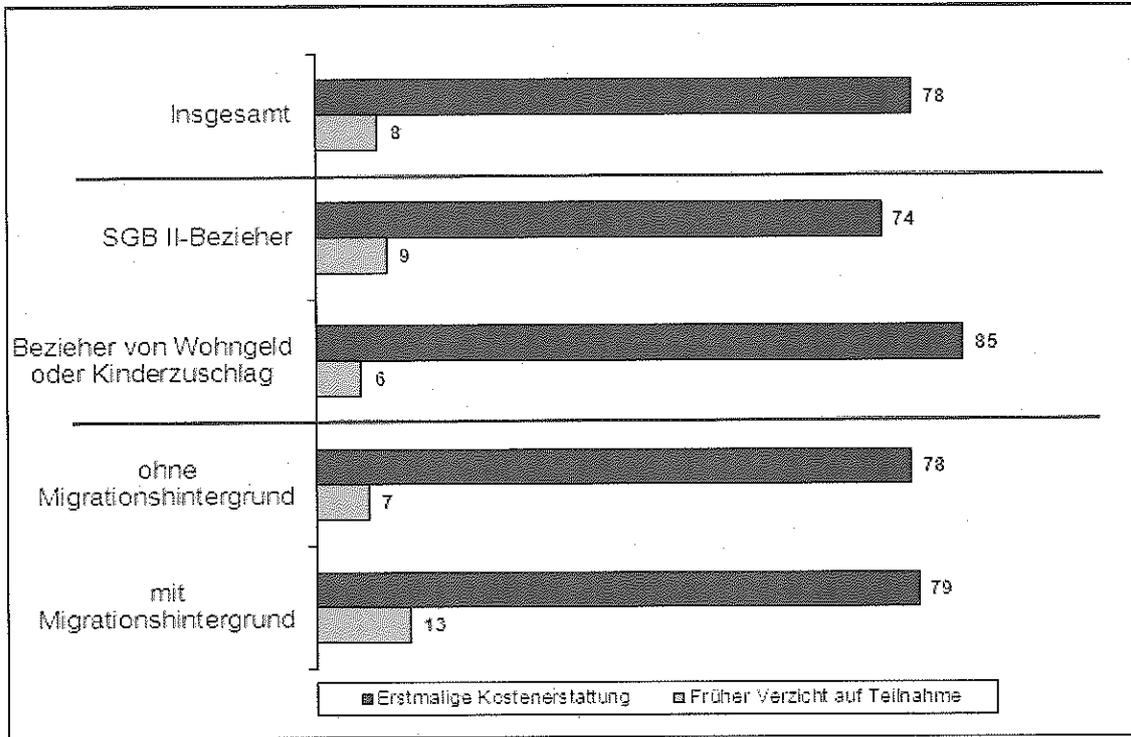


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

78 Prozent derjenigen, die eine Kostenerstattung für eintägige Ausflüge aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erhalten haben, erhielten diese Leistung zum ersten Mal (vgl. **Abbildung 4.4**). Unter den Beziehern von Kinderzuschlag/ Wohngeld ist dieser Anteil größer (85 %) als unter Beziehern von Leistungen nach dem SGB II (74 %). Der Migrationshintergrund ist in dieser Hinsicht ohne Bedeutung.

Acht Prozent der Eltern, für die die Ausflugskosten übernommen wurden, gaben an, dass es früher vorgekommen sei, dass ihre Kinder auf die Teilnahme an einem Ausflug verzichten mussten, weil die Kosten dafür zu hoch waren. Dies war bei Familien mit Bezug von SGB II-Leistungen etwas häufiger der Fall (9 %) als bei Familien, die Kinderzuschlag/ Wohngeld erhalten (6 %). Kinder aus Familien mit Migrationshintergrund mussten bislang nach Auskunft ihrer Eltern aus Kostengründen nahezu doppelt so häufig auf einen Ausflug verzichten (13 %) wie aus Familien ohne Migrationshintergrund (7 %).

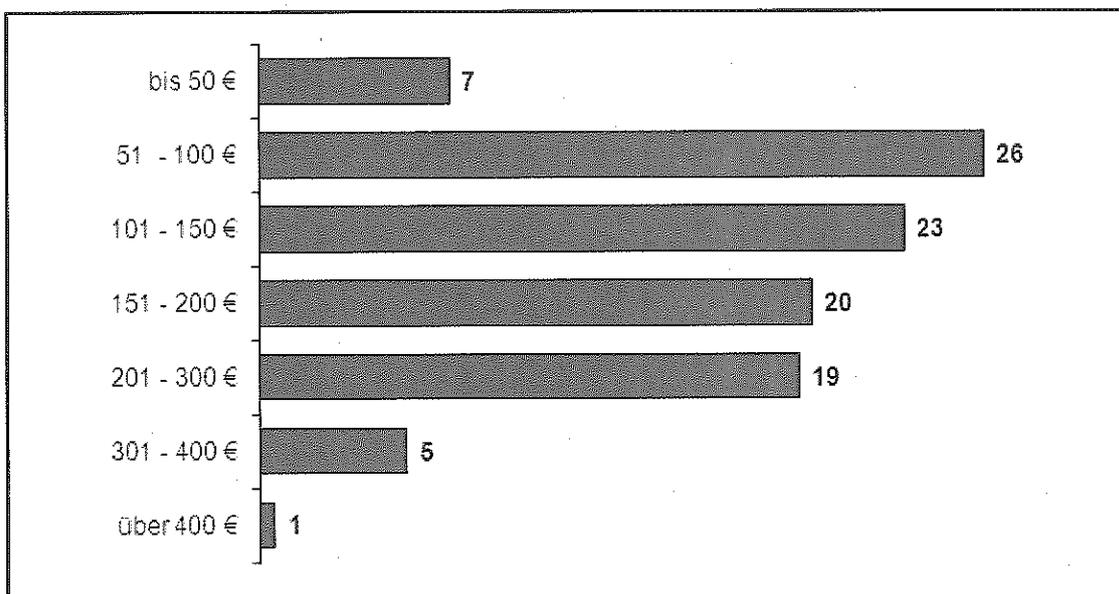
Abbildung 4.4: Kostenerstattung für eintägige Ausflüge: erstmalige Kostenerstattung und früherer Verzicht auf Ausflüge aus Kostengründen (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

27 % der leistungsberechtigten Schüler erhielten bislang eine Kostenübernahme für *mehrtägige Klassenfahrten* (vgl. oben Abbildung 3.4). Die Bandbreite der Kosten variiert hierbei beträchtlich, das Kostenniveau insgesamt ist – erwartungsgemäß – deutlich höher als bei eintägigen Ausflügen. Knapp 90 Prozent der Beträge liegen zwischen 50 und 300 Euro. Sieben Prozent lagen bei 50 Euro und weniger und sechs Prozent über 300 Euro (vgl. **Abbildung 4.5**). Im Durchschnitt betrug der Erstattungsbetrag für mehrtägige Klassenfahrten 150 Euro (Median).

**Abbildung 4.5: Höhe der Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten
(Angaben in %)**



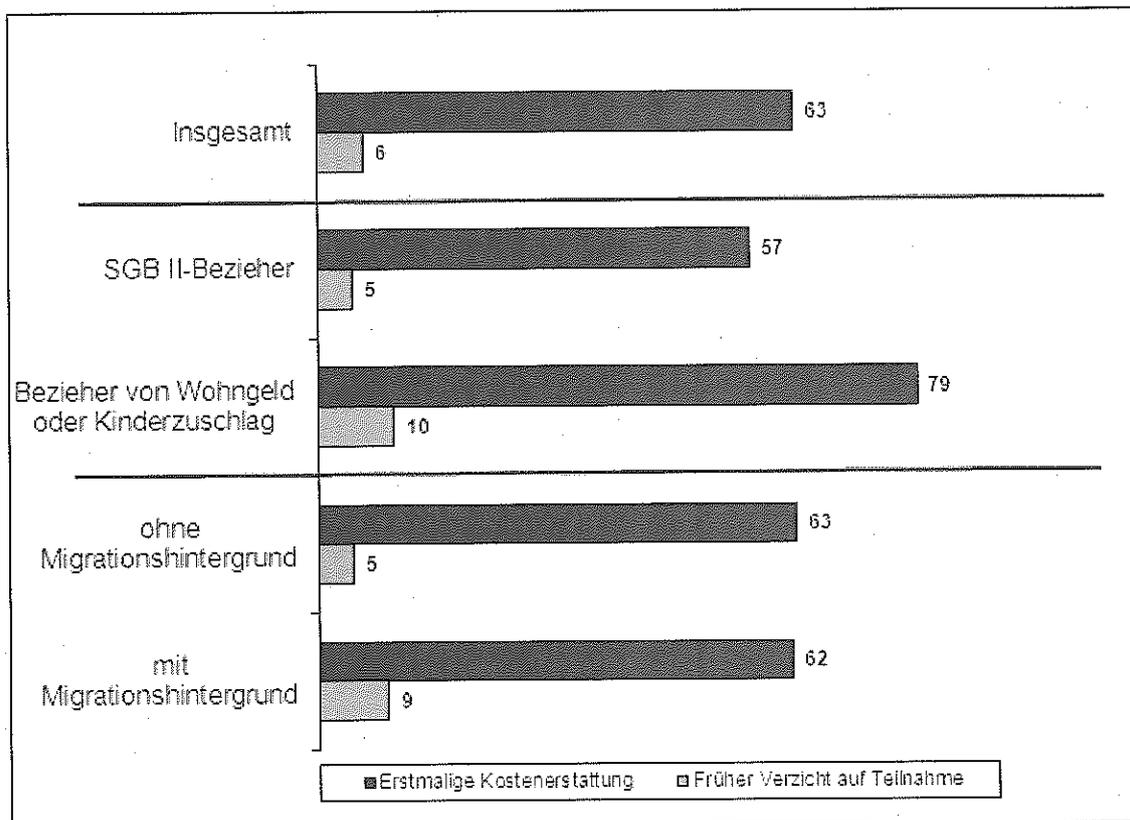
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Die Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten stellt seltener als bei eintägigen Ausflügen eine erstmalige Leistung dar. Dies ist naheliegend, da die Kosten bereits vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets für Schüler im Leistungsbezug nach SGB II oder SGB XII übernommen werden konnten. Aus diesem Grund gaben nur gut die Hälfte der SGB II-Leistungsbezieher (57 %) an, erstmalig die Kosten für die Klassenfahrt ihrer Kinder erstattet bekommen zu haben,²² während dies 79 Prozent der Bezieher von Kinderzuschlag/ Wohngeld äußerten (vgl. **Abbildung 4.6**). Wiederum macht, wie bereits bei den eintägigen Ausflügen, auch bei den mehrtägigen Klassenfahrten der Migrationshintergrund der Familien keinen Unterschied hinsichtlich einer früheren Kostenübernahme.

Aufgrund der bereits vor dem Bildungspaket möglichen Kostenübernahme im Bereich des SGB II mussten insgesamt etwas weniger Schüler aus einkommensschwachen Familien bislang aus Kostengründen auf mehrtägige Klassenfahrten verzichten (6 %) als auf eintägige Ausflüge. Da diese finanzielle Unterstützung für Bezieher von Kinderzuschlag/ Wohngeld bislang nicht möglich war, konnten sie vorher doppelt so häufig nicht an einer Klassenfahrt teilnehmen (10 %) wie SGB II-Leistungsbezieher (5 %). Analog zu den eintägigen Ausflügen gaben Eltern mit Migrationshintergrund auch bei den mehrtägigen Klassenfahrten nahezu doppelt so häufig einen aus Kostengründen bedingten Teilnahmeverzicht an (9 %) wie Eltern ohne Migrationshintergrund (5 %).

²² Aussagen über einen früheren Verzicht und eine erstmalige Kostenerstattung für Schüler im Leistungsbezug nach dem SGB XII sind nicht möglich, da Leistungsberechtigte nach dem SGB XII aus den oben genannten Gründen nicht in die Befragung einbezogen werden konnten.

Abbildung 4.6: Kostenerstattung für mehrtägige Klassenfahrten: erstmalige Kostenerstattung und früherer Verzicht auf Klassenfahrten aus Kostengründen (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Ausflüge und Klassenfahrten aus der Perspektive der Jugendlichen

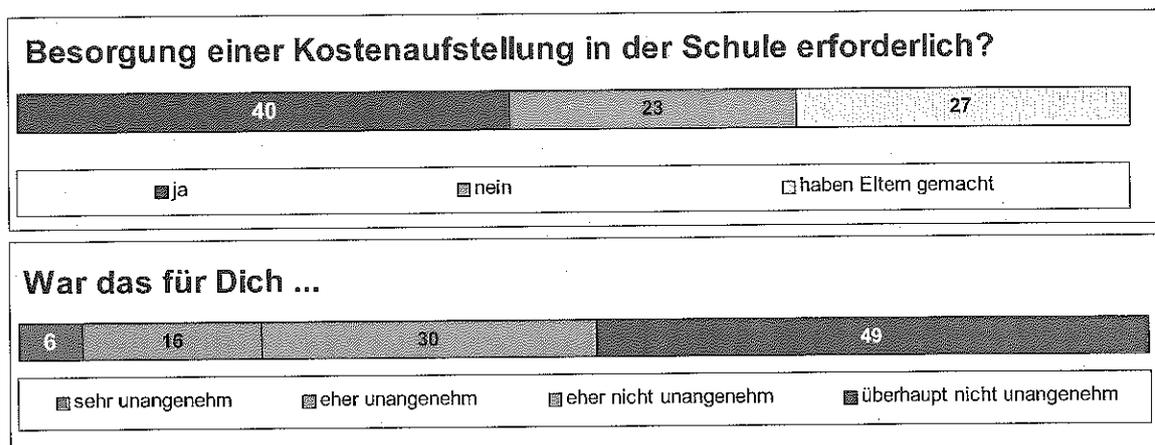
Aus der Perspektive der Jugendlichen wird der aus Kostengründen erforderliche Verzicht auf einen Ausflug oder eine mehrtägige Klassenfahrt in etwa gleich häufig eingeschätzt wie von ihren Eltern. Auf die Frage, ob es schon einmal vorgekommen sei, dass sie an einem Ausflug oder einer Klassenfahrt nicht teilnehmen konnten, weil ihnen oder ihren Eltern die Kosten dafür zu hoch waren, antworteten sieben Prozent der befragten Jugendlichen ab 12 Jahren mit „ja“ (Werte in grafischer Darstellung nicht enthalten).

Jene Jugendlichen, deren Kosten für einen Ausflug oder eine Klassenfahrt übernommen worden waren, wurden auch gefragt, ob sie für die Beantragung eine entsprechende Kostenaufstellung in der Schule besorgen mussten und inwieweit dies ihnen ggf. unangenehm gewesen sei. 40 Prozent der befragten Jugendlichen mussten eine solche Kostenaufstellung besorgen, für 23 Prozent war eine Kostenaufstellung nicht erforderlich und für 27 % der Jugendlichen haben dies die Eltern erledigt.

Vergleichsweise wenigen Jugendlichen war die Besorgung der Kostenaufstellung unangenehm, sechs Prozent empfanden sie als sehr unangenehm und nochmals 16 Prozent als eher unangenehm. Bezogen auf die 40 Prozent der Jugendlichen, die eine Kostenaufstellung

besorgen mussten, bedeutet dies, dass mit der Beantragung der Kostenübernahme für eine mehrtägige Klassenfahrt nur für knapp jeden Zehnten ein als unangenehm empfundener Gang an die Schule bzw. zum Klassenlehrer verbunden war (40 % x 22 % = 8,8 %).

Abbildung 4.7: Erfordernis einer Kostenaufstellung der Schule zur Kostenübernahme für Ausflug/ Klassenfahrt und Bewertung durch Schüler (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

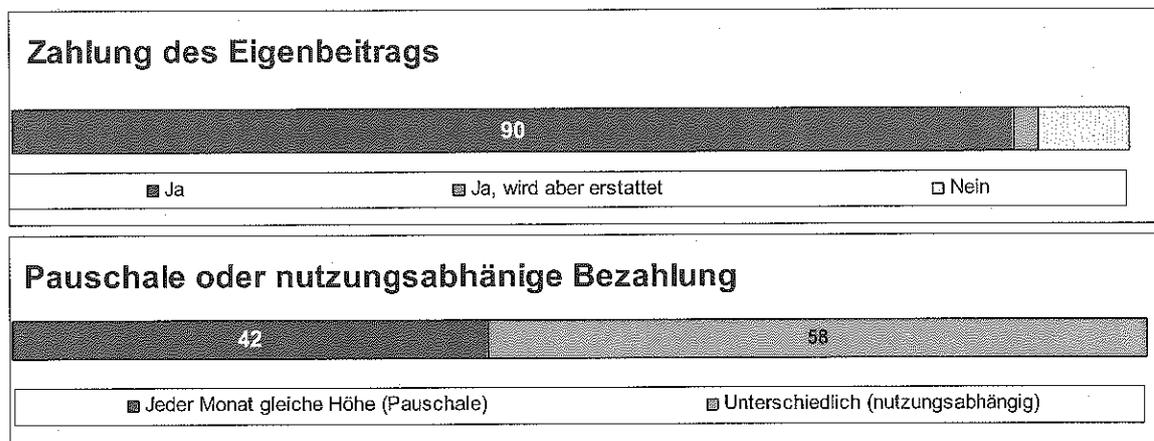
(b) Gemeinsames Mittagessen

21 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen erhielten einen Kostenzuschuss für die Mittagsverpflegung in der Kita oder Schule (vgl. oben Abbildung 3.4).²³ Hierfür muss von 90 Prozent der Eltern der Eigenbeitrag in Höhe eines Euros pro Mahlzeit erbracht werden, weitere zwei Prozent erhalten ihn von anderen Trägern jedoch zurück erstattet. Acht Prozent müssen einen eigenen Kostenbeitrag nicht bezahlen, weil er aus anderen Mitteln (z.B. als freiwillige Leistung der Kommune) finanziert wird (vgl. Abbildung 4.8).

In etwas weniger als der Hälfte der Fälle (42 %) wird der Eigenbeitrag als Monatspauschale an die Kita/ Schule oder den mit der Essensverpflegung betrauten Caterer gezahlt. Häufiger ist jedoch die nutzungsabhängige Bezahlung (58 %). Diese kommt insbesondere in weiterführenden Schulen häufiger zu Anwendung, weil dort die Schüler meist unregelmäßiger an der Mittagsverpflegung teilnehmen, d.h. je nach aktuellem Stundenplan, Zeitbedarf und individuellem Bedarf die Schulkantine oft nur an wenigen und wechselnden Wochentagen besuchen.

²³ Weitere, hier nicht dargestellte Auswertungen zeigen, dass die Quote der Inanspruchnahme der vergünstigten Mittagsverpflegung unter Kita-Kindern und Schülern gleichermaßen bei 21 Prozent liegt.

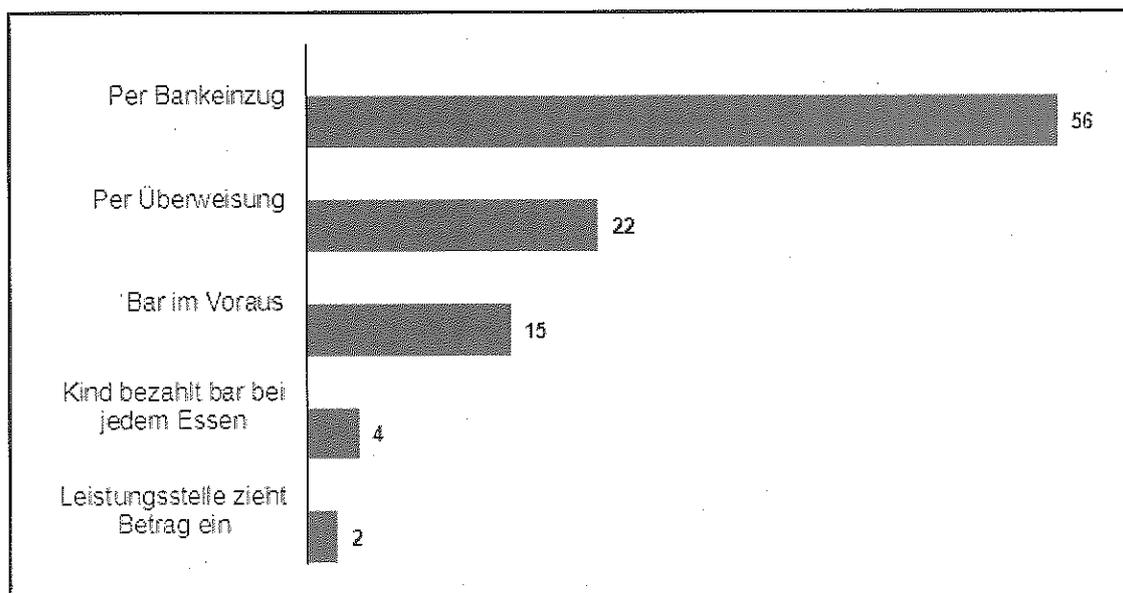
Abbildung 4.8: Bezahlung des Eigenbeitrags zum gemeinsamen Mittagessen (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Der Eigenbeitrag wird in der Regel bargeldlos beglichen, am häufigsten per Bankeinzug (von 56 % genannt) oder seltener per Überweisung (22 %) (vgl. **Abbildung 4.9**). In sehr seltenen Fällen (2 %) zieht die Leistungsstelle den Eigenbeitrag ein bzw. verrechnet ihn mit der Auszahlung der Regelleistung. Bar im Voraus wird er zu 15 Prozent bezahlt. Ein eher unübliches Verfahren stellt die Variante dar, dass die Schüler den Beitrag bei jedem Essen in bar mitbringen müssen (4 %).

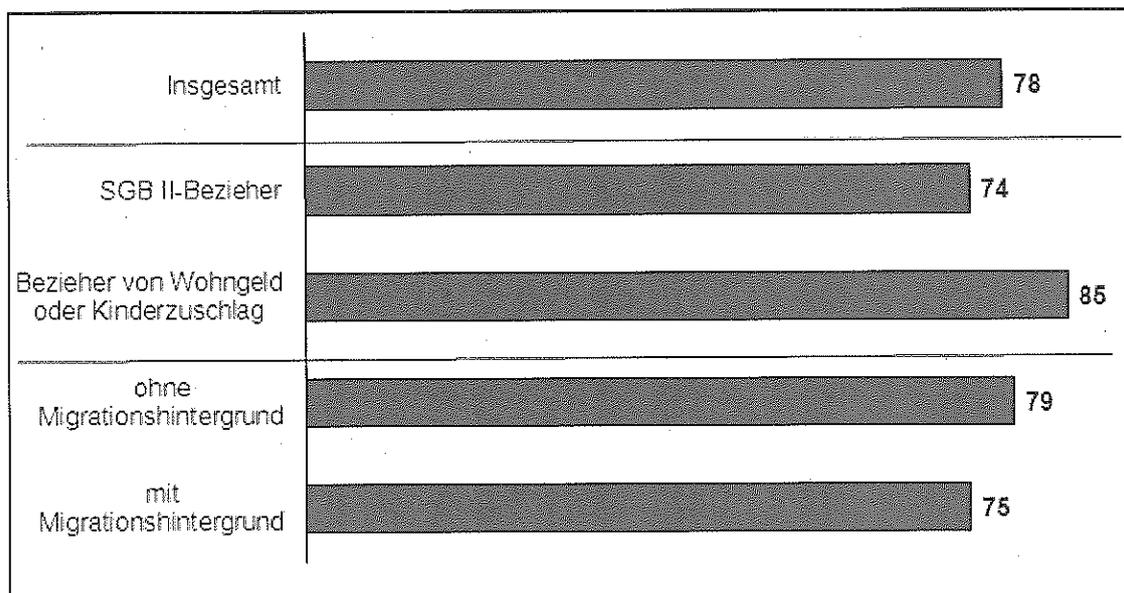
Abbildung 4.9: Art der Bezahlung des Eigenbeitrags (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Der Kostenzuschuss für die Mittagsverpflegung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket stellt für die meisten Kinder und Jugendlichen bzw. deren Eltern ein Novum dar. 78 Prozent hatten zuvor keinen vergleichbaren Zuschuss erhalten (vgl. **Abbildung 4.10**). Insbesondere für Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld erschließt er eine neue monetäre Unterstützungs- oder Teilhabemöglichkeit. Nur 15 Prozent der Kinder aus diesen Familien erhielten auch vor Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets bereits ein vergünstigtes oder kostenloses Mittagessen. Bei den Kindern und Jugendlichen im SGB II-Leistungsbezug ist dieser Anteil mit 26 Prozent nennenswert höher.

Abbildung 4.10: Erstmaliger Kostenzuschuss für Mittagessen (Angaben in %)

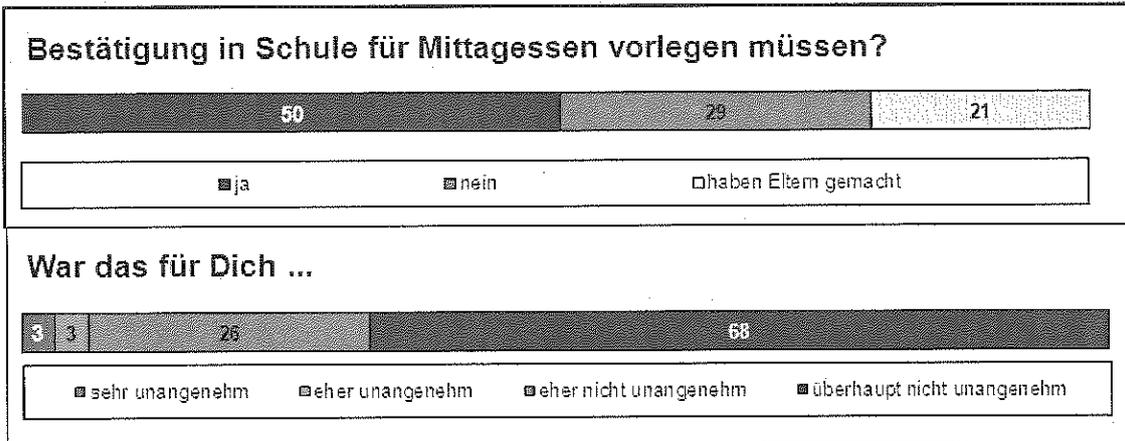


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Mittagessenzuschuss aus der Perspektive der Jugendlichen

Die Hälfte der Schüler musste für den Erhalt des Mittagessenzuschusses eine Bestätigung oder einen sonstigen Nachweis der Leistungsstelle in der Schule vorlegen. Für 21 Prozent haben dies die Eltern erledigt (vgl. **Abbildung 4.11**).

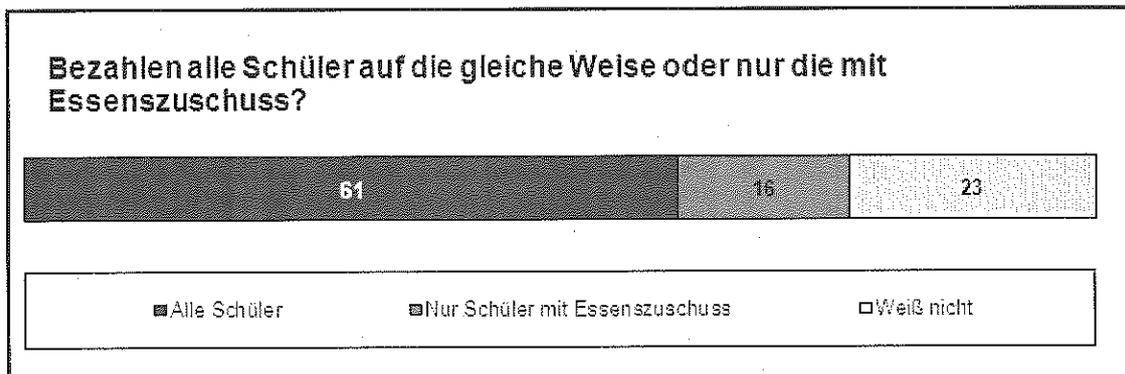
Abbildung 4.11: Erfordernis, für den Mittagessenzuschuss Bestätigung in Schule vorlegen zu müssen und Bewertung durch Schüler (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

Aber so gut wie nie (6 %) haben die Schüler dies als unangenehm empfunden. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass die Modalitäten, die für die Bezahlung des Eigenbeitrags erforderlich sind, nicht im größeren Umfang zur Stigmatisierung von Kindern aus Familien mit Leistungsbezug führen. Denn insgesamt sind es drei Prozent der Schüler, die einen Essenzuschuss erhalten und die das Vorlegen der erforderlichen Unterlagen als unangenehm empfunden haben (50 % x 6 % = 3 %).

Abbildung 4.12: Unterschiedliche Modalitäten bei der Essensausgabe (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

Die Modalitäten der Bezahlung des Mittagessens bei der Essensausgabe sind vielfältig, sowohl für Schüler mit als auch ohne Essenzuschuss. Stigmatisierungseffekte könnten dann entstehen, wenn die Schüler mit Zuschuss hierbei anders agieren müssten als die anderen, wenn etwa nur sie sich in einer Liste registrieren lassen oder nur sie mit einem Gutschein oder nur sie bar bezahlen müssten. Deswegen wurden die Schüler, die einen Essenzu-

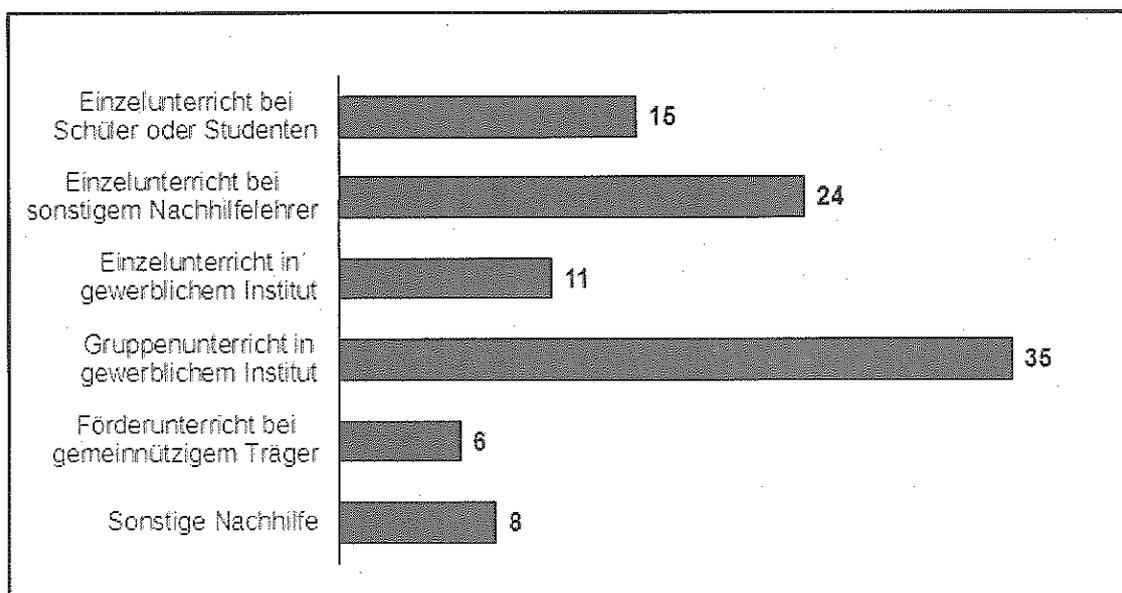
schuss aus dem Bildungspaket erhalten, gefragt, ob sie auf die gleiche oder eine andere Weise ihr Mittagessen bezahlen oder sich registrieren lassen müssten als die Schüler, die kein vergünstigtes Mittagessen erhalten. 61 Prozent der betreffenden Schüler berichten, dass nicht nur sie, sondern alle Schüler in gleicher Weise sich registrieren, einen Bon vorlegen oder mit Geld bezahlen müssen. Weitere 23 Prozent wissen nicht, ob dies nur auf Schüler mit Essenszuschuss oder alle zutrifft. Nicht nur für die erste, sondern auch für diese Gruppe dürften Stigmatisierungseffekte oder -sorgen keine Rolle spielen. Lediglich jene 16 Prozent, denen bewusst ist, dass nur Schüler mit Essenszuschuss aus dem Bildungs- und Teilhabepaket diese Modalität erbringen müssen, könnten dies als stigmatisierend empfinden.

Zwar wurden diese Schüler gefragt, inwieweit sie den Umstand als unangenehm empfinden, dass Schüler mit Essenszuschuss sich in besonderer Weise ausweisen oder den Eigenbeitrag bezahlen müssen. Da es sich hierbei aber um eine stichprobenbedingt sehr kleine Gruppe von 16 Jugendlichen handelt, kann das Befragungsergebnis nicht als belastbar angesehen werden. Von den 16 Schülern gab jedenfalls nur einer an, diesen Umstand als „sehr unangenehm“ empfunden zu haben. Alle anderen werteten mit „eher nicht“ oder „überhaupt nicht unangenehm“.

(c) Lernförderung

Die Kostenerstattung für Lernförderung ist eine der bislang sehr selten in Anspruch genommenen Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket. Lediglich vier Prozent der Schüler haben bisher diese Leistungskomponente genutzt (vgl. oben Abbildung 3.4). Nennenswerte Unterschiede der Inanspruchnahme nach Art des Leistungsbezugs oder Migrationshintergrund lassen sich bei dieser geringen Nutzungsquote nicht ausmachen.

Abbildung 4.13: Art der Lernförderung (Angaben in %)

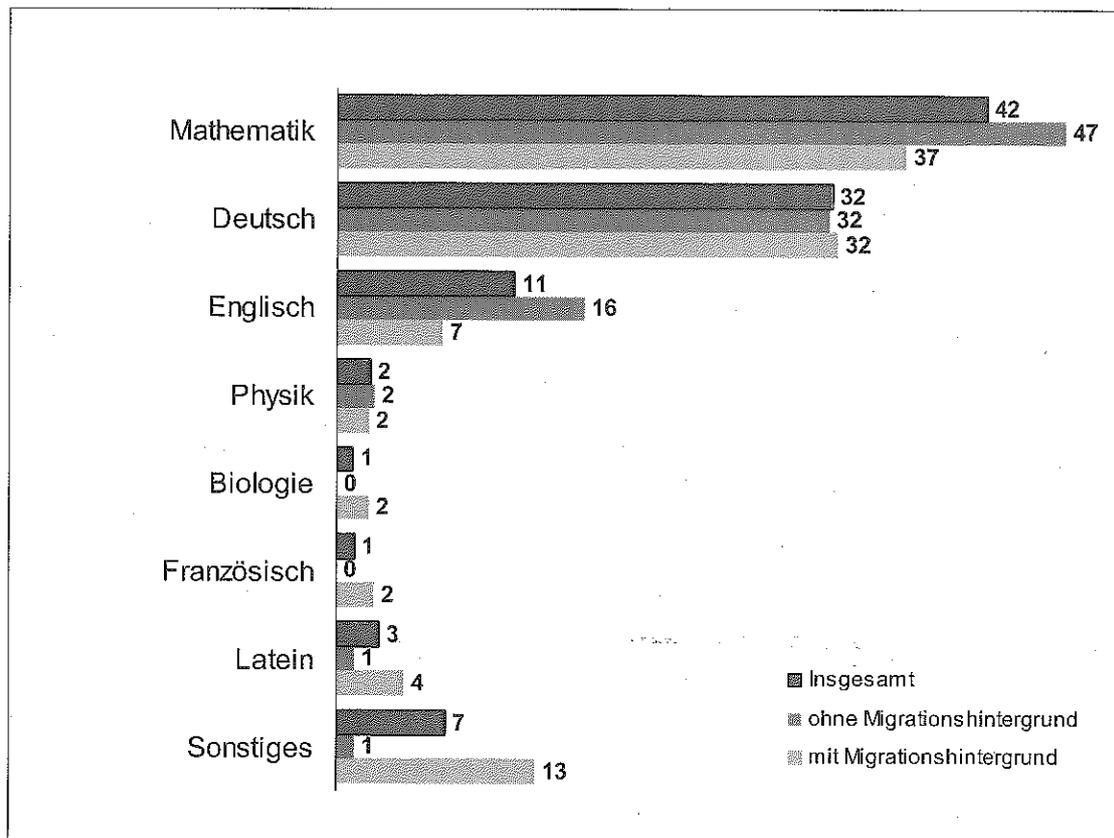


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Zum derzeitigen Stand halten sich bei der aus dem Bildungspaket geförderten Nachhilfe Einzel- und Gruppenunterricht die Waage. 15 Prozent der Schüler erhalten Einzelunterricht von Schülern oder Studenten, 24 Prozent von sonstigen Nachhilfelehrern und elf Prozent von einem gewerblichen Nachhilfeinstitut. Die übrigen rd. 50 % erhalten Nachhilfe in der Form von Gruppenunterricht.

Gruppenunterricht wird überwiegend von gewerblichen Instituten erteilt (35 %). Gemeinnützige Träger spielen derzeit noch eine vergleichsweise untergeordnete Rolle (6 %). Es ist aber davon auszugehen, dass gemeinnützige Träger, die eine Ganztagsbetreuung an den Schulen leisten, entsprechende Lernförderangebote noch weiter ausbauen werden.

Abbildung 4.14: Unterrichtsfächer, in denen Lernförderung genutzt wird (Angaben in %)



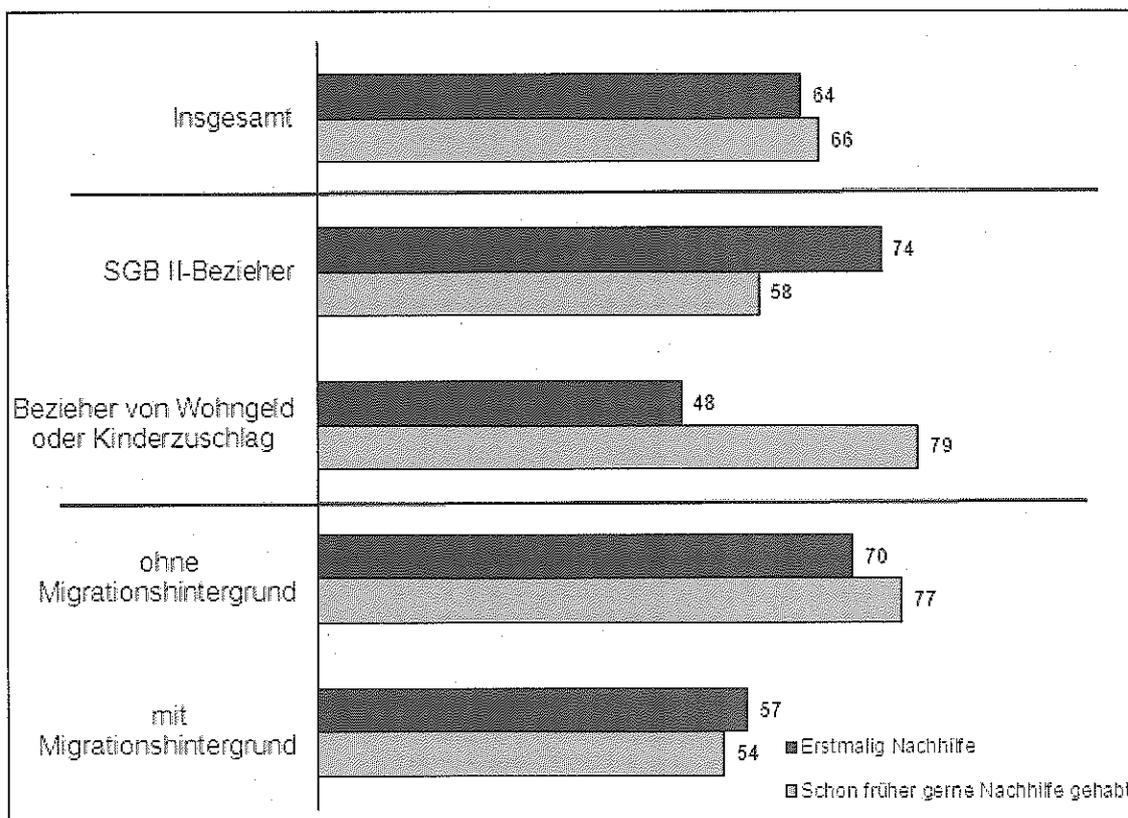
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Am häufigsten wird die aus dem Bildungspaket geförderte Nachhilfe in den Schulfächern Mathematik (42 %) und Deutsch (37 %) in Anspruch genommen, oft in Kombination dieser beiden Fächer. Schüler ohne Migrationshintergrund erhalten etwas häufiger in Mathematik und Englisch Nachhilfe. Schüler mit Migrationshintergrund erhalten hingegen vergleichsweise häufig (13 % vs. 1 %) eine „sonstige“ Lernförderung, die insbesondere Hausaufgabenbetreuung, allgemeiner Gruppenunterricht, Sprach- und Sachunterricht umfasst.

Für zwei Drittel der Schüler (64 %), die Lernförderung aus dem Bildungspaket erhalten, ist es das erste Mal, dass sie Nachhilfe bekommen (vgl. **Abbildung 4.15**). Insbesondere profitieren von dieser neuen Leistung Schüler aus Familien mit Leistungsbezug nach SGB II (74 %; Schüler mit Kinderzuschlag/ Wohngeld: 48 %) sowie ohne Migrationshintergrund (70 %; mit Migrationshintergrund: 54 %).

Ebenfalls zwei Drittel der Eltern (66 %), deren Kinder Lernförderung erhalten, hätten schon früher gerne Nachhilfe für ihre Kinder gehabt, konnten sich dies aber nach eigener Angabe aus finanziellen Gründen nicht leisten. Vor allem die Eltern mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld hätten sich früher viel häufiger Nachhilfe für ihre Kinder gewünscht (79 %) als Eltern mit SGB II-Leistungsbezug (58 %). Eltern ohne Migrationshintergrund wünschten sich schon häufiger Nachhilfe (77 %) als Eltern mit Migrationshintergrund (54 %), möglicherweise, weil Letztere bereits häufiger Angebote der Lernförderung, etwa Sprachtraining, nutzen konnten. Denn gemäß **Abbildung 4.15** hatten 43 Prozent der Schüler mit Migrationshintergrund, aber nur 30 Prozent ohne Migrationshintergrund nach Auskunft der Eltern bereits zuvor Nachhilfe erhalten.

Abbildung 4.15: Lernförderung: Erstmalige Nachhilfe und früherer Verzicht auf Nachhilfe aus Kostengründen (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

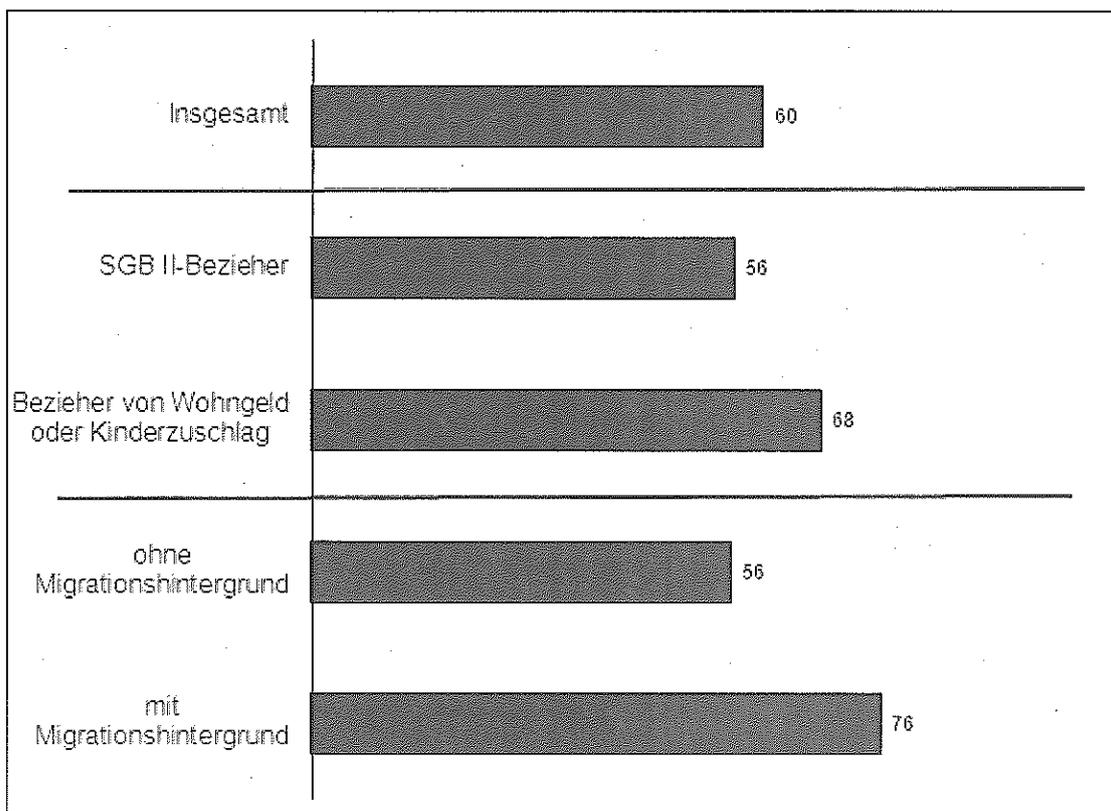
Lernförderung aus der Perspektive der Jugendlichen

Von den 50 befragten Schülern, die Lernförderung aus dem Bildungspaket erhalten haben, mussten 20 eine Bestätigung der Schule besorgen, um sie bei der Leistungsstelle beantragen zu können. Für sechs Schüler erledigten dies die Eltern. Sechs dieser insgesamt 26 Jugendlichen empfanden dies als mehr oder minder unangenehm. Deutlich weniger als ihre Eltern, aber immerhin zwölf der 50 Schüler (das entspricht rd. 24 %) sind der Auffassung, dass sie bereits früher Nachhilfe gebraucht hätten, dies aber aus Kostengründen nicht möglich gewesen sei.

(d) Schülerbeförderung

Ähnlich selten wie die Lernförderung wird die Kostenübernahme für die Schülerbeförderung in Anspruch genommen, häufig kommt sie auch wegen vorrangigen Regelungen nicht in Betracht. Fünf Prozent der Schüler nutzen bislang diese Leistung des Bildungs- und Teilhabepakets (vgl. oben Abbildung 3.4). Der wesentliche Grund, warum diese Leistung selten genutzt wird, liegt darin, dass die Schule meistens innerhalb des nicht förderfähigen Radius liegt oder sie nicht die nächstgelegene Schule des betreffenden Schultyps ist.

Abbildung 4.16: Erstmalige Erstattung der Fahrtkosten (Angaben in %)



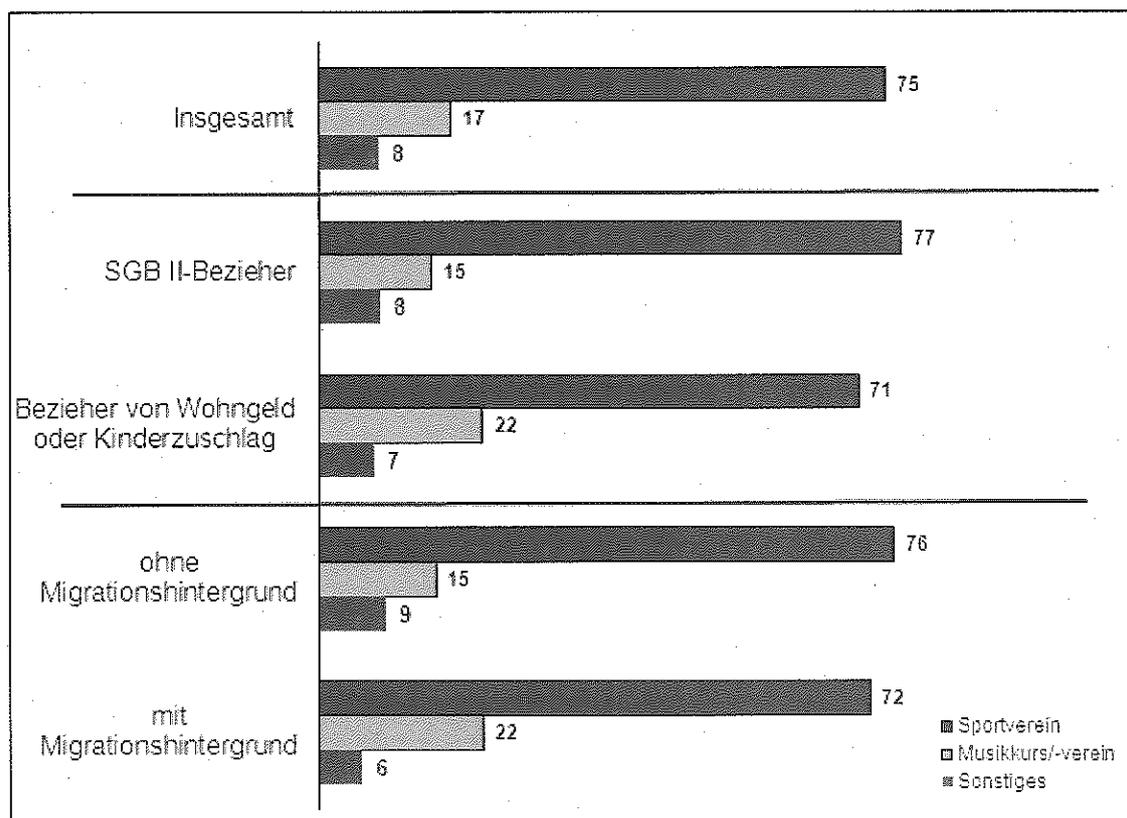
Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Für 60 Prozent der Schüler, die ihre Fahrtkosten zur Schule aus dem Bildungs- und Teilhabepaket erstattet bekommen, stellt dies eine erstmalige Kostenerstattung dar, 40 Prozent erhielten bereits zuvor, überwiegend seitens kommunaler Träger oder aufgrund einer Landesregelung, ihre Fahrtkosten zur Schule ersetzt. Der Anteil der Erstnutzer ist unter den Beziehern von Kinderzuschlag/ Wohngeld etwas höher (68 %) als bei Bezug von Leistungen nach dem SGB II (56 %) und unter Schülern mit Migrationshintergrund deutlich größer (76 %) als unter Schülern ohne Migrationshintergrund (56 %).

(e) Soziale Teilhabe

Fünfzehn Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren erhalten aus dem Bildungs- und Teilhabepaket die Leistung zur Förderung einer Vereinsmitgliedschaft oder einer anderen gemeinschaftlichen Freizeitaktivität in Form eines monatlichen Betrags von zehn Euro (vgl. oben Abbildung 3.4). Drei Viertel von ihnen nutzen ihn für eine Mitgliedschaft in einem Sportverein, weitere 17 Prozent für die Teilnahme an einem Musikkurs oder den Besuch einer Musikschule und 8 Prozent für sonstige Angebote (vgl. Abbildung 4.17).

Abbildung 4.17: Verwendung des Teilhabezuschusses (Angaben in %)



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Jugendliche aus Familien mit Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld sowie Jugendliche mit Migrationshintergrund verwenden die Teilhabeleistung häufiger für musikalische Aktivitäten (jeweils zu 22 %) als Jugendliche mit Bezug von SGB II-Leistungen oder Jugendliche ohne Migrationshintergrund. Aus letzteren beiden Gruppen setzen nur 15 Prozent den Betrag dafür ein, eine Musikschule oder einen Musikkurs besuchen zu können.

Unter den acht Prozent sonstigen Antworten finden sich in erster Linie Nennungen von Feuerwehr/ THW, Karnevals- oder Faschingsvereinen, Pfadfindergruppen, Sprachvereinen sowie Zirkus-, Theater- und sonstigen Kunstkursen.

Teilhabeleistungen können grundsätzlich von allen Kindern unter 18 Jahren in Anspruch genommen werden, auch Sport- und Bewegungsangebote für Kleinkinder werden auf diese Weise unterstützt. Allerdings sind von den 707 Kindern aus den befragten Haushalten, die Teilhabeleistungen genutzt haben, nur drei Kinder jünger als drei Jahre. Die Inanspruchnahmequote dieser Leistung liegt in dieser Altersgruppe bei 0,5 Prozent. 81 Kinder mit Teilhabeleistungen waren in der Altersgruppe von drei bis unter 6 Jahren, sie machen 9,7 Prozent dieser Altersgruppe aus. 397 Kinder im Alter von 6 bis 11 Jahren nutzen diese Leistungskomponente, mit 22,5 Prozent ist die Inanspruchnahmequote in dieser Altersgruppe am höchsten. im Alter von 12 bis 17 Jahren liegt die Inanspruchnahme der Teilhabeleistung bei 16,2 Prozent (226 Jugendliche in der Stichprobe).

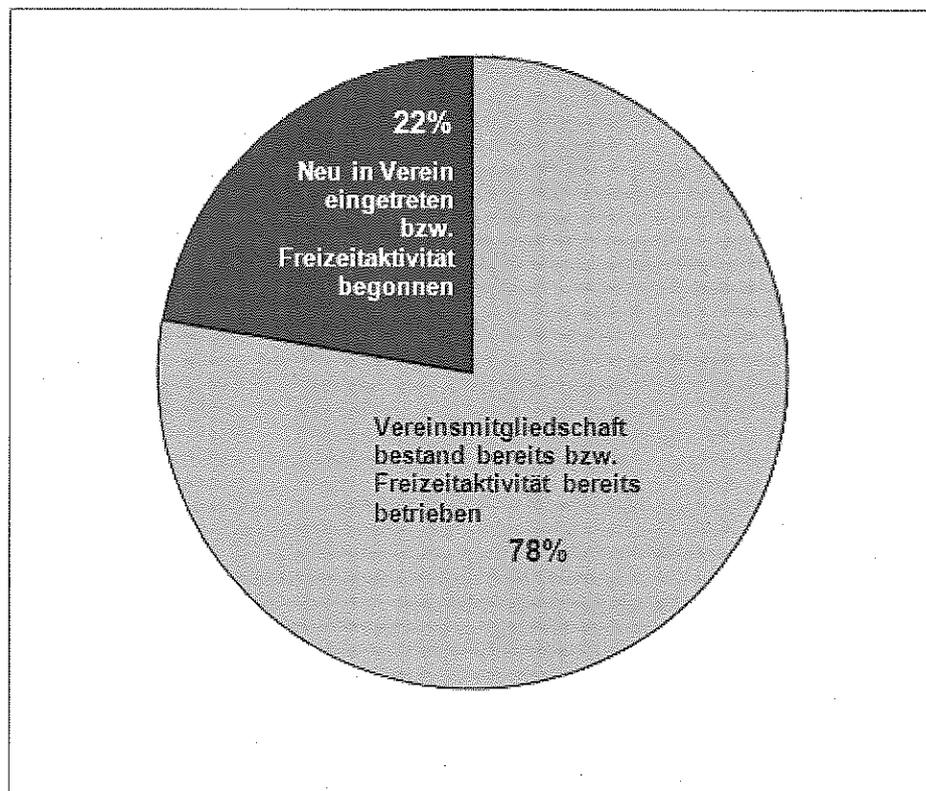
Tabelle 4.1: Inanspruchnahme von Teilhabeleistungen nach Altersgruppe

Altersgruppe	Anzahl	Anteil	Quote
Insgesamt	707	100	15,5
darunter:			
unter 3 Jahren	3	0,4	0,5
3 bu. 6 Jahren	81	11,5	9,7
6 bis 11 Jahre	397	56,2	22,5
12 bis 17 Jahre	226	32,0	16,2

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Für 22 Prozent der Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren, die die Teilhabeleistung zur Förderung einer gemeinschaftlichen Freizeitaktivität nutzen, hatte diese Leistung eine initiative Wirkung (für 21 % der Kinder mit SGB II-Leistungen und 25 % der Kinder mit Kinderzuschlag, s.o. Tabelle 3.3). Sie sind wegen des zur Verfügung stehenden monatlichen Zehn-Euro-Betrags einem Verein beigetreten oder haben eine andere gemeinschaftliche und/ oder musische Freizeitaktivität begonnen. Für die Mehrheit von 78 Prozent der Kinder und Jugendlichen (bzw. 79 % der Kinder mit SGB II-Leistungen und 75 % der Kinder mit Kinderzuschlag) ging hingegen kein weiterer Teilhabe-Impuls von der neuen Leistung aus. Sie waren bereits zuvor Mitglied des Vereins, für dessen Mitgliedsbeitrag sie nun die Teilhabeleistung aus dem Bildungspaket nutzen, oder sie setzen diesen Betrag nun für die Freizeitaktivität ein, der sie zuvor schon nachgegangen sind.

Abbildung 4.18: Initiierung einer Vereinsmitgliedschaft u.ä. durch Teilhabeleistung



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

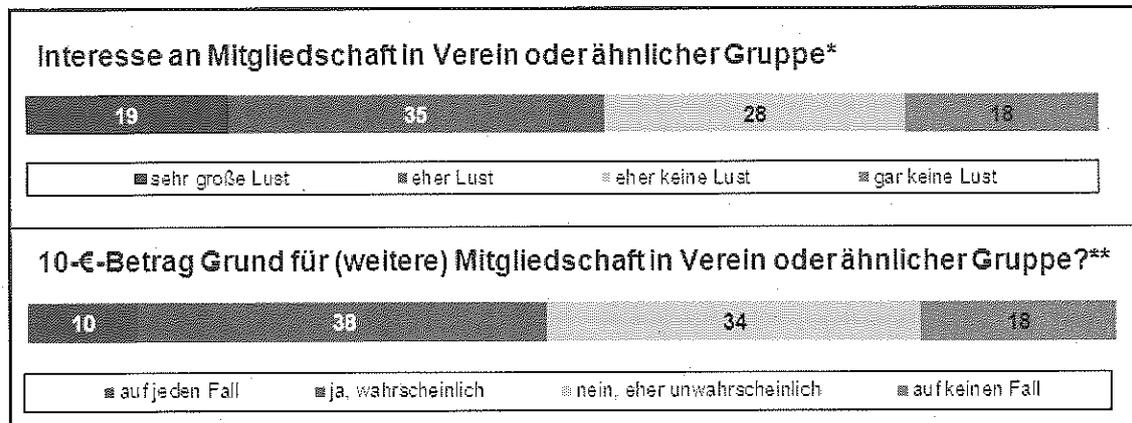
Da derzeit 15 Prozent der leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahren die Leistung zur sozialen Teilhabe aus dem Bildungspaket nutzen und von diesen 22 Prozent deswegen neu in einen Verein eingetreten sind, kann nur für rd. drei Prozent dieser Zielgruppe von einer initiativen Wirkung des Bildungspakets gesprochen werden ($15\% \times 22\% = 3,3\%$).

Teilhabeleistungen aus der Perspektive der Jugendlichen

Um das Potenzial unter den Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen abschätzen zu können, die durch die Teilhabeleistung für eine Vereinsmitgliedschaft oder Ähnliches gewonnen werden könnten, wurden jene Jugendlichen, die bisher die Teilhabeleistung nicht in Anspruch genommen haben, nach ihren diesbezüglichen Interessen gefragt.

30 Prozent der Jugendlichen, die keine Teilhabeleistung nutzen, sind in einem Verein, zu 80 Prozent in einem Sport- und zu 20 Prozent in einem Musikverein. Jene, die bislang nicht Mitglied eines Vereins sind, wurden gefragt, ob sie Interesse an einer Mitgliedschaft hätten, insbesondere, wenn sie dafür den monatlichen Zehn-Euro-Betrag aus dem Bildungspaket nutzen könnten.

Abbildung 4.19: Interesse an Vereinsmitgliedschaft (Angaben in %)



* Leistungsberechtigte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, die nicht Mitglied eines Vereins sind.

** Leistungsberechtigte Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, die nicht die Teilhabeleistung nutzen.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

19 Prozent hätten „sehr große Lust“ und weitere 35 Prozent „eher Lust“, in einem Verein oder einer ähnlichen Gruppe mitzumachen (vgl. **Abbildung 4.19**). Gut die Hälfte dieser Jugendlichen steht also einer Vereinsmitgliedschaft aufgeschlossen gegenüber. Unter den 12- bis 17-Jährigen, die die Leistung zur sozialen Teilhabe nicht erhalten, könnte ebenfalls etwa die Hälfte durch die Teilhabeleistung aus dem Bildungspaket zu einer (weiteren) Mitgliedschaft bewegt werden, auch wenn sie teilweise bereits Mitglied in einem Verein sind.

Dies deutet darauf hin, dass das Potenzial zur Gewinnung von Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien für eine Intensivierung der sozialen Teilhabe in Form der Mitgliedschaft in einem Verein oder einer anderen sozialen Freizeitgestaltung durch das Bildungspaket noch bei weitem nicht ausgeschöpft ist. Andererseits ist dieses Potenzial jedoch durchaus begrenzt, da knapp die Hälfte der Jugendlichen kein Interesse an diesen Formen der organisierten Freizeitgestaltung zeigen.

3.5 Zufriedenheit und Bewertung

Das Bildungs- und Teilhabepaket wird von denjenigen, die es aktiv nutzen, positiv bewertet. Um eine Gesamtbewertung mittels Schulnote gebeten, vergaben die Eltern im Durchschnitt eine Note von 2,5 (vgl. **Tabelle 5.1**). Auch die Jugendlichen wurden um eine Bewertung gebeten. Sie werteten nochmals höher, sie vergaben eine Gesamtnote von 2,0. Die Bewertung der Eltern variiert mit dem Leistungsbezug. Am besten bewerten die Bezieher von Kinderzuschlag/ Wohngeld, ihre Gesamtnote beläuft sich im Mittel auf 2,2. Am schlechtesten fällt das Urteil unter den SGB II-Leistungsbeziehern aus, die im Schnitt die Note 2,7 vergaben.

Das Urteil der Jugendlichen unterscheidet sich hingegen nicht nennenswert nach dem Leistungsbezug. Nur der Migrationshintergrund macht einen leichten Unterschied aus. Jugendliche mit Migrationshintergrund bewerten insgesamt noch etwas besser (1,8) als Jugendliche ohne Migrationshintergrund (2,1).

Tabelle 5.1: Gesamtbewertung des Bildungs- und Teilhabepakets (Notendurchschnitt) nach Leistungsbezug

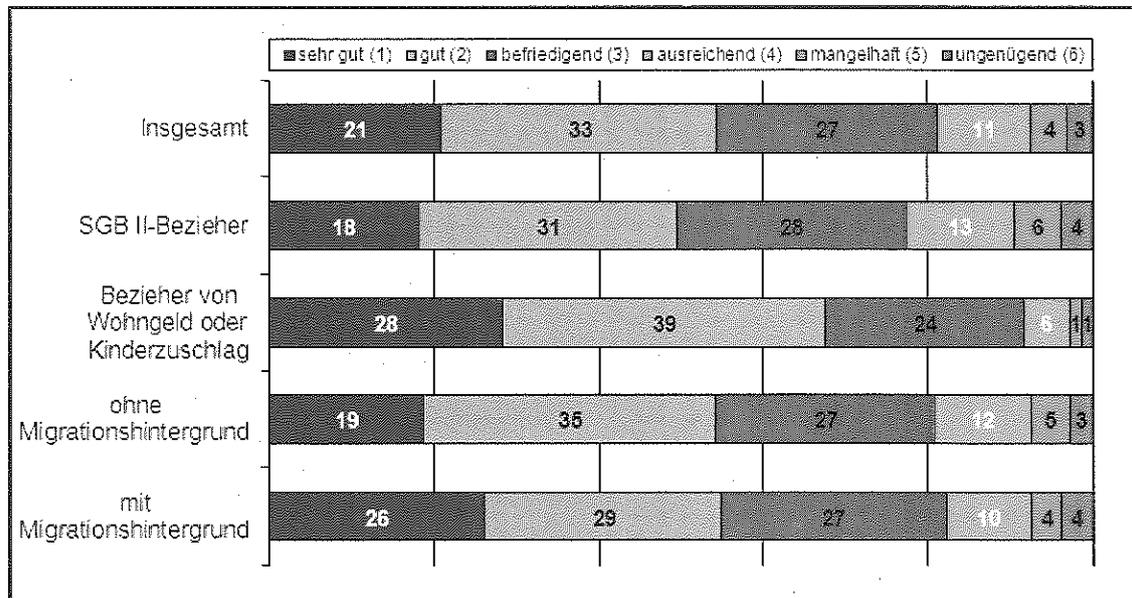
	Notendurchschnitt	
	Eltern	Jugendliche*
Insgesamt	2,5	2,0
SGB II-Bezieher	2,7	2,0
Bezieher von Wohngeld oder Kinderzuschlag	2,2	1,9
ohne Migrationshintergrund	2,6	2,1
mit Migrationshintergrund	2,5	1,8

* Im Alter von 12 bis 17 Jahren.

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche (ISG / SOKO 2012)

Abbildung 5.1 stellt die Gesamtbewertung nochmals differenzierter dar. Der jeweilige Notendurchschnitt, der zwischen 2,2 und 2,7 variiert, kommt im Wesentlichen dadurch zustande, dass ungefähr 20 Prozent die Note „sehr gut“ und rd. ein Drittel die Note „gut“ vergaben. Mit der mittleren Bewertung „befriedigend“ werteten weitere knapp 30 Prozent (leichte Ausnahme davon bei Bezug von Kinderzuschlag/ Wohngeld). Somit wird das Bildungs- und Teilhabepaket von gut 80 Prozent der Leistungsberechtigten, die es in Anspruch genommen haben, mit einer Note bewertet, die nicht schlechter als drei („befriedigend“) ist. Nutzer mit abwertender Benotung bilden eine deutliche Minderheit. Jeweils weniger als zehn Prozent vergaben die Noten fünf oder sechs.

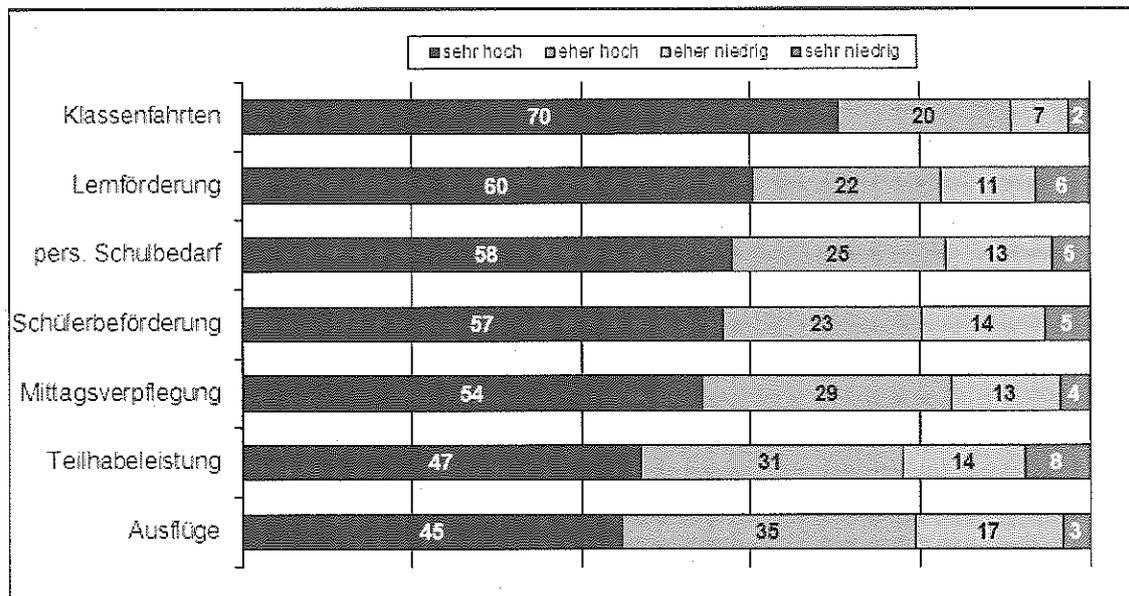
Abbildung 5.1: Gesamtbewertung des Bildungs- und Teilhabepakets mit Schulnote nach Leistungsbezug - Eltern



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Diese Gesamtsicht auf das Bildungspaket speist sich aus den verschiedenen Erfahrungen, die die Nutzer mit der Inanspruchnahme der einzelnen Leistungskomponenten machen bzw. aus dem Nutzen, den sie in den einzelnen Leistungen sehen. Am höchsten wird der Nutzen der Kostenübernahme für mehrtägige Klassenfahrten bewertet (vgl. **Abbildung 5.2**). 70 Prozent der Eltern schätzen ihn „sehr hoch“, weitere 20 Prozent „eher hoch“ ein. Somit verbleiben lediglich rd. zehn Prozent, die in dieser Leistung einen mehr oder minder geringen Nutzen sehen.

Abbildung 5.2: Nutzenbewertung der Leistungskomponenten (Angaben in %) - Eltern

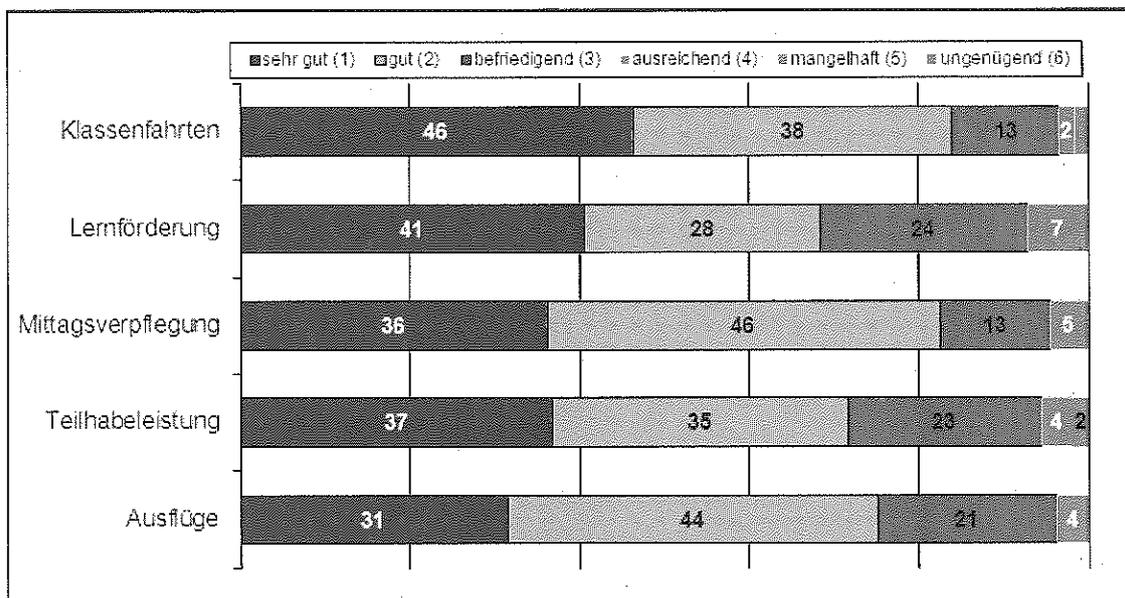


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Auch der Lernförderung, der Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf, der Kostenübernahme für die Schülerbeförderung sowie der Bezuschussung der Mittagsverpflegung wird von mehr als der Hälfte der Eltern ein sehr hoher Nutzen attestiert. Etwas geringer wird der Nutzen nur für den monatlichen Zehn-Euro-Beitrag für eine Vereinsmitgliedschaft und Ähnliches sowie die Kostenübernahme für Tagesausflüge mit Kita oder Schule gewertet. Dennoch umfasst auch bei diesen beiden Leistungskomponenten, wie bei den zuvor genannten Komponenten des Bildungs- und Teilhabepakets die Gruppe mit abwertender Nutzenbewertung immer weniger als ein Viertel der Inanspruchnehmer.

Die Jugendlichen bewerten die Komponenten des Bildungspakets wie ihre Eltern. Sie wurden nicht um eine Nutzeneinschätzung für die einzelnen Leistungskomponenten gebeten, sondern um deren Bewertung mittels Schulnote, wobei auf Bewertung der Schülerbeförderung verzichtet wurde, weil sie für die meisten befragten Schüler nicht in Frage kommt. Wie aus **Abbildung 5.3** ersichtlich, ergibt sich aus ihren Wertungen etwa die gleiche Rangfolge der Komponenten wie bei den Eltern. Die Förderung der mehrtägigen Klassenfahrten wird am höchsten bewertet, gefolgt von der Lernförderung, der vergünstigten Mittagsverpflegung und der Teilhabeleistung. Auch von ihnen wird die Kostenübernahme für Tagesausflüge am vergleichsweise wenigsten hoch eingeschätzt. Erfreulich hervorzuheben ist, dass nicht nur die Eltern, sondern vor allem auch die Jugendlichen die durch das Bildungspaket ermöglichte Nachhilfe sehr positiv einschätzen.

Abbildung 5.3: Bewertung der Leistungskomponenten mit Schulnoten - Jugendliche



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

Tabelle 5.2 stellt die Benotung der Leistungskomponenten aus Sicht der involvierten 12- bis 17-jährigen Jugendlichen als Durchschnittsnoten dar.

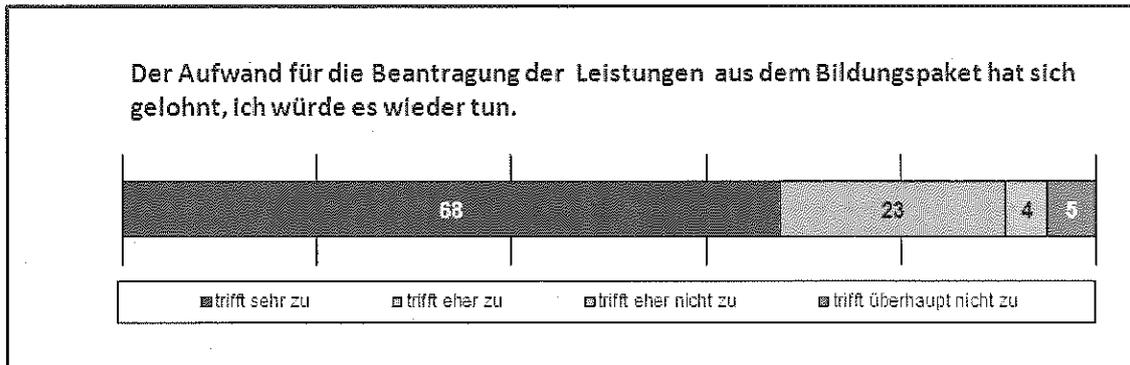
Tabelle 5.2: Bewertung der Komponenten als Durchschnittsnote - Jugendliche

	Schulnote (Durchschnitt)
Mehrtägige Klassenfahrt	1,75
Lernförderung	2,0
Mittagsverpflegung	1,9
Teilhabeleistung	2,0
Tagesausflüge	2,0

Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte, darunter 423 Jugendliche ab 12 Jahren (ISG / SOKO 2012)

Die hohe Zustimmung, die das Bildungs- und Teilhabepaket aus Sicht der Nutzer erhält, kommt auch darin zum Ausdruck, dass neun von zehn der involvierten Eltern der Aussage zustimmen, dass sich der Aufwand für die Beantragung gelohnt habe und dass sie es wieder tun würden (vgl. **Abbildung 5.4**).

Abbildung 5.4: Bewertung des Antragsaufwands durch Inanspruchnehmer

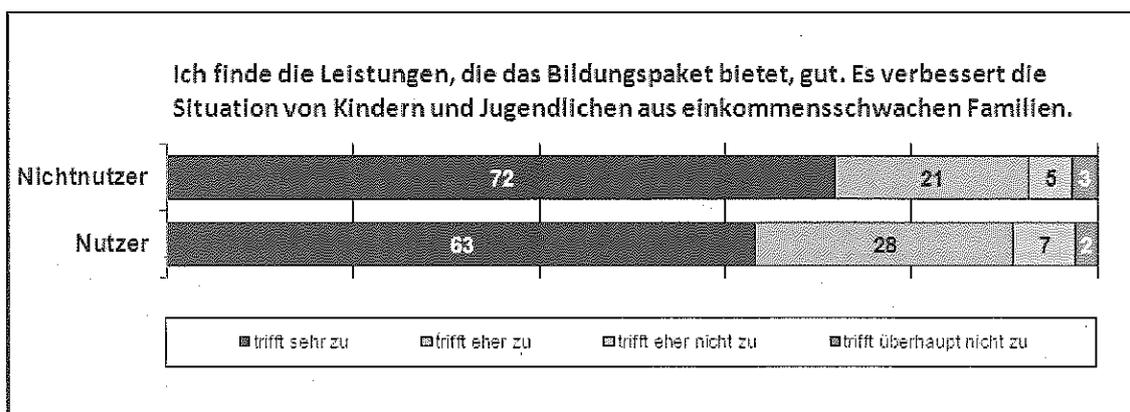


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Aber auch die Sicht der bislang nicht beteiligten Leistungsberechtigten auf das Bildungspaket ist insgesamt sehr positiv. Sie bewerten es sogar noch etwas besser als jene, die bislang aktiv, d.h. durch Antragstellung, Leistungen aus dem Bildungspakt in Anspruch genommen haben. Über 90 Prozent der bisherigen Nichtnutzer stimmen der Aussage zu, dass sie die Leistungen des Bildungspakets gut fänden und es die Situation von Kindern und Jugendlichen aus einkommensschwachen Familien verbessere. 72 Prozent stimmen dieser Aussage sogar sehr zu (vgl. **Abbildung 5.5**).

Die etwas verhaltenere Beurteilung des Bildungs- und Teilhabepakets durch die aktiven Nutzer lässt sich durch die Probleme bei der Inanspruchnahme erklären, die eine Minderheit der Nutzer (16%) über Ärgernisse, Verzögerungen und nicht nachvollziehbare Entscheidungen der örtlichen Behörden berichteten (vgl. oben **Abbildung 4.2** zu den genannten Problemen beim Antragsverfahren).

Abbildung 5.5: Bewertung des Bildungspakets nach aktiver Inanspruchnahme

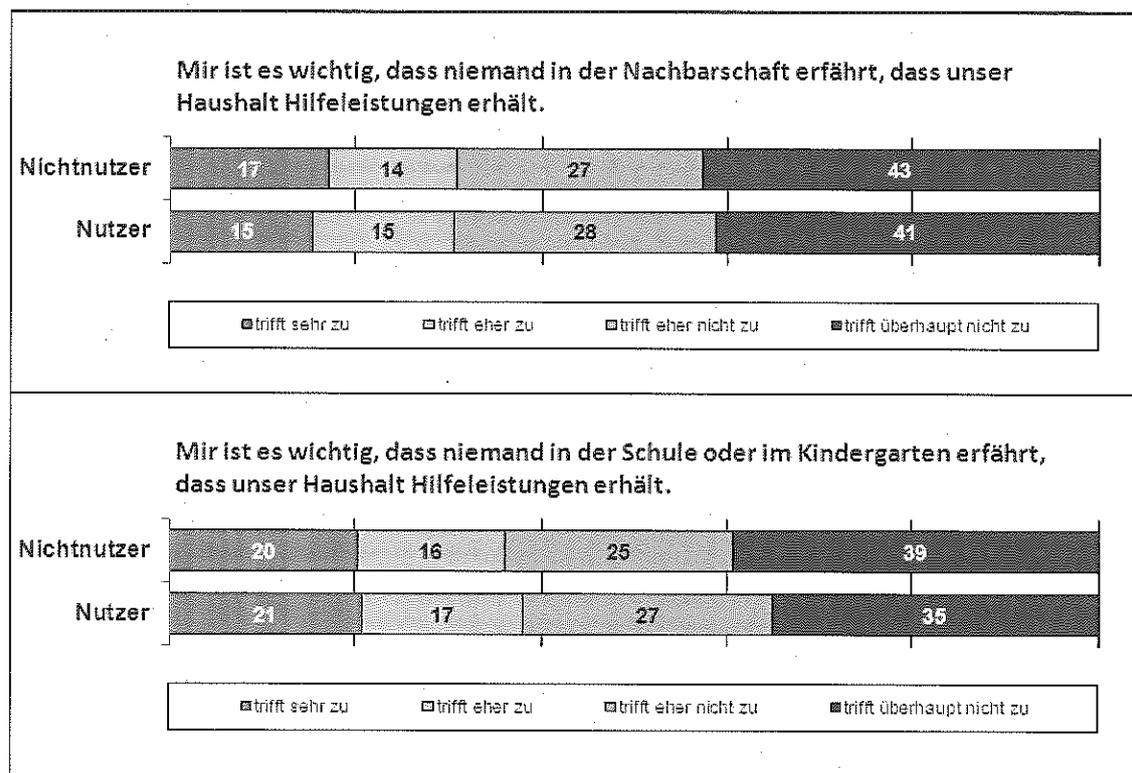


Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Von der Befürchtung, sich bei Inanspruchnahme der Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket als Empfänger von Hilfeleistungen erkennen geben zu müssen, geht kein nennenswerter Einfluss auf die faktische Inanspruchnahme aus. Nichtnutzer und Nutzer des

Bildungspakets unterscheiden sich jedenfalls nicht hinsichtlich der Intention, dass in der Nachbarschaft, in der Schule oder im Kindergarten der Hilfebezug nicht bekannt werden soll (vgl. **Abbildung 5.6**). Wenn diese allgemeinen Stigmatisierungssorgen die Familien im Leistungsbezug von der Beantragung auch der konkreten Leistungen des Bildungspakets abhielten, müssten sie unter den Nichtnutzern größer sein als unter den Nutzern. Dies ist jedoch nicht der Fall (tatsächlich sagen auch nur 2% derjenigen, die bisher keine Leistungen in Anspruch genommen haben, dass Stigmatisierungssorgen der Grund dafür seien; vgl. oben **Abbildung 3.2**). Somit lässt sich die Mehrheit derjenigen, denen ihr Leistungsbezug unangenehm ist, dadurch nicht davon abhalten, die angebotenen Unterstützungsleistungen für ihre Kinder in Anspruch zu nehmen.

Abbildung 5.6: Stigmatisierungssorgen der Nutzer und Nichtnutzer des Bildungs- und Teilhabepakets



Quelle: Repräsentativbefragung 2.300 leistungsberechtigte Haushalte (ISG / SOKO 2012)

Tendenziell sind die allgemeinen Stigmatisierungssorgen unter Beziehern von SGB II-Leistungen und Leistungsberechtigten mit Migrationshintergrund etwas höher als unter Beziehern von Kinderzuschlag/ Wohngeld und Leistungsberechtigten ohne Migrationshintergrund (Ergebnis weiterer Auswertungen). Aber auch in diesen beiden Gruppen führt der Wunsch, den Transferbezug der Familie nicht öffentlich zu machen, nicht zur Nicht-Inanspruchnahme der Leistung. Im Gegenteil, eine weitere Regressionsschätzung zeigt, dass bei Kontrolle des Leistungsbezugs sich die Nutzer des Bildungspakets durch ein leicht



höheres Bedürfnis auszeichnen, den Hilfebezug in der Schule oder im Kindergarten nicht bekannt werden zu lassen (Tabellenauszug im Anhang). Befragte mit diesen Sorgen nehmen dennoch die Leistungen des Bildungspakets tendenziell eher in Anspruch als Befragte ohne diese Befürchtung. Möglicherweise hängt diese Sorge auch mit der Fürsorglichkeit zusammen, die Eltern zur Inanspruchnahme von Leistungen aus dem Bildungspaket für ihre Kinder bewegt.

3.6 Fazit der Untersuchung

Abschließend bleibt festzuhalten, dass die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets von den leistungsberechtigten Familien und den zur Zielgruppe gehörenden Jugendlichen grundsätzlich positiv bewertet werden. Diese Zustimmung ist bei den Komponenten, die eine merkliche Entlastung bewirken (persönlicher Schulbedarf, Klassenfahrten, Mittagessen) höher als bei den eher als geringfügig wahrgenommenen (wie soziale Teilhabe) bzw. bei den voraussetzungsreichen Komponenten (wie Schülerbeförderung und Lernförderung). Umfassende Informationen und eine leistungserschließende Beratung werden teilweise noch vermisst. Aber nur von einem kleinen Teil der Befragten werden die Verfahren der Inanspruchnahme als aufwändig oder stigmatisierend empfunden.

4 Anhang

4.1 Literaturverzeichnis

- Armborst, Christian (2011): Das Bildungspaket oder: Hartz IV reloaded/ overloaded?, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Heft 1/2011, Berlin, S. 4 – 11.
- Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen (2011): Vollzug des SGB II, SGB XII und des BKGG; hier: Erstattung von Bildungs- und Teilhabe-Leistungen an die Leistungsberechtigten, Schreiben vom 17.10.2011 an die Bayerischen Kommunen.
- Becker, Irene (2011): Bewertung der Neuregelungen des SGB II, in: Soziale Sicherheit Extra, Frankfurt, S. 9 – 62.
- Deutscher Bundestag (2011): Antwort der Bundesregierung auf die Kleinen Anfrage der Abgeordneten Dr. Rosemarie Hein, Diana Golze, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. – Drucksache 17/5352 - Konzept und Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepakets im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.
- Engels, D.; Koopmans, R. et al. (2012): Zweiter Integrationsindikatorenbericht erstellt für die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, Berlin.
- Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (2011): Jeder fünfte Geringqualifizierte ist arbeitslos, IAB-aktuell, Nürnberg.
- Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (2011): Arbeitshilfe: Bildungs- und Teilhabepaket. 2. Auflage, Stand: 01.08.2011.
- Münder, Johannes (2011): Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen, in: Soziale Sicherheit Extra, Frankfurt, S. 63 – 94.
- Ruschmeier, René und Melanie Staats (2011): Das Bildungs- und Teilhabepaket: Erste Erfahrungen und Wege zu einer besseren Umsetzung. In: Zeitschrift für Fürsorgewesen 9/2011, S. 193-199.
- Sell, Stefan (2011): Teilhabe und Bildung als Sachleistungen: bisherige Erfahrungen mit Gutschein- und Chipkartensystemen, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Heft 1/2011, Berlin, S. 24 – 36.
- Walter, Thomas (2011): Das Bildungs- und Teilhabepaket aus kommunaler Perspektive, in: Archiv für Wissenschaft und Praxis der sozialen Arbeit Heft 1/2011, Berlin, S. 38 – 46.

4.2 Ergebnisse der Regressionsanalysen im Detail

Probit-Schätzung: Bekanntheit des Bildungs- und Teilhabepakets

Probit regression, reporting marginal effects

Number of obs = 2320
 LR chi2(12) = 237.35
 Prob > chi2 = 0.0000
 Pseudo R2 = 0.0838

Log likelihood = -1296.8299

BuT bekannt	dF/dx	Std. Err.	z	P> z	x-bar	[95% C.I.]
Leistungsbezug KiZ/WG	1032681	.0306039	3.06	0.002	.128017	.043285	.163251	
Ost	.0849163	.0234026	3.46	0.001	.248276	.039048	.130785	
3 Kinder und mehr	.082761	.0249773	3.16	0.002	.231466	.033806	.131716	
Fuersorglichkeit	.0645265	.0208057	3.14	0.002	.65819	.023748	.105305	
2 Kinder und mehr	.0642411	.0221309	2.84	0.005	.3375	.020865	.107617	
alleinerziehend	.0548736	.0220711	2.49	0.013	.524569	.011615	.098132	
erwerbstaetig	.0411247	.02199	1.85	0.064	.384483	-.001975	.084224	
Eltern jung	-.0682629	.0251914	-2.77	0.006	.275431	-.117637	-.018889	
Qualifikation niedrig	-.0983697	.0258663	-3.93	0.000	.215517	-.149067	-.047673	
Migrationshintergrund	-.1968614	.0231392	-8.66	0.000	.351724	-.242213	-.151509	
obs. P	.7008621							
pred. P	.7177983		(at x-bar)					

Probit-Schätzung (wenn Bildungspaket bekannt): Aktive Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets (ja/nein)

Probit regression, reporting marginal effects

Number of obs = 1626
 LR chi2(13) = 138.29
 Prob > chi2 = 0.0000
 Pseudo R2 = 0.0705

Log likelihood = -911.25851

Inanspruchnahme BuT	dF/dx	Std. Err.	z	P> z	x-bar	[95% C.I.]
alleinerziehend	.0606142	.026244	2.31	0.021	.537515	.009177	.112051	
2 Kinder und mehr	.0772241	.0255204	2.95	0.003	.349323	.027205	.127243	
3 Kinder und mehr	.1103535	.0285348	3.61	0.000	.241082	.054426	.166281	
Eltern alt	.0375491	.0268364	1.38	0.167	.319188	-.015049	.090148	
Eltern jung	-.095576	.0305063	-3.23	0.001	.251538	-.155367	-.035785	
Migrationshintergrund	.0067577	.0273614	0.25	0.805	.279828	-.04687	.060385	
Leistungsbezug KiZ/WG	.1246593	.0327945	3.37	0.001	.154982	.060383	.188935	
Qualifikation niedrig	-.0198951	.0309177	-0.65	0.515	.180197	-.080493	.040702	
erwerbstaetig	.0470231	.0254927	1.83	0.068	.413284	-.002942	.096988	
Fuersorglichkeit	.0208335	.0246019	0.85	0.394	.683272	-.027385	.069052	
Ost	.1562847	.0241437	5.91	0.000	.292128	.108964	.203605	
Integrations-Ambition	.0602655	.0232312	2.59	0.010	.49262	.014733	.105798	
obs. P	.7091021							
pred. P	.7232999		(at x-bar)					



Probit-Schätzung (alle Befragten): Aktive Inanspruchnahme des Bildungs- und Teilhabepakets (ja/nein)

Probit regression, reporting marginal effects

Number of obs = 2320
 LR chi2(13) = 290.18
 Prob > chi2 = 0.0000
 Pseudo R2 = 0.0914

Log likelihood = -1441.9668

Inanspruchnahme BuT	dF/dx	Std. Err.	z	P> z	x-bar	[95% C.I.]
alleinerziehend	.0885403	.0245152	3.60	0.000	.524569	.040491	.136589	
2 Kinder und mehr	.096709	.0249392	3.82	0.000	.3375	.047829	.145589	
3 Kinder und mehr	.1403414	.0284159	4.75	0.000	.231466	.084647	.196036	
Eltern alt	.0731388	.025675	2.82	0.005	.311207	.022817	.123461	
Eltern jung	-.1161003	.0271065	-4.29	0.000	.275431	-.169228	-.062973	
Migrationshintergrund	-.0884767	.0249487	-3.55	0.000	.351724	-.137375	-.039578	
Leistungsbezug KiZ/WG	.1816974	.0339362	4.90	0.000	.128017	.115184	.248211	
Langzeit-Hilfebezug	.1065182	.0232958	4.57	0.000	.660776	.060859	.152177	
Qualifikation niedrig	-.093499	.0277405	-3.38	0.001	.215517	-.147869	-.039129	
erwerbstaetig	.056777	.0244498	2.31	0.021	.384483	.008856	.104698	
Fuersorglichkeit	.0606922	.0226892	2.68	0.007	.65819	.016222	.105162	
Ost	.1797037	.0251402	6.76	0.000	.248276	.13043	.228978	
Integrations-Ambition	.0551427	.0219116	2.51	0.012	.503448	.012197	.098089	
obs. P	.5672414							
pred. P	.5751177	(at x-bar)						

4.3 Fragebögen Eltern – Jugendliche: Fragenübersicht

(a) Fragebogen Eltern

Frage-Nr.	Thema/ Fragestellung	Befragungspersonen (Filter)
Einleitung/ Klärung Zielgruppe und Leistungsbezug		
B1	Art des Leistungsbezugs	alle
B2 – B3	Kenntnis und Beantragung bedarfsauslösender Fall	falls kein Leistungsbezug
B4	Dauer des Leistungsbezugs	alle
E	Informationsquellen, Kenntnisstand, Inanspruchnahme Bildungspaket	alle
E1	Informationsquellen	
E2 – E3	Leistungskomponenten und Leistungsberechtigte	
E4 – E5	Inanspruchnahme und ggf. Kenntnis Anlaufstelle	
H	Haushaltsstruktur	alle
H1 – H2	Anzahl, Geschlecht und Alter Kinder unter 18 Jahren	
H3	Schulbesuch Kinder unter 18 Jahren	
L	Inanspruchnahme Bildungspaket	Leistungsbezieher
L0	Inanspruchnahme Leistungskomponenten nach Kindern	
L0.1-L0.2	Weitere laufende, abgelehnte und geplante Antragstellung	
L0.3	Gründe für Nicht-Inanspruchnahme	
L1	Eintägige Ausflüge	falls Bezug dieser Leistung
L1.1-L1.2	Anzahl, Zeitpunkt und Beträge	
L1.3-L1.4	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L1.5-L1.6	erstmalige Förderung durch Bildungspaket, zuvor Teilhabeverzicht?	
L2	Mehrtägige Klassenfahrten	falls Bezug dieser Leistung
L2.1-L2.2	Anzahl und Beträge	
L2.3-L2.4	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L2.5-L2.6	erstmalige Förderung durch Bildungspaket, zuvor Teilhabeverzicht?	
L3	Schülerbeförderung	falls Bezug dieser Leistung
L3.1	Zeitpunkt Beantragung	
L3.2-L3.3	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L3.4	erstmalige Förderung durch Bildungspaket	
L3.5	ggf. Nennung des früheren Kostenträgers	
L4	Lernförderung	falls Bezug dieser Leistung
L4.1	Zeitpunkt Beantragung	
L4.2-L4.3	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L4.4-L4.6	Art, Umfang und Schulfach der Lernförderung	
L4.7-L4.8	erstmalige Förderung durch Bildungspaket, zuvor Bildungsverzicht?	
L5	gemeinsames Mittagessen	falls Bezug dieser Leistung
L5.1-L5.4	Antragszeitpunkt und Art der Bezahlung Eigenbeitrag	
L5.5-L5.6	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L5.7	erstmalige Förderung durch Bildungspaket	
L5.8	ggf. Nennung des früheren Kostenträgers	

Fragen-Nr.	Thema/ Fragestellung	Befragungspersonen (Filter)
L6	Teilhabeleistungen (Verein, Freizeitaktivitäten)	falls Bezug dieser Leistung
L6.1-L6.2	Art Mitgliedschaft/ Aktiv., weitere Mitgliedschaft/ Aktiv.	
L6.3-L6.4	erstmal. Mitgliedschaft durch Bildungspaket, zuvor Teilhabe- verzicht?	
L6.5-L6.6	weitere Verwendung der Teilhabeleistung	
L6.7-L6.8	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
L7	persönlicher Schulbedarf	falls Bezug dieser Leistung
L7.1	Leistungsbezug mit oder ohne Beantragung	
L7.2-L7.3	Bewertung Antragstellung/ Verfahren, ggf. Probleme	
N	Nicht-Inanspruchnahme Bildungspaket	Nicht-Leistungsbezieher
N0	Grundsätzliches Interesse an Leistungskomponenten	
N1	Gründe für Nicht-Inanspruchnahme der einzelnen Leis- tungskomponenten	
N2	Planung Beantragung der Leistungskomponenten	
I	Informationsquellen und Beratung	Leistungsbezieher
I1 – I2	Informationsquellen, darunter die wichtigste	
I3.1 – I4.3	Beratung und Unterstützung, und deren Bewertung	
I5	Einzelbewertung der Leistungskomponenten	
I6	Gesamtbewertung Bildungspaket (Schulnote)	
F	Anderweitige Inanspruchnahme von Förderangeboten	Leistungsbezieher
F1	parallele Nutzung weiterer Angebote	
F2	Frühere Nutzung von Förderangeboten	
S	Stigmatisierungssorgen, fam. Einstellungen, Bildungsaspiration, soziale Verortung	
S1.1-2	Stigmatisierungssorgen und -erfahrungen (<i>fakultativ</i>)	alle
S1.3-S1.5	Bildungs- und Teilhabeaspiration	alle
S1.6	Elterliche Fürsorglichkeit	alle
S1.7	Beurteilung der Leistungen des Bildungspakets	alle
S1.8	Nutzeneinschätzung Bildungspaket	Leistungsbezieher
S2	Soz. Verortung, Bewertung Lebensbedingungen	alle
K	Kundenzufriedenheit Leistungsstelle Transfer-/ Regelleistungen (Fragen aus PASS)	
K1	Bewertung Ansprechpartner für Bezug Transferleistungen	alle
D	Demografie	alle
D0 – D2	Familienzusammensetzung	
D3	Alter und Geschlecht Befragungsperson	
D4 – D5	Schul- und Berufsbildung Befragungsperson	
D6 – D7	Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeitsdauer Befragungsperson	
D8	Migrationshintergrund Befragungsperson	
D9 – D10	ggf. Schul- und Berufsbildung Partner	
D11 – D12	ggf. Erwerbstätigkeit/Arbeitslosigkeitsdauer Partner	
D13 – D14	Migrationshintergrund Partner /Familiensprache	

(b) Fragebogen Jugendliche (ab 12 Jahren)

Fragen-Nr.	Thema/ Fragestellung	Befragungspersonen (Filter)
E	Einführung zu Vorwissen zum Bildungspaket	alle
E1	Kenntnis der Leistungskomponenten	
L	Inanspruchnahme	alle
L1	in Anspruch genommene Leistungskomponenten	
L2	Planung Inanspruchnahme weiterer Komponenten	
T	Interesse Teilhabeleistung	
T1	Art der geförderten Vereinsmitgliedschaft/ Freizeitaktiv.	Bezieher Teilhabeleistung
T2	Erstmalige Mitgliedschaft/ Freizeitaktivität durch Bildungspaket	Bezieher Teilhabeleistung
T3	allgemeines Interesse an Vereinsmitgliedschaft	kein Bezug Teilhabeleistung
T4 – T6	differenzierte Nachfragen zu (Des-)Interesse an Verein	kein Bezug Teilhabeleistung
T7	Interesse an Ansparen Teilhabeleistung für Ferienfreizeit	
T8	Interesse an Musikunterricht/ anderen Aktivitäten	alle
T9 – T 10	Nachfragen zu Interesse Musikunterricht etc.	keine diesbez. Förderung
I	Informationsquellen	alle
I1	Art der Informationsquellen	
A	Beschreibung und Bewertung Antragsstellung und Leistungsform	
A1	Einsatz von Gutscheinen nach Leistungskomponenten	Leistungsbezieher
	Leistungsbezug Ausflüge/ Klassenfahrten	falls Bezug dieser Leistung
A2 – A2a	Erfordernis Einholung Kostenaufstellung, Bewertung	
A2b-A2c	vormals Teilhabeverzicht aus Kostengründen	
	Leistungsbezug Lernförderung	falls Bezug dieser Leistung
A3 – A3a	Erfordernis Bestätigung der Schule, Bewertung	
A3b-A3c	vormals Bildungsverzicht aus Kostengründen	
	Leistungsbezug gemeinsames Mittagessen	falls Bezug dieser Leistung
A4 – A4a	Erfordernis Vorlage Bestätigung in Schule, Bewertung	
A5 – A5b	Art der Bezahlung und deren Bewertung	
A5c	Inanspruchnahme, Bezuschussung Mittagessen vor Bildungspaket	
	Bezug Teilhabeleistung	falls Bezug dieser Leistung
A6 – A6a	Erfordernis Vorlage Bescheinigung in Verein u.ä. und ggf. deren Bewertung	
A7 – A7a	ggf. Bewertung der Gutscheinvorlage im Verein .u.ä.	
	Bewertung Komponenten und insgesamt	
A8	Einzelbewertung der Leistungskomponenten	Leistungsbezieher
A9	Gesamtbewertung des Bildungspaket	Leistungsbezieher
S	Stigmatisierungssorgen (fakultativ)	alle
S1	Stigmatisierungssorgen und -erfahrungen	
D	Demografie	alle
D1	Alter und Geschlecht	
D2 – D3	Schulbesuch	

Diese Publikation wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Außerdem ist diese kostenlose Publikation – gleichgültig wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Publikation dem Empfänger zugegangen ist – nicht zum Weiterverkauf bestimmt.



Impressum:

Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53107 Bonn

Stand: Mai 2012

Artikel-Nr.: A 410

E-Mail: info@bmas.bund.de
Internet: <http://www.bmas.de>

Umschlaggestaltung/Druck: Grafischer Bereich des BMAS